

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 27. Mai 2024

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Abraham, Knut (CDU/CSU)	71	Holm, Leif-Erik (AfD)	109, 110
Al-Dailami, Ali (Gruppe BSW)	90	Hoppenstedt, Hendrik, Dr. (CDU/CSU)	40, 41, 42
Beckamp, Roger (AfD)	72	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	102
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	119, 120	Hunko, Andrej (Gruppe BSW)	94
Bochmann, René (AfD)	106	Huy, Gerrit (AfD)	43, 44, 81
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	91	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	14, 136
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	1, 132, 133, 134	Karliczek, Anja (CDU/CSU)	15, 16
Bünger, Clara (Gruppe Die Linke)	73	Kaufmann, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	61
Damerow, Astrid (CDU/CSU)	5, 6, 96	Klein, Volkmar (CDU/CSU)	137
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke)	53, 54, 78	Kuban, Tilman (CDU/CSU)	17, 18
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	7, 121, 122	Lange, Ulrich (CDU/CSU)	111
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	92	Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke)	4
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	100, 107, 108	Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	139, 140
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	8, 9	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	19, 125
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	74, 135	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	141
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	10, 11, 12	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	45
Grundmann, Oliver (CDU/CSU)	13	Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke)	76
Güler, Serap (CDU/CSU)	93	Moosdorf, Matthias (AfD)	77
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	34, 35, 36	Müller, Axel (CDU/CSU)	79
Gürpınar, Ates (Gruppe Die Linke)	101	Müller, Florian (CDU/CSU)	112, 113
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	2, 3, 55	Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	20
Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	56	Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	126, 127
Hennig-Wellso, Susanne (Gruppe Die Linke)	37, 38, 39, 75	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	62
Henrichmann, Marc (CDU/CSU)	57	Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	103, 104
Hess, Martin (AfD)	58, 59, 60	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	63, 114
Hierl, Susanne (CDU/CSU)	123, 138	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	46, 47
Hirte, Christian (CDU/CSU)	124	Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke)	97
		Renner, Martina (Gruppe Die Linke)	64
		Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	115

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	99, 116	Throm, Alexander (CDU/CSU)	69
Schön, Nadine (CDU/CSU)	65, 66	Tillmann, Antje (CDU/CSU)	80
Simon, Björn (CDU/CSU)	21, 128	Ulrich, Alexander (Gruppe BSW)	50, 51, 85
Spahn, Jens (CDU/CSU)	22, 23	Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	95
Springer, René (AfD)	67	Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU)	25, 26
Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	48	Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	70
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	105	Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU)	27, 28, 29, 130
Stier, Dieter (CDU/CSU)	117	Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU)	30, 31, 131
Stöcker, Diana (CDU/CSU)	49	Whittaker, Kai (CDU/CSU)	86, 87, 88, 89
Stracke, Stephan (CDU/CSU)	68, 82, 83	Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)	32, 33
Stumpp, Christina (CDU/CSU)	84	Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU)	52
Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	118		
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	24, 98, 129		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes			
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	1	Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	34
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	1, 2	Stöcker, Diana (CDU/CSU)	35
Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke)	2	Ulrich, Alexander (Gruppe BSW)	35
		Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU)	36
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz		Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Damerow, Astrid (CDU/CSU)	3, 4	Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke)	37, 38
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	5	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	39
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	5, 6	Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	40
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	7, 8	Henrichmann, Marc (CDU/CSU)	41
Grundmann, Oliver (CDU/CSU)	9	Hess, Martin (AfD)	42, 44
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	10	Kaufmann, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	45
Karliczek, Anja (CDU/CSU)	10, 11	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	46
Kuban, Tilman (CDU/CSU)	12, 13	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	47
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	14	Renner, Martina (Gruppe Die Linke)	48
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	15	Schön, Nadine (CDU/CSU)	49, 50
Simon, Björn (CDU/CSU)	16	Springer, René (AfD)	50
Spahn, Jens (CDU/CSU)	17, 18	Stracke, Stephan (CDU/CSU)	51
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	18	Throm, Alexander (CDU/CSU)	51
Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU)	19, 20	Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	52
Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU)	21, 22		
Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU)	23	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)	24	Abraham, Knut (CDU/CSU)	52
		Beckamp, Roger (AfD)	53
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Bünger, Clara (Gruppe Die Linke)	54
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	25, 26	Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	55
Hennig-Wellso, Susanne (Gruppe Die Linke)	27, 28	Hennig-Wellso, Susanne (Gruppe Die Linke) ...	55
Hoppenstedt, Hendrik, Dr. (CDU/CSU)	29, 31	Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke)	56
Huy, Gerrit (AfD)	31, 32	Moosdorf, Matthias (AfD)	57
Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	32		
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	33	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
		Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke)	57

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Müller, Axel (CDU/CSU)	58	Gürpinar, Ates (Gruppe Die Linke)	71
Tillmann, Antje (CDU/CSU)	58	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	72
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	73, 74
Huy, Gerrit (AfD)	59	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	75
Stracke, Stephan (CDU/CSU)	59, 60	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Stumpp, Christina (CDU/CSU)	60	Bochmann, René (AfD)	75
Ulrich, Alexander (Gruppe BSW)	61	Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	76
Whittaker, Kai (CDU/CSU)	62, 63, 64	Holm, Leif-Erik (AfD)	76, 77
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Lange, Ulrich (CDU/CSU)	77
Al-Dailami, Ali (Gruppe BSW)	65	Müller, Florian (CDU/CSU)	77, 78
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	65	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	78
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	66	Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	78
Güler, Serap (CDU/CSU)	66	Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	79
Hunko, Andrej (Gruppe BSW)	67	Stier, Dieter (CDU/CSU)	80
Viererge, Kerstin (CDU/CSU)	68	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	80
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Damerow, Astrid (CDU/CSU)	68	Bilger, Steffen (CDU/CSU)	81, 82
Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke)	69	Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	82, 83
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	69	Hierl, Susanne (CDU/CSU)	83
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Hirte, Christian (CDU/CSU)	84
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	70	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	84
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	85
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	70	Simon, Björn (CDU/CSU)	86
		Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	87
		Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU)	87
		Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU)	88
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
		Brehmer, Heike (CDU/CSU)	88, 89
		Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	89
		Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	90

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
	Klein, Volkmar (CDU/CSU)	91
	Hierl, Susanne (CDU/CSU)	92
	Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	92, 94
	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	96

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Besteht seitens der Bundesregierung die Absicht, eine Hauptstudie zur bereits bestehenden Vorstudie „Zwangsarbeit politischer Häftlinge in Strafvollzugseinrichtungen der DDR“ mit finanziellen Mitteln zu unterstützen, um diese zu fördern, und wenn ja, in welchem Umfang ist dies vorgesehen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 29. Mai 2024**

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) hat auf Antrag der Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG) die Vorstudie zum Thema „Zwangsarbeit politischer Häftlinge in Strafvollzugseinrichtungen der DDR“ mit Bundesmitteln in Höhe von 100.000 Euro gefördert. Durchgeführt wurde die Vorstudie von der Humboldt-Universität zu Berlin.

Die BKM unterstützt das Anliegen, die Situation der SED-Opfer zu verbessern. Die Durchführung einer Hauptstudie zum Thema „Zwangsarbeit politischer Häftlinge in Strafvollzugseinrichtungen der DDR“ würde absehbar einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die wissenschaftlich abgesicherte Erkenntnis über Haftbedingungen und Haftfolgen der Betroffenen zu erweitern. Derzeit liegt dem Bund jedoch kein entsprechender Antrag vor.

2. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- An welchen Hintergrundgesprächen mit Journalistinnen und Journalisten (digital oder in Präsenz), zu denen das Bundeskanzleramt und/oder das Bundespresseamt seit Beginn der Amtszeit der Bundesregierung eingeladen haben, hat auch der Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramts Wolfgang Schmidt teilgenommen (bitte die letzten 14 Gespräche chronologisch unter Angabe der Themen auflisten), und aus welchen Gründen finden seit Beginn des Jahres 2024 ggf. keine entsprechenden Gespräche mehr statt (vgl. www.tagesspiegel.de/politik/keine-verschwiegenen-runden-mehr-im-kanzleramt-scholz-vertrauter-stoppt-treffen-mit-journalisten-11625071.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 27. Mai 2024**

Journalistinnen und Journalisten werden in verschiedenen Formaten über die Politik der Bundesregierung informiert, dazu gehören auch Hintergrundgespräche, wie sie u. a. der Verein der Parlamentskorrespondenten BPK e. V. vorsieht. Die Anzahl der Teilnehmenden variiert dabei.

Die Initiative geht sehr häufig, insbesondere bei Einzelgesprächen, von Medienvertretern aus.

Die Inhalte und organisatorischen Einzelheiten derartiger Kontakte werden weder dokumentiert noch statistisch erfasst.

Danach können, soweit rekonstruierbar, folgende Termine von Hintergrundgesprächen auf Einladung und Initiative des Bundeskanzleramtes oder des Bundespresseamtes unter Teilnahme des Chefs des Bundeskanzleramtes mitgeteilt werden:

13. April 2022, 6. und 14. Dezember 2022, 20. und 21. Februar 2023, 2., 4. und 31. Mai 2023, 4. September 2023, 6. Oktober 2023, 3. November 2023 und 4. Dezember 2023.

Wie üblich kommentiert die Bundesregierung Presseberichterstattung nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 von Johannes Steiniger auf Bundestagsdrucksache 20/10926 verwiesen.

3. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Hat der Entwurf des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (BPA) zur Beantwortung der Presseanfrage des „ZDF Magazin Royale“ vom 21. März 2024 (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 35, Plenarprotokoll 20/165) dem Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes Wolfgang Schmidt vorgelegen, und wenn ja, wann, und welche Rückmeldung wurde seitens des Bundeskanzleramtes dem BPA zu diesem Entwurf gegeben?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Hebestreit
vom 28. Mai 2024**

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Mündliche Frage vom 10. Mai 2024 mitgeteilt, wurde das Bundeskanzleramt bei der Beantwortung der Presseanfrage beteiligt und hat keine Änderungen am Antwortentwurf vorgenommen. Wann genau der Chef des Bundeskanzleramtes über die Presseanfrage und den Antwortentwurf informiert wurde, ist nicht rekonstruierbar.

4. Abgeordnete
Ina Latendorf
(Gruppe Die Linke)
- Welche Pläne hat die Bundesregierung zur Förderung für kulturelle Filmarbeit im ländlichen Raum angesichts der angekündigten Neustrukturierung der Filmförderung (Wegfall der Kinoreferenzförderung) und der damit angekündigten Kürzungen bei den Kinoprogrammpreisen schon im aktuellen Jahr sowie der angekündigten Streichungen und Einschnitte für die Zukunft (wie den möglichen Wegfall des Zukunftsprogramms Kino und der bisherigen Referenzförderung) (siehe www.nordkurier.de/kultur/kinos-am-abgrund-bundesplaene-gefaehrden-120-lichtspielhaeuser-in-mv-2466303)?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 28. Mai 2024**

Im Rahmen der Filmreform des Bundes wird auch die Kinoförderung neu aufgestellt. Derzeit wird eine mehr am Programm der Kinos orientierte Förderung erarbeitet. Dabei sollen auch die Kinos im ländlichen Raum weiterhin in den Blick genommen werden. Das Zukunftsprogramm Kino als investives Förderprogramm zur Stärkung und Erhaltung des Kulturortes Kino, insbesondere im ländlichen Raum, war von Beginn an nicht auf Dauer angelegt, sondern wurde 2020 gezielt zum Abbau eines Investitionsstaus der Kinos ins Leben gerufen, den das Programm erfolgreich geleistet hat. Zu dem Entwurf der künftigen Kinoförderung des Bundes wird es, wie bereits zum Entwurf der jurybasierten Filmförderung des Bundes, eine Branchenanhörung geben. Insgesamt soll die Unterstützung für die Kinos also nicht gekürzt, sondern so wie die Filmreform im Ganzen effektiver auch im Zusammenwirken mit weiteren Bausteinen der Filmreform aufgestellt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

5. Abgeordnete **Astrid Damerow** (CDU/CSU) Wieso wird der 1. Ansatz zum Stresstest im Dokument-Nummer v006 der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Entscheidung über die Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken als „fehlerhaft“ bezeichnet, und wieso hat es noch bis Mitte September 2022 bis zur Veröffentlichung des sog. zweiten Stresstests gedauert, obwohl Ergebnisse dazu ausweislich der „Sonderanalyse Winter 2022/23“ (Dokument-Nummer B04 der vom BMWK dem Ausschuss für Energie und Klimaschutz zur Verfügung gestellten Unterlagen) bereits am 13. Juli 2022 vorlagen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 29. Mai 2024**

Im ersten Ansatz, wie dargestellt im Dokument mit der Bezeichnung „v006“, waren fehlerhafte Annahmen im Hinblick auf die tatsächlich zur Verfügung stehenden Stromtransportkapazitäten zwischen einzelnen Ländern, so insbesondere zwischen Italien und Frankreich unterstellt. Ergebnisse, basierend auf diesen fehlerhaften Annahmen, hätten zu einer zu optimistischen Bewertung möglicher Stresssituationen für das deutsche und europäische Stromsystem geführt. Aus Vorsorgegründen sollten im zweiten Stresstest gerade zwar sehr unwahrscheinliche, aber nicht vollständig auszuschließende Situationen untersucht werden, um mögliche Gegenmaßnahmen zu identifizieren. Wie aus dem Dokument er-

sichtlich, wurden dann in den drei Szenarien bei weiteren Annahmen pessimistischere Annahmen zugrunde gelegt, um den notwendigen Sicherheitsaspekten bestmöglich Rechnung zu tragen.

Das Dokument mit der Bezeichnung „B04“ vom 13. Juli 2022 der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Verfügung gestellten Unterlagen enthält die Ergebnisse der ersten Sonderanalyse zur Stromversorgung Winter 2022/23, die auch als „1. Stresstest“ bezeichnet wird. Das Dokument wurde vom BMWK frühzeitig veröffentlicht (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/sonderanalyse-zur-stromversorgung-winter-2022-23.html).

Über den Sommer 2022 spitzte sich die Lage an den Energiemärkten zu. So hatte Russland die Gaslieferungen drastisch reduziert und dann Anfang September 2022 vertragswidrig eingestellt. Auch die Lage und Verfügbarkeit der französischen Atomkraftwerke hat sich in diesem Zeitraum weiter verschlechtert. Hinzu kamen im Sommer Dürre und niedrige Pegelstände im Rhein mit Auswirkungen auf die Versorgung von Kraftwerken mit Kohle. Zudem veränderten die Betreiber der Kernkraftwerke ihre Aussagen von Anfang März schrittweise. So hieß es – anders als im März 2022 –, dass mehr Strom aus den im Einsatz befindlichen Brennelementen zur Verfügung stünde als zunächst mitgeteilt. Das BMWK nahm angesichts der geänderten Faktenlage eine Neubewertung vor und gab unter anderem im Juli eine zweite Sonderanalyse der Übertragungsnetzbetreiber („2. Stresstest“) in Auftrag. Deren Ergebnisse wurden am 5. September 2022 als Kurzfassung (Dokument B05) und am 13. September 2022 als Langfassung (Dokument B06) veröffentlicht (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/stresstest-strom-2022-ergebnisse-langfassung.html).

6. Abgeordnete **Astrid Damerow** (CDU/CSU) Welche Vermerke zum Thema Einsatzreserve lagen dem Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck wann vor?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 28. Mai 2024

Bundesminister Dr. Robert Habeck lagen alle entscheidungsrelevanten Dokumente zur Einsatzreserve vor. Hierzu zählten insbesondere das Konzeptpapier in Vorbereitung der Vorstellung der Einsatzreserve am 5. September 2022, das Eckpunktepapier sowie der Entwurf einer Formulierungshilfe.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass Entscheidungen der Mitglieder der Bundesregierung auf einer Reihe von Grundlagen beruhen, zu denen neben ministerialen Vorlagen oder Vermerken mündliche Zusammenfassungen interne Besprechungen oder auch externe Gespräche zählen. Der jeweilige Stand und die Herausforderungen der Energiesicherheit in allen Bereichen sowie die daraus resultierenden Handlungsnotwendigkeiten wurden in zahlreichen Formaten eng und kontinuierlich beraten. Die notwendigen Entscheidungen wurden gefällt und umgesetzt.

7. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Wie viele Personen haben zu Beginn der Legislaturperiode im Leitungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gearbeitet (Abteilung Leitung und Planung, Ministerbüro, Büros der parlamentarischen und beamteten Staatssekretäre), und wie viele Personen arbeiten gegenwärtig insgesamt im Leitungsbereich des BMWK (in den Einheiten LA, LB, LC, Büros der parlamentarischen und beamteten Staatssekretäre)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 29. Mai 2024**

Am Stichtag 1. Oktober 2021 haben insgesamt 164 Personen im Leitungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gearbeitet (Abteilung Leitung und Planung, Ministerbüro, Büros der parlamentarischen und beamteten Staatssekretäre). Gegenwärtig (Stichtag: 1. Mai 2024) arbeiten insgesamt 181 Personen im Leitungsbereich des BMWK (in den Einheiten LA, LB, LC, Büros der parlamentarischen und beamteten Staatssekretäre). Im Verhältnis zur Gesamtbeschäftigtenanzahl ergibt sich demnach keine Steigerung (2021: 8 Prozent von 2.053 Beschäftigten; 2024: 8 Prozent von 2.267 Beschäftigten).

8. Abgeordneter
Dr. Jonas Geissler
(CDU/CSU)
- Wieso dauerte es nach der Zusage des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck in der Sondersitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages am 26. April 2024 eine Woche, bis dem Ausschuss die zugesagten Unterlagen übermittelt wurden, und wieso hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz die Dokumente, die dem Magazin Cicero bereits im September 2022 nach dem Umweltinformationsgesetz zur Verfügung gestellt wurden, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages erst am 14. Mai 2024 übermittelt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 28. Mai 2024**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat den Mitgliedern des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (AfKE) des Deutschen Bundestages die in Aussicht gestellten Unterlagen am Vormittag des dritten Arbeitstags nach der Ausschusssitzung zur Verfügung gestellt. Vorher wurde die technische Umsetzung vorbereitet.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) ist der Bitte um Übermittlung aller Unterlagen, die im Rahmen der Bescheidung des von Ihnen genannten Antrages nach Umweltinformationsgesetz (UIG) im Jahr 2022 übermit-

telt worden waren, an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucher schütz (AfUV) des Deutschen Bundestages zeitnah nachgekommen.

Die in den Darstellungen der Zeitschrift Cicero benannten Unterlagen des BMWK und des BMUV wurden den Ausschüssen bereits am 26. April 2024 übergeben.

9. Abgeordneter **Dr. Jonas Geissler** (CDU/CSU) Welche weiteren, bislang nicht übermittelten Dokumente zum Ausstieg aus der Kernkraft ist die Bundesregierung bereit, dem Parlament bzw. der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, und kann die Bundesregierung ausschließen, dass im Zusammenhang mit der regierungsinternen Kommunikation zur Frage eines Weiterbetriebs der Kernkraft private Kommunikationswege, zum Beispiel private E-Mail-Adressen, genutzt wurden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 28. Mai 2024

Mit dem Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität vom 22. April 2002 hatte der Bundesgesetzgeber die Grundsatzentscheidung für den Atomausstieg getroffen. Gemäß dem elften Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 8. Dezember 2010, das auf einen unveränderten Gesetzentwurf der damaligen CDU/CSU- und FDP-Regierungsfraktionen zurückging, sollten die Laufzeiten der deutschen Atomkraftwerke im Rahmen des von der damaligen schwarz-gelben Bundesregierung verabschiedeten Energiekonzeptes verlängert werden. Das 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 war aufgrund eines unveränderten Gesetzesvorschlages der schwarz-gelben Bundesregierung mit großer parlamentarischer Mehrheit beschlossen worden. Es legte einen beschleunigten Atomausstieg fest. In seinem Zuge verloren die bestehenden deutschen Atomkraftwerke in den folgenden Jahren ihre Berechtigung zum Leistungsbetrieb.

Im Zuge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs auf die Ukraine und der daraus entstehenden drohenden Gasmangellage bzw. Energiekrise wurde das 19. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 4. Dezember 2022 beschlossen, das auf einem unverändert angenommenen Gesetzentwurf der Bundesregierung beruhte. Damit wurde der befristete Weiterbetrieb der Atomkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 bis zum 15. April 2022 gesetzlich gestattet.

Der Atomausstieg in Deutschland wurde somit entsprechend der Gesetzeslage über einen Zeitraum von 20 Jahren vollzogen. „Dokumente zum Ausstieg aus der Kernkraft“ gibt es daher zahlreich.

Grundsätzlich sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesministerien aufgerufen, zu dienstlichen Zwecken auch dienstliche Kommunikationswege zu nutzen.

Im Rahmen der Bearbeitung der Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz haben die zuständigen Fachreferate breite hausinterne Abfragen zu Dokumenten zu der diskutierten und letztlich umgesetzten Verlängerung der Laufzeit der Kernkraftwerke durchgeführt und dem

Deutschen Bundestag die einschlägigen Dokumente zur Verfügung gestellt.

10. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Wieso hat die Bundesregierung für die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zur Änderung des Atomgesetzes (AtG) formuliert (siehe Dokument Nummer v106 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz), und entspricht dieser Vorgang gängiger Regierungspraxis?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 30. Mai 2024**

Es ist seit jeher – auch unter den Vorgängerregierungen – üblich, dass die Bundesregierung den die Regierung tragenden Fraktionen in bestimmten Fällen Formulierungshilfen für Gesetzentwürfe aus der Mitte des Bundestages (sog. Fraktionsinitiativen) zur Verfügung stellt. Dieses Vorgehen wird üblicherweise gewählt, wenn eine gesetzliche Regelung besonders eilbedürftig ist.

Ursprünglich hatten BMWK und BMUV für die Regierungsfractionen den Entwurf einer Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Schaffung einer befristeten Einsatzreserve von Kernkraftwerken erstellt. Dabei hatte das BMWK die energiewirtschaftlich relevanten und BMUV die atomgesetzlichen Vorschriften entworfen. Eine besondere Eilbedürftigkeit war gegeben, weil für einen Weiterbetrieb des Kernkraftwerks Isar 2 über den 31. Dezember 2022 hinaus Arbeiten zur Beseitigung von systeminternen Druckhalterventil-Leckagen bis spätestens Ende Oktober 2022 nötig waren.

Mit der Entscheidung des Bundeskanzlers im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz vom 17. Oktober 2022 zugunsten des Weiterbetriebs der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim II im Streckbetrieb, sind die energiewirtschaftlichen Regelungen der ursprünglichen Formulierungshilfe entfallen. Der nunmehr ausschließlich auf atomgesetzliche Regelungen beschränkte Gesetzentwurf wurde schließlich als Gesetzentwurf der Bundesregierung in das parlamentarische Verfahren eingebracht.

11. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Welche Entwürfe für Änderungsanträge der Fraktionen zur Gesetzgebung im Bereich Klima, Energie und Wirtschaft hat die Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode erarbeitet (bitte die letzten 28 Entwürfe für Änderungsanträge aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 30. Mai 2024**

In der laufenden Legislaturperiode wurden von der Bundesregierung in den Bereichen Klimaschutz, Energie und Wirtschaft (federführende Zuständigkeit des BMWK innerhalb der Bundesregierung) Formulierungs-

hilfen für Änderungsanträge der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP zu folgenden Gesetzentwürfen erarbeitet und im Kabinett beschlossen:

- Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung
- Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangel-lage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften
- Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 und über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme
- Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)
- Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende
- Gesetz zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze
- Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes
- Gesetz zur Änderung der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes zu Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen und zur Anpassung weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften

Darüber hinaus werden von der Bundesregierung im Rahmen der Berichterstattergespräche regelmäßig Formulierungshilfen nach den Vorgaben der Regierungsfractionen erstellt, welche die von den Abgeordneten vorgesehenen Änderungen technisch umsetzen.

Dies erscheint angesichts der hohen Komplexität der Gesetzentwürfe unverzichtbar und stellt eine seit jeher – unabhängig von der jeweiligen Regierung – bestehende Praxis dar.

12. Abgeordneter **Fabian Gramling** (CDU/CSU) Wie viele Personen haben zu Beginn der Legislaturperiode in der Abteilung Leitung und Planung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gearbeitet, und wie viele Personen arbeiten gegenwärtig insgesamt in den Einheiten LA, LB, LC des BMWK?

Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk vom 29. Mai 2024

Am Stichtag 1. Oktober 2021 (Quartalsstatistik, die am nächsten am Beginn der Legislaturperiode liegt) haben insgesamt 164 Personen im Leitungsbereich des BMWK (Abteilung Leitung und Planung, Büro des Ministers, Büros der Parlamentarischen und Beamteten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre) gearbeitet. Eine Beschäftigtenzahl nur für die Abteilung Leitung und Planung zu Beginn der Legislaturperiode liegt

nicht mehr vor. Gegenwärtig (Stichtag: 1. Mai 2024) arbeiten insgesamt 145 Personen in den Einheiten LA, LB, LC des BMWK.

13. Abgeordneter **Oliver Grundmann** (CDU/CSU) Welche beihilferechtlichen Verhandlungen führt die Bundesregierung aktuell bzw. perspektivisch im Zusammenhang mit Wasserstoffbeschaffung, -erzeugung, -transport und -verwendung mit der EU-Kommission, und welche aktuellen und erwarteten Wechselwirkungen auf die Rechtssetzung sieht die Bundesregierung dabei?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 29. Mai 2024

Den übergeordneten Rahmen und die wesentlichen Leitplanken für den Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft in Deutschland legt die Bundesregierung in ihrer Nationalen Wasserstoff Strategie (NWS) fest (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Wasserstoff/Dossiers/wasserstoffstrategie.html). In diese sind die unten genannten, derzeit laufenden Fördervorhaben eingebettet. Zu den folgenden Maßnahmen befindet sich die Bundesregierung derzeit in Pränotifizierungsverfahren bei der EU-Kommission, um eine beihilferechtliche Genehmigung zu erwirken:

- Förderung von Offshore-Elektrolyseuren unter der Ersten Verordnung zur Änderung der Sonstige-Energiegewinnungsbereiche-Verordnung
- Zweite Ausschreibungsrunde H2global (2026-2036)
- H2Global PtL-Kerosene (Programm des BMDV mit Fokus regenerative Kraftstoffe)
- IPCEI Hy2Move: Notifizierung erfolgte am 23. April 2024, eine erste Welle an Genehmigungen erfolgte dann am 28. Mai 2024 (Programm des BMDV)
- Projekte, die ursprünglich als Teil des IPCEI Wasserstoff geplant waren, nun aber auf Grundlage der Leitlinien für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen weiterverfolgt werden: EDL/HyKero, BayH2/Ventogene, CHESS Huntorf, Concrete Chemicals
- Förderung von auf Wasserstoff umrüstbaren Gaskraftwerken im Rahmen der geplanten Kraftwerksstrategie
- Finanzierung des Aufbaus eines Wasserstoff-Kernnetzes: Das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes enthält u. a. die Regelungen zum Finanzierungsmodell für das Wasserstoffkernnetz (§§ 28r, 28s). Beide Paragraphen sind erst nach Vorliegen der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach deren Maßgabe anzuwenden (beihilferechtlicher Vorbehalt).

Soweit sich gesetzgeberische Querbezüge zwischen den einzelnen Vorhaben ergeben, wird die Bundesregierung diese auch in den übrigen Verfahren berücksichtigen.

14. Abgeordneter
Thomas Jarzombek
(CDU/CSU)
- Liegt der Bundesregierung inzwischen eine Prognose der Entwicklung der Netzentgelte für die nächsten zehn Jahre vor (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 20/10514), und wenn nein, plant das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine solche Berechnung vorzunehmen oder in Auftrag zu geben, und wenn ja, bis wann, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 31. Mai 2024**

Eine Prognose der Entwicklung der Netzentgelte in den nächsten zehn Jahren liegt nicht vor. Prognosen sind mit immanenten Unsicherheiten verbunden, weil das künftige Netzentgeltniveau von verschiedenen Parametern beeinflusst wird, die sich im Laufe der Zeit signifikant ändern können. Zum einen hängt die Höhe der jeweils für das Folgejahr zu veröffentlichenden Netzentgelte von den Plankosten der Netzbetreiber ab. Maßgeblich sind zum anderen die erwarteten netzentgeltpflichtigen Auspeisemengen aus dem Netz.

In die Plankosten gehen u. a. die folgenden Positionen ein: Kapitalkosten aus Bestands- und Neuinvestitionen, Kosten für Engpassmanagement und Systemdienstleistungen sowie weitere Betriebskosten wie Personalkosten. Auf die in der Frage genannte Antwort der Bundesregierung wird Bezug genommen.

15. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU)
- Warum fand der relevante Aspekt aus der Entwurfsfassung des Prüfvermerks des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. März 2022 (Dokument P006), dass durch Einsatz der Kernenergie „die Strompreise in vielen Stunden sinken [könnten]“ [...] „Da sich die Kernenergie mit sehr geringen variablen Kosten am unteren Ende der Merit-order einordnet“ keinen Eingang in den final veröffentlichten Prüfvermerk vom 7. März 2022?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 28. Mai 2024**

Die drei letzten Kernkraftwerke stellten zum 15. April 2023 den Leistungsbetrieb ein. Damit wurde der Atomausstieg vollzogen, der 2011 in einem breiten politischen Konsens vom Bundesgesetzgeber beschlossen und seitdem schrittweise von den Vorgängerregierungen umgesetzt worden war.

Bei dem Dokument mit der Bezeichnung „p006“ vom 3. März 2022 handelt es sich um den Entwurf eines Vermerkes, der diverse, teils spekulative energiewirtschaftliche Einzelaspekte einer möglichen dreimonatigen Laufzeitverlängerung der deutschen Kernkraftwerke bis 31. März 2023 behandelt. Der Entwurf des Vermerks wurde nicht mit

anderen Fachreferaten im Haus abgestimmt. Das Dokument ist auch keine Entwurfsfassung des Prüfvermerks vom 7. März 2022.

Der Prüfvermerk vom 7. März 2022, in den auch die Fragen aus dem Dokument mit der Bezeichnung „p006“ eingeflossen sind, ist das Ergebnis einer umfassenden Abwägung zur Versorgungssicherheit und der aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und den Betreibern der Kernkraftwerke eingebrachten Argumente zu energiewirtschaftlichem Nutzen, regulatorischen, rechtlichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Risiken sowie der nuklearen Sicherheit. Der Prüfvermerk vom 7. März 2022 enthält als zentrale Zielstellung unter Ziffer 1. die Frage, ob die Kernkraftwerke weiter genutzt werden sollen bzw. können, um Erdgas einzusparen.

16. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU)
- Welche Gespräche mit den Ländern hat die Bundesregierung zum möglichen Weiterbetrieb der Kernkraftwerke oder zu der Einsatzreserve geführt (bitte die dreizehn für die Entscheidungsfindung wesentlichsten Gespräche nach Datum auflisten), und hat die Bundesregierung sich für ihren Kenntnisstand zur Frage eines möglichen Weiterbetriebs der Kernkraft im März 2022 ausschließlich auf Gespräche mit und Informationen der Betreiber verlassen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 30. Mai 2024**

Für den Kenntnisstand zur Frage eines möglichen Weiterbetriebs der Kernkraftwerke können das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) auf ihre jahrelange Zuständigkeit und Expertise zu energiewirtschaftlichen und sicherheitsrelevanten Fragestellungen zurückgreifen, die sie durch Gestaltung der Gesetzgebung und Rahmenbedingungen aufgebaut haben.

Beim BMUV kommt hinzu, dass es im Rahmen der Bundesaufsicht die Recht- und Zweckmäßigkeitkontrolle über die Atombehörden der Länder ausübt und dadurch eine umfassende Kenntnis zur nuklearen Sicherheitslage hat. Beide Ministerien haben einen regelmäßigen Austausch mit nachgeordneten Stellen sowie den Betreibern.

Im Übrigen stand das BMUV in Vorbereitung eines Streckbetriebes bzw. einer Einsatzreserve mit den Atomaufsichten der Länder im Austausch und hatte zudem die Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) am 20. September 2022 beauftragt, einen möglichen Weiterbetrieb der damals noch nicht abgeschalteten deutschen Atomkraftwerke sicherheitstechnisch zu bewerten. Die relevanten sicherheitstechnischen Aspekte konnten u. a. durch den Beitrag der atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder bewertet werden. Die entsprechende Stellungnahme der RSK zum „Weiterbetrieb deutscher Kernkraftwerke bis zum 15. April 2023“ vom 11. November 2022 ist unter www.rskonline.de veröffentlicht (www.rskonline.de/sites/default/files/reports/EP-Anlage_RSK532_Weiterbetrieb_hp_kor.pdf).

Bei den regelmäßig stattfindenden Treffen der Energieministerinnen und Energieminister der Länder informiert das BMWK regelmäßig zum Stand der Versorgungssicherheit. Am 8. März 2022 fand ein digitales Sonder-Energieministertreffen mit den Bundesländern statt, an dem Bundesminister Dr. Robert Habeck teilnahm. Am Vorabend dieses Treffens hat das BMWK eine zwischen dem BMWK und dem BMUV abgestimmte Unterlage zur Frage des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken vor dem Hintergrund der Ukraine-Krise versandt mit der Bitte, diese den Energieministerinnen und Energieministern vorzulegen und sie zur Vorbereitung der Videokonferenz zu verteilen.

Bei den weiteren Treffen mit den Energieministerinnen und -ministern der Länder im fraglichen Zeitraum im Jahr 2022 wurde das Thema Energieversorgungssicherheit aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet. Die Termine wurden teilweise durch Staatssekretäre wahrgenommen:

- 30. März 2022
- 20. Juni 2022
- 22. Juli 2022 – Kurzfristige Telefonkonferenz auf Einladung von Bundesminister Dr. Robert Habeck
- 14. September 2022

Zudem gab es während des gesamten Jahres 2022 immer wieder bilateralen Austausch mit einzelnen Bundesländern zu diversen Fragen der Energiesicherheit.

Im Übrigen wurden die Länder im Rahmen des Bundesratsverfahrens ordnungsgemäß am Gesetzgebungsverfahren zum 19. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes beteiligt. Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung am 28. Oktober 2022 erstmalig mit dem Gesetzentwurf befasst. Der Freistaat Bayern hatte dem Bundesratsplenum einen Antrag vorgelegt, der die Ablehnung des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfes zum Ausdruck brachte. Der Bundesrat hat in der Sitzung am 28. Oktober 2022 jedoch keine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben. Nach Verabschiedung des Gesetzes im Deutschen Bundestag hat sich der Bundesrat am 25. November 2022 im zweiten Durchgang mit dem Gesetz befasst und beschlossen, einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

17. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)

Gab es zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ein koordiniertes Vorgehen und eine inhaltliche Abstimmung vor der vom Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck versprochenen „ergebnisoffenen Prüfung“ des Weiterbetriebs bestehender Kernkraftwerke (www.tagesschau.de/multimedia/video/video-994941.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 28. Mai 2024**

Zu Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine im Februar 2022 stellte der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz die Frage, ob eine längere Laufzeit aus Gründen der Versorgungssicherheit notwendig und angesichts des lange vorbereiteten Atomausstiegs machbar sei. Hierzu fand seit Kriegsbeginn ein Austausch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz mit den Betreibern der Kraftwerke sowie fortwährend mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, das für die Atomaufsicht zuständig ist, statt. Die Zusammenarbeit mehrerer Bundesministerien, deren Geschäftsbereiche berührt sind, entspricht dem üblichen gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung vorgeschriebenen ordnungsgemäßen Vorgehen.

**18. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)**

Gab es zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ein koordiniertes Vorgehen und eine inhaltliche Abstimmung im Zeitraum zwischen der vom Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck versprochenen ergebnisoffenen Prüfung des Weiterbetriebs bestehender Kernkraftwerke (www.tagesschau.de/multimedia/video/video-994941.html) und der Verkündung der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Steffi Lemke, dass eine Laufzeitverlängerung aus Sicherheitsgründen nicht möglich sei (www.finanzen.net/nachricht/aktien/umweltministerin-lemke-schliesst-laengere-akw-laufzeit-aus-11087128)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 28. Mai 2024**

Zu Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine im Februar 2022 stellte der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz die Frage, ob eine längere Laufzeit aus Gründen der Versorgungssicherheit notwendig und angesichts des lange vorbereiteten Atomausstiegs machbar sei. Hierzu fand seit Kriegsbeginn ein Austausch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz mit den Betreibern der Kraftwerke sowie fortwährend mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, das für die Atomaufsicht zuständig ist, statt. Die Zusammenarbeit mehrerer Bundesministerien, deren Geschäftsbereiche berührt sind, entspricht dem üblichen gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung vorgeschriebenen ordnungsgemäßen Vorgehen.

19. Abgeordneter **Dr. Andreas Lenz** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung zu Fragen des möglichen Weiterbetriebs der Kernkraftwerke Gespräche mit anderen Staaten geführt (wenn ja, bitte einzeln nach Datum auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 30. Mai 2024

Zu den Inhalten vertraulicher Gespräche oder auch zugehöriger vertraulicher, etwa dem wechselseitigen Ausloten von Verhandlungspositionen dienender Korrespondenz mit Vertreterinnen und Vertretern ausländischer Regierungen macht die Bundesregierung keine Angaben. Derartige Gespräche und Korrespondenzen sind Akte der Staatslenkung und somit unmittelbares Regierungshandeln. Sie unterfallen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Vertraulichkeit der Beratungen auf hoher politischer Ebene ist entscheidend für den Schutz der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und damit auch aus Gründen des Staatswohls geboten.

Würden diese unter der Annahme gegenseitiger Vertraulichkeit ausgetauschten Gesprächs- oder Korrespondenzinhalte Dritten bekannt – dies umfasst auch eine Weitergabe an das Parlament – würden sich die Gesprächspartner bei einem zukünftigen Zusammentreffen oder zugehöriger schriftlicher Kommunikation nicht mehr in gleicher Weise offen austauschen. Ein unvoreingenommener Austausch auch auf persönlicher Ebene und die damit verbundene Fortentwicklung der deutschen Außenpolitik wäre dann nur noch auf langwierigere, weniger erfolgreiche Art und Weise oder im Einzelfall auch gar nicht mehr möglich. Dies gilt ebenfalls für Schlussfolgerungen, die Rückschlüsse auf die erörterten Themen ermöglichen könnten. Daher macht die Bundesregierung zu diesen Unterredungen im Grundsatz keine Angaben.

Die Bundesregierung steht im ständigen Austausch zu energiewirtschaftlichen Themen mit anderen EU-Mitgliedstaaten. Dies galt insbesondere auch im fraglichen Zeitraum, in dem ein intensiver Austausch zu Themen der Energieversorgungssicherheit im Allgemeinen und vor allem zur Gasversorgung im Speziellen stattfand. Hintergrund des Austauschs ist stets die Energieversorgungssicherheit in Europa sowie die Wechselwirkungen und das Zusammenspiel der Länder im europäischen Strommarkt.

Im Sinne größtmöglicher Transparenz wird an dieser Stelle darüber informiert, dass es ein Gespräch des Bundesministers Dr. Robert Habeck mit seiner französischen Amtskollegin, der Ministerin für die Energiewende Agnès Pannier-Runacher am 19. September 2022 gab, dem ein Informationsaustausch zur Kapazität der französischen Kernkraftwerke im Sommer 2022 vorausging und folgte. Während die seitens Frankreich im Winter erwartete Verfügbarkeit von Strom aus französischen Atomkraftwerken noch Mitte August 2022 ausreichend schien, verschlechterte sich die Lage innerhalb weniger Wochen – auch nach der Veröffentlichung des zweiten Stresstests, was die Entscheidung zur Laufzeitverlängerung beeinflusste.

Bei den Treffen der EU-Energieministerinnen und -minister im fraglichen Zeitraum im Jahr 2022 wurde das Thema Energieversorgungssicherheit aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet. Die Termine wurden teilweise durch Staatssekretäre wahrgenommen:

- 2. Mai 2022, Brüssel
- 27. Juni 2022, Luxemburg
- 26. Juli 2022, Brüssel
- 30. September 2022, Brüssel
- 11./12. Oktober 2022, Prag
- 25. Oktober 2022, Luxemburg

Im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Winter Preparedness“ hat Minister Dr. Robert Habeck regelmäßig über die Gasversorgungslage in Europa, die Sicherstellung der europäischen Gasversorgung, eventuell nötige Energieeinsparungen im Fall einer Gasmangellage und die notwendige Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien gesprochen. In diesem Kontext hat er seine Kolleginnen und Kollegen auch über den temporären Weiterbetrieb der verbliebenen deutschen Atomkraftwerke informiert.

20. Abgeordneter
Sören Pellmann
(Gruppe Die Linke)
- Wird die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen, um den Import des in Deutschland verbotenen, durch unkonventionelles Fracking gewonnenen Erdgases aus den USA zu verhindern, und wenn ja, welche (www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Schiff-mit-Fluessigerdgas-aus-USA-in-Mukran-auf-Ruegen-eingelaufen,Ing966.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 30. Mai 2024**

Die Sicherstellung der Gasversorgung in Deutschland erfolgt nach dem Wegfall des russischen Pipelinegases zu einem großen Teil durch Importe von Flüssigerdgas.

Die Bundesregierung sieht durch unkonventionelles Fracking gewonnenes Erdgas grundsätzlich kritisch. Die Auswahl der Gasbezugsquellen ist jedoch eine unternehmerische Entscheidung.

21. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)

Warum enthielten die Dokumente des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) zur Entscheidung der Bundesregierung, die Laufzeit der letzten drei in Deutschland betriebenen Kernkraftwerke lediglich bis zum 15. April 2022 zu verlängern, die den entsprechenden Ausschüssen des Deutschen Bundestages am 2. bzw. 14. Mai 2024 übermittelt wurden, keine weiteren Hausvorlagen zu Vorbereitungen der Bundesminister und der Parlamentarischen Staatssekretäre für Sitzungen der Ausschusssitzungen des Deutschen Bundestages oder zu den Beantwortungen Schriftlicher Fragen und Kleiner Anfragen aus dem Deutschen Bundestag (jeweils sowohl BMWK als auch BMUV)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 29. Mai 2024**

Herausgegeben wurden all jene entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Gegenstand des jeweils vorliegenden Antrags nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) waren.

Sämtliche Antworten zu parlamentarischen Anfragen sind öffentlich als Bundestagsdrucksachen verfügbar. Eine Liste der Antworten auf parlamentarische Anfragen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) als Dokument mit der Bezeichnung „BIO“ zusammengestellt. Ausschussvorbereitungen sind in den übermittelten Unterlagen unter den Dokumentennummern „p019“, „v033“, „v093“, „v119“, „v122“ vorhanden.

Mit Schreiben vom 14. Mai 2024 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz diejenigen Unterlagen übermittelt, die im Zuge des entsprechenden Antrags aus dem Jahr 2022 nach dem Umweltinformationsgesetz 2022 herausgegeben worden waren. Auf die bereits 2022 öffentlich zugänglichen parlamentarischen Anfragen bzw. Antworten darauf, auf die der Antragsteller im Jahr 2022 verwiesen worden war, wird in einer beigefügten Unterlagenliste Bezug genommen. Die Übermittlung der Unterlagen, die nach dem Umweltinformationsgesetz 2022 herausgegeben worden waren, war möglich, da das Bearbeiten durch die jeweils aktenführenden Einheiten bereits 2022 abgeschlossen worden war. Wie mit den Schreiben vom 17. und 23. Mai 2024 von Parlamentarischen Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Dr. Jan-Niclas Gesenhues, an die umweltpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Fraktion, Dr. Anja Weisgerber, mitgeteilt, laufen derzeit die behördlichen Arbeiten, die notwendig sind, die erbetenen zusätzlichen Unterlagen zusammenzutragen, so dass diese in ihrer Gesamtheit schnellstmöglich zur Verfügung gestellt werden können.

22. Abgeordneter **Jens Spahn** (CDU/CSU) Wer hat wann (im Jahr 2022) entschieden, dass im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz keine weiteren Aktivitäten (einschließlich informatorischer Art) zu Brennstoffbeschaffung erforderlich sind (bitte die Entscheidungsgründe angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 28. Mai 2024

Die drei letzten Kernkraftwerke stellten zum 15. April 2023 den Leistungsbetrieb ein. Damit wurde der Atomausstieg vollzogen, der 2011 in einem breiten politischen Konsens vom Bundesgesetzgeber beschlossen worden war.

Seit Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine fand im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ein Austausch zu allen Optionen statt, um die Energieversorgung zu sichern, auch den Weiterbetrieb der Kernkraftwerke. Hierbei wurde sowohl ein Streckbetrieb unter Ausnutzung der noch vorhandenen Brennelemente in Betracht gezogen als auch eine weitergehende Verlängerung des Betriebs der Kraftwerke unter Beschaffung neuer Brennelemente.

Für die Beschaffung von Kernbrennstoff sind hierbei die Betreiber der Kraftwerke zuständig. Diese wurden frühzeitig konsultiert und um ihre Einschätzung eines möglichen Weiterbetriebs gebeten. Die Beschaffung neuer Brennelemente wurde mit einer Zeitspanne von 18 bis 24 Monaten angegeben, bei Beschleunigung zwölf bis 15 Monate (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/protokoll-verlaengerung-der-laufzeiten-der-akw.pdf), woraus sich mithin kein Nutzen in der akuten Energiekrise 2022 ergeben hätte.

Im Spätsommer 2022 signalisierten einzelne Betreiber, dass es bei der Bestelldauer für Brennelemente weitere Beschleunigungsmöglichkeiten gebe als bis dahin öffentlich bekannt. Darauf hat der Parlamentarische Staatssekretär Stefan Wenzel auch im Ausschuss für Klimaschutz und Energie (AfKE) hingewiesen. Konkret sah EnBW die Möglichkeit, dass neue Brennelemente gegebenenfalls im Sommer 2023 (statt im Herbst 2023) verfügbar wären. Auch Preussen Elektra sah zu diesem Zeitpunkt schnellere Liefermöglichkeiten als noch im Frühjahr, dennoch aber erst für einen Betrieb im Winter 2023/24. Ein Nutzen in der akuten Energiekrise 2022 ergab sich hieraus somit nicht. Ergänzend gab es Austausch mit einem Brennelementehersteller, bei dem Brennstoffe thematisiert wurden. Maßgeblich waren und blieben allerdings die Angaben der Betreiber, die auf der Kenntnis ihrer spezifischen Anforderungen fußen.

Unter sorgfältiger und sachorientierter Abwägung der von BMWK, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und den Betreibern eingebrachten Argumente zu energiewirtschaftlichem Nutzen, regulatorischen, rechtlichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Risiken sowie der nuklearen Sicherheit kamen das BMWK und das BMUV gemeinsam zu dem Schluss, dass eine Verlängerung des Betriebs der bestehenden Kernkraftwerke zum damaligen Zeitpunkt nicht zu empfehlen gewesen sei. Die Abwägungen und das Ergebnis der Prüfung haben das BMWK und das BMUV ebenfalls am 8. März 2022 transparent in einem Prüf-

vermerk veröffentlicht (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/p-rotokoll-verlaengerung-der-laufzeiten-der-akw.pdf).

23. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Wie unterscheidet sich der Vermerk zum Thema Small Modular Reactors auf Dokument-Nummer v142 von dem Vermerk „Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken bis 31. März 2023“ auf Dokument-Nummer p006, und wieso wurde der Vermerk auf Dokument-Nummer v142 dem Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck vorgelegt, nicht aber der Vermerk auf Dokument-Nummer p006 (bezugnehmend jeweils auf BMWK-Dokumente, die dem Magazin Cicero sowie dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages übermittelt wurden)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 28. Mai 2024**

Der Vermerk mit der Dokumentennummer „v142“ beleuchtet den aktuellen Stand der Forschung zum Thema Small Modular Reactors in all seinen Facetten. Bundesminister Dr. Robert Habeck hat den Vermerk beim Fachreferat angefordert, um sich zu informieren und um auf den Brief eines Wissenschaftlers zu antworten.

Bei dem Dokument mit der Dokumentennummer „p006“ vom 3. März 2022 handelt es sich um den Entwurf eines Vermerkes, der mit anderen zuständigen Fachreferaten nicht abgestimmt wurde und nicht auf dem üblichen Dienstweg den zuständigen Staatssekretär a. D. Patrick Graichen erreicht hat. Er enthält daher keine Abzeichnungen. Das Dokument behandelt energiewirtschaftliche Einzelaspekte des Weiterbetriebs der drei Kernkraftwerke bis zum 31. März 2023, welche im Lichte des Austauschs mit den Betreibern der Kernkraftwerke zu Praktikabilität und Nutzen eines längeren Betriebs und mit dem für die Atomaufsicht zuständigen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz intensiv besprochen und abgewogen wurden.

Grundlage für die Entscheidung des Ministers war der umfassende Prüfvermerk vom 7. März 2022.

24. Abgeordneter
Hans-Jürgen Thies
(CDU/CSU)
- Warum hat der Vermerk auf Dokument-Nummer p006 aus den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages übermittelten Dokumenten zur Frage des Weiterbetriebs bestehender Kernkraftwerke [Dokumentpaket Cicero] Eingang in die Akten gefunden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 30. Mai 2024**

Jedes Ressort der Bundesregierung ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) informationspflichtige Stelle und entscheidet eigenständig über eingehende Informationszugangsanträge nach § 3 Absatz 1 UIG. Es ist Aufgabe der Behörden, die maßgeblichen Gesetznormen auszulegen, hier insbesondere die §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes.

Bei dem Dokument mit der Dokumentennummer „p006“ vom 3. März 2022 handelt es sich um den Entwurf eines Vermerkes, der mit anderen zuständigen Fachreferaten nicht abgestimmt wurde und den Staatssekretär a. D. nicht auf dem üblichen Dienstweg erreicht hat. Er enthält daher keine Abzeichnungen. Das Dokument behandelt diverse, teils spekulative energiewirtschaftliche Einzelaspekte einer möglichen dreimonatigen Laufzeitverlängerung der deutschen Kernkraftwerke bis 31. März 2023, welche im Lichte des Austauschs mit den Betreibern der Kernkraftwerke zu Praktikabilität und Nutzen eines längeren Betriebs und mit dem für die Atomaufsicht zuständigen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz intensiv diskutiert und abgewogen wurden.

25. Abgeordneter **Dr. Oliver Vogt** (CDU/CSU) Auf Grundlage welchen Vermerks bzw. welcher Ministervorlage hat der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck im März 2022 entschieden, dass kein Weiterbetrieb der Kernkraft erfolgen soll, und hat der Bundesminister Dr. Robert Habeck gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einen Vermerk/eine Vorlage zur Frage eines möglichen Weiterbetriebs der Kernkraftwerke angefordert, und wenn ja, wem gegenüber (bitte Datum der Anforderung angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 28. Mai 2024**

Entscheidungen eines Ministers oder einer Ministerin basieren auf einer Reihe von Grundlagen, dazu gehören neben ministerialen Vorlagen oder Vermerken auch mündliche Zusammenfassungen, interne Besprechungen oder externe Gespräche. Zu Nutzen, Chancen, Risiken sowie Hürden einer möglichen Verlängerung des Betriebs der deutschen Kernkraftwerke wurde innerhalb des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), zwischen Ressorts und mit den Kraftwerksbetreibern frühzeitig eine breite, fundierte, offene und kritische Diskussion geführt und verschiedene Argumente gehört und gewogen. All diese Argumente sind in den Abwägungsprozess, die Meinungsbildung und die Ergebnisse eingeflossen.

Im Februar 2022 hat Bundesminister Dr. Robert Habeck – per Anforderung des Stabsleiters LA an den Abteilungsleiter III – um Prüfung der Frage gebeten, ob eine Laufzeitverlängerung in der derzeitigen Situation helfen kann, die Energiesicherheit zu erhöhen. Zu den Beratungen wurde aufgrund der fachlichen Zuständigkeit für die Fragen der nuklearen

Sicherheit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) einbezogen; zudem wurden die zwingend notwendigen Gespräche mit den Betreibern geführt. Grundlage für die Entscheidung des Ministers war der umfassende Prüfvermerk vom 7. März 2022 (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/pruefvermerk-laufzeitverlaengerung-atomkraftwerke.pdf), ein FAQ mit erläuternden Fragen (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/fa-q-zur-debatte-um-laufzeiten-von-atomkraftwerken.pdf) sowie das Protokoll der Telefonkonferenz mit den Kraftwerksbetreibern vom 5. März 2022 (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/protokoll-verlaengerung-der-laufzeiten-der-akw.pdf) hat das BMWK auf seiner Internetseite veröffentlicht.

Maßgeblich für die Entscheidung waren der nach damaligem Informationsstand äußerst begrenzte energiewirtschaftliche Nutzen sowie Erwägungen zur nuklearen Sicherheit, für die das BMUV auch im Hinblick auf eine für eine Laufzeitverlängerung notwendige Änderung des Atomgesetzes zuständig war.

26. Abgeordneter
Dr. Oliver Vogt
(CDU/CSU)
- Nach welchen Regeln wurden die Dokumente geschwärzt, die dem Ausschuss Klimaschutz und Energie sowie dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages im Nachgang zu den Sondersitzungen am 26. April 2024 übermittelt wurden, und gibt es innerhalb der Bundesregierung einheitliche Maßgaben für Schwärzungen bei Dokumenten, die nach dem Umweltinformationsgesetz herauszugeben sind, und wenn ja, werden diese auch einheitlich angewandt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 28. Mai 2024**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat den Mitgliedern des Ausschusses für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages am 2. Mai 2024 die Unterlagen in der Form übermittelt, wie sie auch dem Journalisten der Zeitschrift Cicero übermittelt worden sind. Sie enthalten damit die entsprechenden Schwärzungen.

Sogenannte „Schwärzungen“ der Dokumente wurden aus drei Gründen vorgenommen. Erstens wurden Passagen geschwärzt, die nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) waren. Zweitens wurden potenzielle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzt. Hiermit hatte sich der Antragsteller im Verfahren grundsätzlich einverstanden erklärt. Drittens wurden teilweise personenbezogene Daten geschwärzt. Hiermit hatte sich der Antragsteller im Verfahren einverstanden erklärt.

Grundsätzlich entscheidet jede Behörde eigenständig über bei ihr gestellte Anträge nach dem UIG. Dies beinhaltet auch die Entscheidung über sog. „Schwärzungen“.

Jede Behörde hat über bei ihr gestellte Anträge zu dem eigenen Aktenbestand nach den Maßgaben des UIG eigenständig zu entscheiden. Ein-

schränkungen ergeben sich aus den Ablehnungsgründen des § 8 (öffentliche Belange) und § 9 (private Belange) des UIG.

Um ein hoch höheres Maß an Transparenz gegenüber dem Parlament zu gewährleisten, überprüft das BMWK derzeit die „Schwärzungen“ aller zur Verfügung gestellten Dokumente. Im Rahmen der Überprüfung werden im Hinblick auf potenzielle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse die jeweils betroffenen Personen bzw. Unternehmen beteiligt. Nach Abschluss der Prüfungen und Drittbeteiligungen stellt das BMWK dem Deutschen Bundestag die so umfassend wie möglich „entschwärzten“ Dokumente schnellstmöglich zur Verfügung.

27. Abgeordnete
Dr. Anja Weisgerber
(CDU/CSU)
- Wie wurden im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) die Unterlagen rund um die Entscheidung der Bundesregierung zur Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke im Jahr 2022 ausgewählt, die dem Magazin Cicero (vgl. „Wie die Grünen beim Atomausstieg getäuscht haben“, in: Cicero 05/2024) und später dem Deutschen Bundestag übermittelt wurden, und bestehen für die einzelnen Bundesministerien Auslegungsspielräume, welche Informationen auf einen Antrag nach Umweltinformationsgesetz (UIG) herauszugeben sind?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 28. Mai 2024

Jedes Ressort der Bundesregierung ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) informationspflichtige Stelle und entscheidet eigenständig über eingehende Informationszugangsanträge nach § 3 Absatz 1 UIG. Es ist Aufgabe der Behörden, die maßgeblichen Gesetzesnormen auszulegen, hier insbesondere die §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes.

28. Abgeordnete
Dr. Anja Weisgerber
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist der Anteil an Dopplungen der sowohl vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) als auch vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) am 2. Mai 2024 bzw. 14. Mai 2024 den Ausschüssen des Deutschen Bundestages übermittelten Dokumente hinsichtlich der Entscheidung der Bundesregierung zur Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke im Jahr 2022, und welche sind dies (bitte entsprechende Dokumentennummern auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 28. Mai 2024**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat den Mitgliedern des Ausschusses für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages am 2. Mai 2024 die Unterlagen übermittelt, die auch einem Journalisten der Zeitschrift Cicero im Rahmen von Anträgen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) zugänglich gemacht worden sind. Im Rahmen der Bearbeitung der UIG-Anträge ist das BMWK so verfahren, dass Unterlagen, die dem Antragsteller bereits durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) zugänglich gemacht worden sind, grundsätzlich nicht erneut herausgegeben wurden. Eine rechtliche Verpflichtung zur Vermeidung von Doppelungen oder zu deren Erfassung besteht nicht.

Im Einzelfall ist es zu Doppelungen gekommen. Diese betreffen z. B. einige Unterlagen, die öffentlich zugänglich sind und auf die das BMWK den Antragsteller zusätzlich hingewiesen hatte. So finden sich die Unterlagen, die das BMWK als B01 bzw. B02 gekennzeichnet hat, in der Liste des BMUV als Unterlagen 4 bzw. 3.

29. Abgeordnete
Dr. Anja Weisgerber
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung nunmehr alle Unterlagen aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) dem Deutschen Bundestag übermittelt, die mit den Fragen zur Kernkraft in den Jahren 2022/2023 im Zusammenhang stehen, und gab es zwischen BMWK und BMUV ein koordiniertes Vorgehen und eine inhaltliche Abstimmung, welche Dokumente dem Magazin Cicero auf dessen Antrag gemäß des Umweltinformationsgesetzes (UIG) zu übermitteln waren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 28. Mai 2024**

Die Bundesregierung hat den Mitgliedern der Ausschüsse alle Unterlagen, die aufgrund der Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) herausgegeben worden waren, zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des UIG-Verfahrens wurde eine umfassende Abfrage zu den relevanten Dokumenten durchgeführt.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass Entscheidungen eines Ministers oder einer Ministerin auf einer Reihe von Grundlagen beruhen, zu denen neben ministerialen Vorlagen oder Vermerken mündliche Zusammenfassungen, interne Besprechungen oder auch externe Gespräche zählen. Der jeweilige Stand und die Herausforderungen der Energiesicherheit in allen Bereichen sowie die daraus resultierenden Handlungsnotwendigkeiten wurden in zahlreichen Formaten eng und kontinuierlich beraten. Die notwendigen Entscheidungen wurden gefällt und umgesetzt.

Jede Behörde entscheidet eigenständig über bei ihr gestellte Anträge nach dem UIG. Dies wurde auch bei der Bescheidung der genannten rechtlich unabhängigen Anträge beachtet.

30. Abgeordnete **Maria-Lena Weiss** (CDU/CSU) Hatte der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck im Rahmen der Entscheidungsfindung zum Weiterbetrieb der Kernkraft einen direkten Kontakt mit Gerrit Niehaus, und wenn ja, wann?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 28. Mai 2024

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – besteht nicht (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Im Jahr 2022 gab es einzelne Besprechungen des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck, an denen auch der Leiter der Abteilung „Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz“ im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Gerrit Niehaus teilgenommen hat, unter anderem an der Besprechung am 5. März 2022.

31. Abgeordnete **Maria-Lena Weiss** (CDU/CSU) Wer hat im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) entschieden, dass die Dokumente zu den Entscheidungen zum Weiterbetrieb der Kernkraft nach dem UIG-Antrag (UIG = Umweltinformationsgesetz) des Magazins Cicero vorerst nicht herausgegeben werden sollen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 29. Mai 2024

Das Umweltinformationsgesetz (UIG) kennt eine Reihe von sogenannten Versagensgründen, nach denen Unterlagen nicht herausgegeben werden müssen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sah diese für die nicht herausgegebenen Dokumente als vorliegend an.

Gemäß der Geschäftsordnung des BMWK erfolgt die Bearbeitung eines UIG-Antrags auf Fachebene, wobei das Rechtsreferat unterstützt und Entscheidungen durch die Leitungsebene gebilligt werden können.

32. Abgeordneter
Dr. Klaus Wiener
(CDU/CSU)
- Wieso hat der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck den Vermerk auf Dokument p006 der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellten Dokumente zur Frage des Weiterbetriebs der bestehenden Atomkraftwerke als „Vorpapier“ bezeichnet (Sondersitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 26. April 2024), und woran ist ersichtlich, dass es sich bei diesem Vermerk um einen Entwurf gehandelt haben soll?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 28. Mai 2024**

Bei dem Dokument mit der Dokumentennummer „p006“ vom 3. März 2022 handelt es sich um den Entwurf eines Vermerkes, der mit anderen zuständigen Fachreferaten nicht abgestimmt wurde und nicht auf dem üblichen Dienstweg Staatssekretär a. D. Patrick Graichen erreicht hat. Er enthält daher keine Abzeichnungen. Das Dokument behandelt diverse, teils spekulative energiewirtschaftliche Einzelaspekte, welche im Lichte des Austauschs mit den Betreibern der Kernkraftwerke zu Praktikabilität und Nutzen etwaiger Laufzeitverlängerungen und mit dem für die Atomaufsicht zuständigen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz abgewogen wurden.

33. Abgeordneter
Dr. Klaus Wiener
(CDU/CSU)
- Stellt der „gemeinsame Prüfvermerk“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 7. März 2022 sämtliche maßgeblichen Argumente hinsichtlich eines möglichen Weiterbetriebs der Kernkraftwerke dar, und wie ist in diesem Zusammenhang die Aussage des damaligen Staatssekretärs im BMWK zu werten, dass „alles, was angreifbar sein könnte, eher herausgenommen [wurde]; denn damit gewinnt der Text an Stärke“ (Dokument A105 der dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie vom BMWK zur Verfügung gestellten Dokumente zur Frage des möglichen Weiterbetriebs der Kernkraftwerke)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 28. Mai 2024**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat sich seit Ausbruch des russischen Angriffskrieges immer wieder mit der Frage beschäftigt, ob und inwiefern eine Laufzeitverlängerung der drei noch laufenden deutschen Atomkraftwerke in der Krisensituation helfen kann, die Energiesicherheit zu erhöhen. Diese Prüfung erfolgte ergebnisoffen, transparent und unter Berücksichtigung des jeweiligen Kenntnis-

standes. Es wird auch darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Jahres 2022 die Krisensituation zuspitzte als auch die Einschätzung der Kraftwerksbetreiber änderte. Zu Nutzen, Chancen, Risiken, Hürden einer möglichen Verlängerung des Betriebs der deutschen Kernkraftwerke wurde innerhalb des BMWK, zwischen Ressorts und mit den Kraftwerksbetreibern frühzeitig eine breite, fundierte, offene und kritische Diskussion geführt und verschiedene Argumente gehört und gewogen. All dies ist in den Abwägungsprozess, die Meinungsbildung und die Ergebnisse eingeflossen. Der gemeinsame Prüfvermerk des BMWK und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucher schützt vom 7. März 2022 (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/pruefvermerk-laufzeitverlaengerung-atomkraftwerke.pdf) enthält als zentrale Zielstellung unter seiner Ziffer 1. die Frage, ob die Atomkraftwerke weiter genutzt werden sollen bzw. können, um Erdgas einzusparen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

34. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Werden nach Auffassung der Bundesregierung mit der neuen Formulierung des § 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) im Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2024 „damit eng verbundene Leistungen“, abweichend von den Ausführungen im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. April 2024 zur umsatzsteuerlichen Einordnung von Umsätzen aus Online-Veranstaltungsdienstleistungen, auch Aufzeichnungen von Webinaren, Seminaren etc. effektiv von der Umsatzsteuer befreit, bei denen Bildungsleistungen i. S. des § 4 Nummer 21 UStG erbracht werden, und falls nein, beabsichtigt die Bundesregierung diese Art der Bildungsleistungen mit der Vorlage eines neuen Gesetzesentwurfs von der Umsatzsteuer zu befreien, und falls nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 31. Mai 2024

Entsprechend dem BMF-Schreiben vom 29. April 2024 können Online-Veranstaltungen als vorproduzierte Aufzeichnung zum zeitlich unabhängigen Download oder als eine Live-Stream-Veranstaltung angeboten werden. Von einer Unterrichtsleistung vergleichbar mit dem klassischen Face-to-Face Unterricht kann nur im Falle einer Live-Stream-Veranstaltung ausgegangen werden, bei der es den Teilnehmenden möglich ist, Rückfragen zu stellen. Derartige Leistungen können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes steuerfrei sein. Den Gegensatz dazu bilden vorprogrammierte Lernvideos, die den Charakter eines klassischen Lehrbuchs haben.

35. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Ist sich die Bundesregierung der Problematik bewusst, dass durch die im Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 beabsichtigte Neuregelung zur Steuerbefreiung von Sportvereinen zu einem Finanzierungsproblem bei laufenden und kommenden Infrastrukturprojekten durch Kommunen für Sportvereine führt, da die Kommune die Sportanlage nicht mehr steuerpflichtig an den jeweiligen Sportverein vermieten kann (§ 4 Nummer 12 i. V. m. § 9 des Umsatzsteuergesetzes – Verzicht auf die Steuerbefreiung) und das Recht auf Vorsteuerabzug somit kurzfristig und ohne Planungsvorlauf verliert, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung ggf., um diesen Nachteil abzufedern (Quelle: www.roedl.de/themen/oeffentlicher-sektor/jahressteuergesetz-2024-entwurf-folgen-juristische-personen-des-oeffentlichen-rechts, www.allgaeuer-zeitung.de/allgaeu/kempten/kempten-jahressteuergesetz-2024-koennte-die-stadt-millionen-kosten_arid-743474)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 31. Mai 2024**

Die Thematik ist an die Bundesregierung herangetragen worden. Das Anliegen der Kommunen nach Planungssicherheit für laufende und kommende Infrastrukturprojekte im Sportbereich ist nachvollziehbar und wird geprüft, insbesondere die Forderungen nach Gewährung von Vertrauensschutz im Rahmen einer Übergangsregelung bzw. nach einer Nichtbeanstandungsregelung. Konkret ist beabsichtigt, in einem die neu gefasste Steuerbefreiung begleitenden BMF-Einführungsschreiben in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder auch dem Anliegen der Kommunen nach Planungssicherheit für dortige Infrastrukturprojekte zu begegnen.

36. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Wie begründet die Bundesregierung, dass sie es zunächst als unionsrechtlich geboten gehalten hat, die Steuerbefreiung auf Konsortialdienstleistungen im nationalen Recht umzusetzen (Begründung Regierungsentwurf Zukunftsfinanzierungsgesetz) und dies mittlerweile nur noch als Möglichkeit sieht (Begründung Referentenentwurf Jahressteuergesetz 2024), und kann daraus geschlossen werden, dass die zunächst im Zukunftsfinanzierungsgesetz geäußerte Auffassung falsch war?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 31. Mai 2024**

Mit der im Zukunftsfinanzierungsgesetz beabsichtigten Gesetzesänderung sollten die umsatzsteuerlichen Befreiungstatbestände auf die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber aus-

gedehnt werden, um die unionsrechtlichen Vorgaben, wie sie in den für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht verbindlichen Empfehlungen des Mehrwertsteuerausschusses der EU interpretiert werden, vollständig in nationales Recht umzusetzen. Diese Auffassung besteht gemäß Gesetzesbegründung im Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2024 unverändert fort.

37. Abgeordnete **Susanne Hennig-Wellsow** (Gruppe Die Linke) Beabsichtigt die Bundesregierung eine Veröffentlichung des Berichts der Generalzolldirektion über Regulierungsbedarfe in der Kurier-, Express- und Paketbranche, über den in der Presse berichtet wurde (z. B.: https://rp-online.de/nrw/landespolitik/brisanter-bericht-vom-zoll-schwere-kriminalitaet-bei-paketdiensten_aid-110545739), und wenn ja, bis wann, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 29. Mai 2024

Berichte der Generalzolldirektion an das Bundesministerium der Finanzen sind ausschließlich für interne Zwecke bestimmt. Eine Veröffentlichung solcher Berichte ist nicht vorgesehen.

38. Abgeordnete **Susanne Hennig-Wellsow** (Gruppe Die Linke) Wann wurden die Erkenntnisse des Berichts der Generalzolldirektion über Regulierungsbedarfe in der Kurier-, Express- und Paketbranche, über den in der Presse berichtet wurde (z. B. www.spiegel.de/wirtschaft/schwarzarbeit-zoll-wittert-organisierte-kriminalitaet-in-teilen-der-paketbranche-a-0e97f479-05db-4c72-98c7-6db598f78f04), der Hausleitung des Bundesministeriums für Finanzen bekannt, und wurden insbesondere die strafrechtlich relevanten Sachverhalte (laut Bericht des „SPIEGEL“ erstrecken sich die Ermittlungen des Zolls in der Branche „in erheblichem Umfang auf Sachverhalte, die der schweren strukturellen Kriminalität zuzuordnen sind“) den Strafverfolgungsbehörden zur weiteren Veranlassung zur Kenntnis gegeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 29. Mai 2024

Der Bericht der Generalzolldirektion war ausschließlich für die zuständige Fachabteilung bestimmt. Eine Einbindung der Leitung des Bundesministeriums der Finanzen erfolgte nicht.

Bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind die Behörden der Zollverwaltung gemäß § 14 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes für die Strafverfolgung zuständig.

39. Abgeordnete
Susanne Hennig-Wellsov
(Gruppe Die Linke)
- In welchem Umfang wurden nach Bekanntwerden des Berichts der Generalzolldirektion über Regulierungsbedarfe in der Kurier-, Express- und Paketbranche, über den in der Presse berichtet wurde (z. B.: www.spiegel.de/wirtschaft/schwarzarbeit-zoll-wittert-organisierte-kriminalitaet-in-teilen-der-paketbranche-a-0e97f479-05db-4c72-98c7-6db598f78f04) gegenüber Auftraggebern und Arbeitgebern der Branche nach Kenntnis der Bundesregierung Strafen, Bußgelder oder andere Sanktionen verhängt, und welche weiteren Schritte sind geplant, um Arbeitnehmende vor ausbeuterischen und kriminellen Praktiken in der Branche zu schützen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 30. Mai 2024**

In der Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung wird die Branche „Kurier-, Express- und Paketbranche“ als Teil der Branche „Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe“ erfasst. Da diese Branche sehr heterogen zusammengesetzt ist, sind deren statistische Daten nur bedingt für einen Rückschluss auf die Kurier-, Express- und Paketbranche geeignet.

Bundesweit wurden im Zeitraum vom 26. Oktober 2023 bis zum 23. Mai 2024 in der Branche Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe insgesamt Freiheitsstrafen in Höhe von 324 Monaten sowie Geldstrafen in Höhe von 670.250 Euro aufgrund von Strafverfahren verhängt. Die Summe der Verwarnungs-, Bußgelder, Einziehungs- und Verfallbeträge betrug in diesem Zeitraum insgesamt 52.300.382,67 Euro (Stand: 24. Mai 2024).

In den besonders von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betroffenen Branchen, zu denen auch das Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe zählt, werden verstärkt Prüfmaßnahmen durchgeführt. Durch den ganzheitlichen Prüfungsansatz der FKS, welcher alle in Frage kommenden Prüffelder aufgrund des Auftrages in § 2 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) umfasst, beinhaltet jede Arbeitgeberprüfung der FKS grundsätzlich u. a. auch eine Prüfung der Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen. Regelmäßig finden in dieser Branche auch örtliche, regionale und bundesweite Schwerpunktprüfungen statt.

Im Rahmen der Wahrnehmung ihres gesetzlichen Prüfauftrags arbeitet die FKS regelmäßig mit den in § 2 Absatz 4 SchwarzArbG genannten Zusammenarbeitsbehörden eng zusammen.

Diese Zusammenarbeit wird auch für den Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels im Zusammenhang mit Beschäftigung, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft stetig intensiviert. Um den mit der Prüfaufgabe einhergehenden Opferschutz zu gewährleisten und Betroffenen einen Weg aus illegalen Strukturen bzw. aus einer prekären Lebenslage zu ermöglichen, arbeitet die FKS außerdem bundesweit eng mit den zuständigen Fachberatungsstellen zusammen.

Zudem besteht im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe ein Aktionsbündnis gegen Schwarzarbeit und illegale Be-

schäftigung, in dessen Rahmen sich die FKS regelmäßig mit Vertretern der betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Situation in der Branche austauscht.

40. Abgeordneter
Dr. Hendrik Hoppenstedt
(CDU/CSU)
- Wie viele Objekte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben werden von der Bundespolizeidirektion Hannover genutzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 29. Mai 2024

Die Bundespolizeidirektion Hannover ist in zwei BImA-eigenen Objekten untergebracht. Dies sind der Liegenschaftskomplex Behördenpark Möckernstraße 30 in 30163 Hannover mit 10 Gebäuden und die Liegenschaft Leibnizstraße 26 in 31180 Ahrbergen.

41. Abgeordneter
Dr. Hendrik Hoppenstedt
(CDU/CSU)
- In wie vielen Objekten der von der Bundespolizeidirektion Hannover genutzten Objekten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind Mängel zu beklagen, und wie viel Zeit wird es in Anspruch nehmen, um diese Mängel zubeseitigen (bitte im Einzelnen auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 29. Mai 2024

Die BImA plant für die zwei genannten Objekte eine Reihe kurzfristiger Maßnahmen zum Abbau vorhandener Mängel und zur Verbesserung der Qualität der von der Bundespolizei genutzten Liegenschaften.

Beim Liegenschaftskomplex Behördenpark Möckernstraße 30 werden seitens der BImA derzeit 24 Maßnahmen geplant bzw. ausgeführt.

Beschreibung der Maßnahme	Geplanter/ Erfolgter Maßnahmen- beginn	Geplanter Maßnahmen- abschluss
BPOL D Hannover San. WC-Anlagen Gebäude 26B	Februar 2022	Dezember 2024
Gebäude 1, Nachrüstung Sonnenschutz	Januar 2024	Dezember 2024
Gebäude 26, Rückbau Wassertanks im Raum B13 im KG	Januar 2024	Dezember 2024
Gebäude 26, Erneuerung Heizungssteuerung im KG	Januar 2024	Dezember 2024
Gebäude 26, Wartung ggf. Ertüchtigung Lüftungsanlage im Bunker	Januar 2024	Dezember 2024
Gebäude 6, Umrüstung auf LED-Beleuchtung	Januar 2024	Dezember 2025
Gebäude 20, Feuchteintrag KG	Januar 2024	Dezember 2024
BPOL D Hannover Neubau Parkdeck	Januar 2021	Dezember 2024
BPOL D Hannover Neubau Ersatz Gebäude 13	Januar 2021	Dezember 2028
BPOL D Hannover Neubau LEZ Container	Januar 2021	Dezember 2025
BPOL D Hannover Einbau Scherenhubbühne	November 2023	Dezember 2025
Gebäude 1, Herrichtung Gegensprechanlage	Januar 2024	Dezember 2024
Gebäude 1, Erneuerung Schrankenanlage	Januar 2025	Dezember 2025
Gebäude 6, Austausch Deckenkran/Laufkatze	Januar 2024	Dezember 2025
Gebäude 13, Grundsanierung Brandschutzkonzept und EGB 55	Januar 2024	Dezember 2028
Gebäude 15, Herrichtung eines Führungsraumes	Januar 2024	Dezember 2025
Gebäude 20, Beseitigung Feuchteintrag im KG	Januar 2024	Dezember 2024
Gebäude 25, Herrichtung ehem. RSA zu Archivflächen	Januar 2024	Dezember 2024
Gebäude 26, Umsetzung Eigensicherung gemäß BfB	Januar 2026	Dezember 2026
Gebäude 26, Einrichtung Poststelle in Raum 11	Januar 2024	Dezember 2024
Gebäude 26, Errichtung von Raucher- und Fahrradunterständen	Januar 2024	Dezember 2024
Gebäude 26, Containerersatzgestellung LEZ	Januar 2024	Dezember 2025
Gebäude 26, Herrichtung Sanitärräume 26b	Januar 2024	Dezember 2024
Gebäude 26, Herrichtung H- und SW-Anschluss 26a	Januar 2024	Dezember 2024

In der Liegenschaft Leibnizstraße 26 werden seitens der BI mA derzeit 15 Maßnahmen geplant bzw. ausgeführt.

Beschreibung der Maßnahme	Geplanter Maßnahmen- beginn	Geplanter Maßnahmen- abschluss
Austausch der Solplatte in Flur und Umkleide	Mai 2024	Dezember 2024
BfB Herrichtung, mind. EGB 55	Januar 2025	Dezember 2025
Umrüstung auf LED	Januar 2026	Dezember 2026
Akustische Aufwertung Sozialraum	Januar 2026	Dezember 2026
Reparatur Regenfallrohr	Mai 2024	Dezember 2024
Verlegung von Rasengittersteinen, ~2,5 m x 25 m	Januar 2025	Dezember 2025
Montage einer Eingangsüberdachung, ~1,5 m x 0,6 m	Mai 2024	Dezember 2024
Erstellung von Flucht- und Rettungswegplänen	Mai 2024	Dezember 2024
Erneuerung der Wasserleitung, außen, ~5 m	Mai 2024	Dezember 2024
Entfernung Wurzelstock, einschließlich Pflasterung	Mai 2024	Dezember 2024
Herrichtung der Einfriedung, gesamte Liegenschaft	Mai 2024	Dezember 2024
Austausch der Zuluftblende des Heizungsraumes, außen	Mai 2024	Dezember 2024
Anstricharbeiten (Büro, Flur, Umkleide, Risse, Zwinger)	Mai 2024	Dezember 2024
Lagercontainer errichten	Januar 2024	Dezember 2026
Nachfahren sämtlicher Brandschottungen	Mai 2024	Dezember 2024

42. Abgeordneter
Dr. Hendrik Hoppenstedt
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Sachstand zu den Planungen der Sanierung der von der Bundespolizeidirektion Hannover genutzten Objekten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, und inwiefern gibt es ein Liegenschaftsmanagement, das nach Dringlichkeit gestaffelt ist (bitte jeweils im Einzelnen auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 29. Mai 2024

In den kommenden Jahren erfolgt die schrittweise und gebäudeweise energetische Ertüchtigung und Grundsanierung der Liegenschaften.

Der aktuelle Sanierungsplan der BImA für den Liegenschaftskomplex Möckernstraße 30, stellt sich wie folgt dar.

Gebäude/Gegenstand der Sanierung	Beginn der Planungen	Geplanter Maßnahmenabschluss
Gebäude 1	Juli 2027	Juni 2029
Gebäude 2	November 2024	Juni 2026
Gebäude 3	Juli 2029	Juni 2033
Gebäude 4	Juli 2029	Juni 2033
Gebäude 6	Juli 2036	Juni 2040
Gebäude 8	Juli 2041	Juni 2045
Südöstlicher Außenbereich an Gebäude 8	abgeschlossen	Juli 2024
Gebäude 12	Juli 2035	Juni 2038
Gebäude 13	Juli 2025	Juni 2030
Gebäude 14	Juni 2034	Juni 2037
Gebäude 15	Juli 2038	Juni 2043
Gebäude 16	Juli 2033	Juni 2036
Gebäude 19	Juli 2034	Juni 2039
Gebäude 20	Juli 2039	Juni 2043
Gebäude 21	Juni 2038	Juni 2040
Gebäude 22	Juli 2040	Juni 2045
Gebäude 25	Juli 2031	Juni 2037
Gebäude 26	Juli 2029	November 2034
Außenbereich	Juli 2027	Juni 2032
Außenbereich/Parkdeck	Juli 2032	Juni 2038
Infrastruktur/Nahwärmenetz	Juli 2025	Juni 2032

Für die Liegenschaft Leibnizstraße 26 in 31180 Ahrbergen wird derzeit ein Sanierungsplan von der BImA erstellt.

43. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der heute in Anspruch genommenen steuerlichen Kinderfreibeträge, und liegen der Bundesregierung Berechnungen vor, um wieviel höher das Einkommensteueraufkommen wäre, wenn es keine Steuerfreibeträge und keine Kinderfreibeträge gäbe, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 28. Mai 2024**

Nach einer Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes der Einkommensteuerveranlagungsdaten des Jahres 2019 ergibt sich, dass bei 3.772.682 Steuerpflichtigen ein oder mehrere Kinderfreibeträge zur Anwendung gekommen sind. Weil Kinderfreibeträge auch bei getrennt lebenden und damit getrennt veranlagten Eltern berücksichtigt werden, kann die Anzahl der Kinder, für die Kinderfreibeträge in Anspruch genommen werden, nicht angegeben werden. Wegen der Fristen zur Abgabe der Steuererklärung und der Bearbeitung der Einkommensteuerklärungen in den Finanzämtern liegen die Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik aktuell nur bis zum Jahr 2019 vor.

Nach einer Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen beträgt die jährliche Zusatzlastung durch den Kinderfreibetrag derzeit rund 3 Mrd. Euro. Diese und weitere Daten sind der Tabelle 2.8.1 der Datensammlung zur Steuerpolitik – www.bmf-datensammlungen.de – zu entnehmen.

44. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Berechnungen vor, um welchen Betrag sich die Steuereinnahmen reduzieren würden, wenn der Kinderfreibetrag auf 12.000 Euro erhöht würde, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 28. Mai 2024**

Das Bundesministerium der Finanzen hat keine derartige Berechnung vorgenommen.

45. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Berechnungen dazu vor, in welcher Höhe Freibeträge nach § 3 des Einkommensteuergesetzes verändert werden müssten, um eine Halbierung des Erfüllungsaufwands und damit eine deutliche Entlastung von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung zu erreichen, und wenn ja, wie hoch wären die angepassten Freibeträge (bitte die einzelnen Freibeträge in angepasster Höhe auflisten), und wie hoch wären die damit verbundenen Steuermindereinnahmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 28. Mai 2024**

Der Bundesregierung liegen keine derartigen Berechnungen vor. Allerdings werden die Freibeträge regelmäßig auf entsprechenden Anpassungsbedarf geprüft, um Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft sowie die Verwaltung zu entlasten.

46. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Wie viele Beschäftigte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2020 berufsbegleitend promoviert (bitte nach Jahren und Abteilungen der BaFin aufschlüsseln), und wie viele Beschäftigte der BaFin promovieren derzeit berufsbegleitend (bitte nach Abteilungen der BaFin aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 28. Mai 2024

Es wird auf Grundlage der Angaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wie folgt geantwortet:

Der BaFin sind im angefragten Zeitraum vier Beschäftigte bekannt, die berufsbegleitend promoviert haben. Der Dokortitel wurde in allen Fällen im Jahr 2023 verliehen. Die Beschäftigten waren in den Abteilungen BA 3, QRM, PB und WA 1 der BaFin eingesetzt. Anzumerken ist, dass grundsätzlich keine Meldepflicht der Beschäftigten über die Aufnahme eines Promotionsstudiums bzw. die Verleihung eines Dokortitels besteht, sofern die Regelungen der §§ 97 ff. des Bundesbeamtengesetzes nicht einschlägig sind.

47. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- An welchen Gesetzeskommentaren sind Beschäftigte der Abteilung ZR – Zentrale Rechtsabteilung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach Kenntnis der Bundesregierung als Autoren oder Herausgeber beteiligt (bitte unter Angabe des Namens/Titels des jeweiligen Gesetzeskommentars aufschlüsseln), und wie stellt die BaFin in diesem Zusammenhang eine „strikte Gewaltenteilung bei der Gesetzesentstehung, Gesetzesanwendung und Anwendungskontrolle“ sicher (Hippeli, Grund und Grenzen von Kommentierungen, Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht (DZWIR) 2024, 133 ff.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 28. Mai 2024

Es wird auf Grundlage der Angaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wie folgt geantwortet:

Die BaFin als Behörde ist ausschließlich Teil der Exekutive und hat keine originären Zuständigkeiten und Entscheidungshoheiten in Bezug auf die Legislative und die Judikative. Beim Gesetzesvollzug im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ist die BaFin, wie alle anderen Behörden, dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verpflichtet und achtet diesen. Gegen Maßnahmen der BaFin ist regelmäßig der Rechtsweg gegeben. Maßnahmen der BaFin werden durch die Gerichte unabhängig überprüft.

Nach den Angaben der BaFin wirken bzw. wirkten einzelne Beschäftigte der Abteilung ZR an folgenden Gesetzeskommentierungen mit:

- Assmann/Uwe H. Schneider/Mülbert, Wertpapierhandelsrecht;
- Assmann/Pöttsch/Uwe H. Schneider/Mülbert, WpÜG;
- Kommentar zur Institutsvergütungsverordnung, 1. + 2. Auflage, Stuttgart 2018;
- Günther Luz/Werner Neus/Mathias Schaber/Peter Schneider/Claus-Peter Wagner/Max Weber; Kommentar zum KWG, zu § 3 KWG und § 25f KWG;
- Kommentar Looschelders/Pohlmann VVG-Kommentar, Kapitel D&O (Haftpflcht) 1.–3. Auflage;
- Praxishandbuch Salger/Trittmann, Internationale Schiedsverfahren, 2019, Hrsg. Prof. Dr. Hanns-Christian Saiger und Prof. Dr. Rolf Trittmann, unter Mitarbeit von Viktor von Essen und Roman-Christopher Brandhoff.

Die Autorinnen und Autoren der vorgenannten Kommentierungen erstellen bzw. erstellten die Kommentierungen im Rahmen einer privaten Nebentätigkeit bzw. in einem Fall im Rahmen einer früheren Tätigkeit außerhalb der BaFin. Die Beiträge geben die auf ihren Kenntnissen und Erfahrungen basierenden persönlichen wissenschaftlichen Auffassungen oder Meinungsäußerungen wider. Die Beschäftigten der BaFin sind gehalten, dies in den Kommentaren grundsätzlich kenntlich zu machen. Die Kommentierungen sind keine Äußerung der BaFin und repräsentieren nicht die (Rechts-)Auffassung der BaFin. Sie werden deshalb auch nicht durch die BaFin dienstlich qualitativ geprüft oder gebilligt.

48. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Stefinger
(CDU/CSU)
- Was hat die Bundesregierung konkret unternommen, um der Forderung aus der Nummer 17 des Antrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Bundestagsdrucksache 20/10375 nachzukommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 29. Mai 2024

Die Bundesregierung arbeitet intensiv und eng mit ihren Partnern an der Frage der Nutzbarmachung sanktionierter russischer Vermögenswerte zu Gunsten der Ukraine. Dabei gilt es eine vollumfänglich mit Partnern koordinierte, rechtlich tragfähige und finanzpolitisch solide Lösung zu finden.

An eine Entziehung privater Vermögenswerte, soweit Grundrechtsträger betroffen sind, stellt das Grundgesetz hohe Anforderungen. Daher fokussiert sich die Debatte auf EU- und G7-Ebene auf Überlegungen, wie Vermögenswerte des russischen Staates genutzt werden können. Auf EU-Ebene haben wir mit der sog. „Windfall Contribution“ bereits eine (völker-)rechtlich tragfähige und finanzpolitisch solide Regelung beschlossen, die nach intensiven Verhandlungen am 23. Mai 2024 in Kraft trat. Mit ihr werden die unvorhergesehenen, den Zentralverwahrern zustehenden Erträge (sog. „windfall profits“) zu Gunsten der Ukraine abgeschöpft, die aufgrund der Immobilisierung der bei den Zentralverwahrern verwahrten Vermögenswerte der russischen Zentralbank entstehen.

Auch auf G7-Ebene werden die Arbeiten an Möglichkeiten, wie sanktionierte Vermögenswerte des russischen Staates zu Gunsten der Ukraine nutzbar gemacht werden können – entsprechend der Erklärung der Staats- und Regierungschefinnen- und -chefs vom 6. Dezember 2023 und 23. Februar 2024 –intensiv fortgesetzt.

49. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Forderung des Bundesverbandes der Freien Musikschulen den Umsatzsteuersatz von null Prozent auch für den Musikunterricht einzuführen, und plant die Bundesregierung gesetzgeberische oder andere Maßnahmen mit dem Ziel, die Einführung der Umsatzsteuerpflicht für privaten Musikunterricht abzuwenden (www.freie-musikschulen.de/der-bundesverband-der-freien-musikschulen-fordert-null-prozent-umsatzsteuersatz-fuer-den-musikunterricht/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 31. Mai 2024**

Musikunterricht wird auch nach Umsetzung der beabsichtigten Neuregelung des § 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)-E im Jahressteuergesetz 2024 wie bisher von der Umsatzsteuer befreit, unabhängig davon, in welcher Rechtsform die Musikschule diese Leistungen anbietet. In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich klargestellt, dass u. a. Leistungen, die auf die Aufnahmeprüfung an einer Hochschule oder Fachhochschule vorbereiten, z. B. Musikunterricht (Instrumental- und Vokalunterricht) als Ausbildungsleistungen oder Leistungen der beruflichen Umschulung anzusehen sind und unter die Steuerbefreiung des § 4 Nummer 21 UStG-E fallen.

Die Forderung des Bundesverbandes der Freien Musikschulen, einen Umsatzsteuersatz von null Prozent für den Musikunterricht einzuführen, wird durch die Bundesregierung nicht aufgegriffen, da diese Maßnahme gegen die zwingenden Vorgaben des Unionsrechts im Bereich der Umsatzsteuer verstößt.

50. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(Gruppe BSW)
- Wieviel der für den Wiederaufbau nach der Flutkatastrophe im Juli 2021 im Ahrtal zugesagten Gelder wurden bisher ausgezahlt?
51. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(Gruppe BSW)
- Wie begründet es die Bundesregierung, dass die Gelder für den Wiederaufbau im Ahrtal knapp drei Jahre nach der Flutkatastrophe im Juli 2021 noch nicht vollständig ausgezahlt worden sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 29. Mai 2024**

Die Fragen 50 und 51 werden zusammenfassend wie folgt beantwortet.

Bis zum 30. April 2024 wurden rund 554,3 Mio. Euro an Bundeshilfen zur Wiederherstellung der Bundesinfrastruktur sowie rund 3.196,7 Mio. Euro an Hilfen zur Wiederherstellung der Schäden in den betroffenen Ländern (Länderinfrastruktur) ausgezahlt, dies ergibt insgesamt eine Summe von rund 3.751 Mio. Euro.

Das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ wurde wenige Wochen nach der Katastrophe im Jahr 2021 errichtet und umfassend mit Finanzmitteln ausgestattet, die der Bund vorfinanziert. Aus dem Sondervermögen wurden den Ländern stets ausreichend Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, um den im Aufstellungsprozess des jeweiligen Wirtschaftsplans gemeldeten Bedarf zu decken.

Für die Umsetzung der Hilfsprogramme vor Ort sind die Länder zuständig. Alle 16 Länder haben im letzten Jahr die Bundesregierung gebeten, die Antragsfrist um drei und die Bewilligungsfrist um sieben Jahre zu verlängern. Hintergrund waren insbesondere Kapazitätsengpässe bei den betroffenen Ländern sowie in der Privatwirtschaft (z. B. fehlende Handwerkerangebote in den Regionen); die Bundesregierung hat diesem Wunsch entsprochen. Ferner haben uns die betroffenen Länder teilweise zwischenzeitlich mitgeteilt, dass eine Revision der Schadensschätzung nach unten erfolgt ist; hierzu liegt noch kein aktuelles Gesamtbild vor.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass die Länder die erforderlichen Mittel nach Bedarf abrufen. Die Aufbauhilfe zum Hochwasser im Jahr 2002 wurde im Jahr 2020 beendet.

52. Abgeordnete **Mechthilde Wittmann** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung Berechnungen bezüglich der möglichen Auswirkungen auf die Eigenmittelausstattung der deutschen privaten, genossenschaftlichen sowie öffentlich-rechtlichen Banken (bitte einzeln auflisten) durch die Einführung bzw. Umsetzung der „Finalisierung von Basel III“ durchgeführt oder liegen ihr dahingehend Informationen vor, und wenn ja, wie sind diese Auswirkungen beziffert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 30. Mai 2024

Die Bundesregierung verweist hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf die Eigenmittelausstattung der Kreditinstitute insgesamt und verschiedener Teilspektoren der Kreditwirtschaft, einschließlich der privaten, genossenschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Banken, auf die öffentlichen Zahlen der jährlichen Auswirkungs-Studie der Bundesbank („Basel III-Monitoring“, zuletzt vom 26. September 2023 zum Stichtag Dezember 2022), die ich als Link (www.bundesbank.de/resource/blob/815212/d9f1e7443bda1439ec24d51e979c91c9/mL/2022-12-basel3-monitoring-deutsche-institute-data.pdf) dieser Antwort beifüge.

Insgesamt haben 40 Institute an der Datenerhebung der Bundesbank teilgenommen, die einen erheblichen Teil des deutschen Bankensektors abdecken. Die gesamte Stichprobe umfasst neben fünfzehn sogenannten anderweitig systemrelevanten Instituten und acht weiteren von der EZB als signifikant eingestuftem Instituten auch acht Sparkassen, zwei Genossenschaftsbanken, eine Bausparkasse sowie sechs weitere Institute.

Nach Einschätzung der Bundesbank können anhand dieser Zahlen, insbesondere für die kleinen Institute, das Ergebnis der Sparkassen und Genossenschaftsbanken abgeleitet werden. Denn diese Institute sind in der Stichprobe vor allem in der Gruppe der kleinen Institute vertreten.

Für die Auswirkungen ist weniger die Zugehörigkeit zu einer Säule entscheidend, als Faktoren wie die Verwendung von internen Modellen zur Risikobewertung und das Vorhandensein von Handelsaktivitäten. Beides ist typischerweise bei großen Instituten in höherem Maße der Fall und weniger bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken.

Die Zahlen der Tabelle 5 auf S. 14 im Anhang zeigen, dass kleine Banken erwartungsgemäß einen weniger starken Anstieg der Kapitalanforderungen aufweisen als größere Banken.

Die Zahlen zeigen außerdem, dass das Bundesministerium der Finanzen sich in den Verhandlungen auf EU-Ebene erfolgreich für Begrenzungen des Kapitalanstiegs einsetzen konnte, wo diese gerechtfertigt waren. Davon profitieren insbesondere kleinere Institute mit weniger komplexem Geschäftsmodell.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

53. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (Gruppe Die Linke) Aus welchem Grund verzögert der Bund die Beteiligung interessierter Bundesländer an der Zentrum für Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung (ZenDiS) GmbH (<https://netzpolitik.org/2024/opendesk-wie-das-bmi-den-souveraenen-arbeitsplatz-auf-die-lange-bank-schiebt/>), und wann ist tatsächlich mit der Umsetzung der geplanten Beteiligung der Bundesländer an ZenDiS zu rechnen (bitte ausführlich begründen, warum trotz Bereitwilligkeit einiger Länder und seit Monaten vorliegenden unterschriftsreifen Unterlagen bisher keine Beteiligung zustande kam und welches Ressort die Verzögerung ursächlich zu verantworten hat)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 29. Mai 2024

Zum Beitritt der Länder als Gesellschafter zur ZenDiS GmbH ist ein Antrag nach § 65 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) beim Bundesministerium der Finanzen erforderlich. Der Bundesrechnungshof ist zu beteiligen. Dieser Antrag wird aktuell unter Berücksichtigung der Anforderungen der BHO und des Vergaberechts vorbereitet und soll zeitnah dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und dem Bundesrechnungshof (BRH) übermittelt werden. Erst nach Zustimmung des BMF können unterschriftsreife Unterlagen erstellt werden.

Die eingetretene Verzögerung ist nicht durch ein Ressort zu verantworten, sondern der Komplexität der Anforderungen geschuldet, die sich aus der BHO und dem Vergaberecht ergeben.

54. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (Gruppe Die Linke) Welche konkreten Initiativen oder (gesetzgeberischen) Handlungsmaßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Bedrohung der Demokratie durch Desinformationen z. B. im Umfeld von Wahlen zu adressieren, insbesondere in Bezug auf derartige Inhalte, die mittels KI-Anwendungen (KI = Künstliche Intelligenz) erstellt wurden, und welche Rolle spielen unabhängige Medien und Fact-Checking-Organisationen in den Regierungsstrategien zur Bekämpfung von KI-generierter Desinformation (bitte auch darauf eingehen, inwiefern diese gegebenenfalls unterstützt werden)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. Mai 2024**

Um hybriden Bedrohungen einschließlich Desinformation z. B. im Kontext von Wahlen zu begegnen, setzt die Bundesregierung insbesondere auf Prävention, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Stärkung der gesellschaftlichen Resilienz auch gegen Manipulation durch KI-Anwendungen. Dafür stellt die Bundesregierung u. a. verschiedene Informationsmaterialien zur Verfügung, die online abrufbar sind. Aus Sicht der Bundesregierung leisten unabhängige Medien und zivilgesellschaftliche Initiativen wie z. B. Faktencheck-Organisationen einen wichtigen Beitrag bei der Bekämpfung von Desinformation.

Dazu zählen das FAQ „Schutz der Europawahl vor hybriden Bedrohungen einschließlich Desinformation“, der Onepager „Zusammen gegen Manipulation“ und das Informationsblatt in leichter Sprache „Zusammen gegen Falsch-Informationen bei der Europa-Wahl“ (jeweils auch auf Englisch und Französisch erhältlich). Alle Unterlagen sind hier verfügbar: www.bmi.bund.de/SharedDocs/schwerpunkte/DE/europa-wahl-2024/artikel-europawahl-2024-faq-artikel.html, www.bmi.bund.de/SharedDocs/schwerpunkte/EN/disinformation/european-election2024.html.

Es ist zudem erklärtes Ziel der am 22. Mai 2024 im Kabinett beschlossenen Strategie „Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus – Strategie der Bundesregierung für eine starke, wehrhafte Demokratie und für eine offene und vielfältige Gesellschaft“ konsequent gegen Desinformation vorzugehen.

Die Bundesregierung setzt mit der Strategie einen Rahmen, der offen ist für weitere Entwicklungen, gesellschaftliche Diskurse und lageangepasste Veränderungen.

Künstliche Intelligenz kann es erleichtern, im Informationsraum Einfluss zu nehmen und öffentliche Debatten mit manipulativer Information und Propaganda zu beeinflussen. Daher ist es wichtig, schnell mit zuverlässigen Informationen zu reagieren und Falschinformationen rasch zu erkennen und offenzulegen. Gesetzliche Antworten wie klare Kennzeichnungspflichten gemäß dem EU-Gesetz zur künstlichen Intelligenz

(AI Act) tragen hier zu mehr Sicherheit bei. Mindestens genauso wichtig sind Aufklärung und Sensibilisierung der Gesellschaft, sowie die Stärkung der Medienkompetenz in allen Altersgruppen, um die Resilienz gegen Manipulation durch KI-Anwendungen zu erhöhen. Hierzu fördert die Bundesregierung verschiedene zivilgesellschaftliche Initiativen, die geeignete pädagogische Angebote entwickeln und erproben. Grundsätzlich spielt außerdem die Technologiebranche eine zentrale Rolle bei der Vorbeugung und Bekämpfung solcher Entwicklungen. Es bedarf gemeinsamer Bemühungen aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor sowie der Zivilgesellschaft, um auf diese neuen Herausforderungen und Risiken zu reagieren.

Mit dem europäischen Digital Services Act (DSA) gibt es einen einheitlichen europäischen Rechtsrahmen, der ein vertrauenswürdiges Online-Umfeld sicherstellen soll, das der Verbreitung rechtswidriger Online-Inhalte und den gesellschaftlichen Risiken, die die Verbreitung von Desinformation oder anderen Inhalten mit sich bringen kann, entgegenwirkt (ErwG 9). Der DSA gilt seit dem 17. Februar 2024 uneingeschränkt in der EU und damit auch in Deutschland. Die in ihm verankerten Maßnahmen zielen auf alle rechtswidrigen digitalen Inhalte, unter die auch (KI-generierte) Desinformation fallen kann. Ein Kernstück des DSA ist, dass Online-Plattformen ein Melde- und Abhilfeverfahren für rechtswidrige Inhalte einrichten und die Meldungen zeitnah, sorgfältig, frei von Willkür und objektiv bearbeiten müssen. Die Anbieter von sehr großen Online-Plattformen und -Suchmaschinen (VLOPs/VLOSEs, mind. 45 Mio. Nutzer in der EU) müssen außerdem alle erheblichen systemischen Risiken bewerten und wirksame Maßnahmen zur Minderung ergreifen. Die Pflicht erstreckt sich auch auf Desinformation. Zur Durchführung des DSA hat der Deutsche Bundestag das Digitale-Dienste-Gesetz beschlossen, mit dem die Bundesnetzagentur als nationaler Digitaler-Dienste-Koordinator in Deutschland die Einhaltung der Vorschriften durch Anbieter digitaler Dienste mit Niederlassung in Deutschland überwachen wird. Damit wird die Aufsicht der neuen Vorgaben nach dem DSA sichergestellt.

Es wird zudem auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/11281 verwiesen.

55. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)

In welchen Bundesministerien (inklusive Bundeskanzleramt) wurden seit Beginn der Amtszeit der Bundesregierung von Mitgliedern der Leitungsebene (ab Ebene der Referatsleitung) entgeltliche Nebentätigkeiten gemäß § 99 des Bundesbeamtengesetzes für politische Parteien nach dem Parteiengesetz angezeigt (bitte die Bundesministerien inklusive Bundeskanzleramt benennen und angeben, für welche politischen Parteien die Beschäftigten in welchen Zeiträumen jeweils tätig sind und/oder waren), und in wie vielen Fällen erfolgte keine Genehmigung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 28. Mai 2024**

Die für die Beantwortung der Schriftlichen Frage notwendigen Angaben werden nicht zentral erfasst. Die nachfolgenden Angaben wurden daher im Rahmen einer Ressortabfrage erhoben.

Im Bundesministerium für Bildung und Forschung wurde seit Beginn der Amtszeit der Bundesregierung einem Mitglied der Leitungsebene im Sinne der Fragestellung eine Genehmigung zur Ausübung einer entgeltlichen Nebentätigkeit in der FDP vom 1. Januar 2024 bis zum 31. März 2024 erteilt. Die Anzahl nicht genehmigter Fälle wird nicht erfasst.

Im Bundesministerium für Digitales und Verkehr wurde seit Beginn der Amtszeit der Bundesregierung einem Mitglied der Leitungsebene im Sinne der Fragestellung eine Genehmigung zur Ausübung einer entgeltlichen Nebentätigkeit in der FDP ab 20. Februar 2024 erteilt.

In den anderen Ressorts und im Bundeskanzleramt wurde keinem Mitglied der Leitungsebene im Sinne der Fragestellung eine Genehmigung für eine entgeltliche Tätigkeit in einer politischen Partei erteilt.

56. Abgeordneter
Dr. Stefan Heck
(CDU/CSU)
- Welche Kosten entstehen durch die Nutzung eines technischen Hilfsmittels zum Halten öffentlicher Reden („Teleprompter“) durch den Bundeskanzler Olaf Scholz oder weitere Mitglieder der Bundesregierung (bitte nach den Anschaffungs- bzw. Mietkosten und den Kosten für den laufenden Betrieb des technischen Hilfsmittels pro Jahr aufschlüsseln, vgl. www.politico.eu/newsletter/berlin-playbook/der-tiefe-fall-des-maximilian-krah/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. Mai 2024**

Technische Hilfsmittel zum Halten öffentlicher Reden werden vom Bundeskanzleramt genutzt. Für den Einsatz eines Teleprompters bei öffentlichen Reden des Bundeskanzlers werden nicht zumutbare Kosten des Veranstalters ersetzt. Die Erstattungskosten betragen seit Beginn der Legislatur bis heute 4.212,60 Euro. Zukünftige Kosten sind nicht abschätzbar.

Einzelne Ressorts der Bundesregierung nutzen technische Hilfsmittel („Teleprompter“ oder vergleichbare technische Hilfsmittel) für die Aufzeichnung von Reden für Videobotschaften und Ähnliches. Zusätzliche Kosten entstehen hier nicht bzw. nur bei der Anschaffung entsprechender Geräte, nicht für den laufenden Betrieb.

In der laufenden Legislatur fielen dabei an:

BMWSB	2023:	428,40 Euro
BMZ	2022:	1.070,00 Euro und 2024: 1.730,00 Euro

57. Abgeordneter
**Marc
Henrichmann**
(CDU/CSU)
- Mit welchen juristischen und wirtschaftlichen Folgen haben Betreiber von Kritischen Infrastrukturen, die unter den Anwendungsbereich des § 28 BSIG-Neu fallen, zu rechnen, wenn sie nach Inkrafttreten des NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz (NIS2UmsuCG) innerhalb der in § 39 I 1 BSIG-Neu (siehe Referentenentwurf des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat eines NIS2UmsuCG vom 7. Mai 2024) geplanten dreijährigen Freistellung von der Nachweispflicht Opfer einer Cyberattacke werden und sich herausstellt, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht oder nicht ausreichend (bitte nach Meldepflichten und technischen/operativen Pflichten aufschlüsseln) erfüllt wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 29. Mai 2024**

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat für ein NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz vom 7. Mai 2024 befindet sich aktuell noch in der internen Abstimmung der Bundesregierung. Daher kann Ihnen zu diesem Zeitpunkt zu hypothetischen rechtlichen Konsequenzen keine Auskunft gegeben werden. Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen (BVerfGE 124, 78 [120 f.]; 137, 185 [234]). Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und umfasst nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen (BVerfGE 124, 78 [121]; 137, 185 [234 f.]).

58. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie viele Angriffe (vgl. dazu Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/10177) erfolgten nach Kenntnis der Bundesregierung auf Parteigebäude/Parteienrichtungen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien bisher im Jahr 2024 (bitte nach Parteien, wobei die CDU/CSU lediglich als Union zusammengefasst sein sollen, und die jeweiligen Phänomenbereiche PMK -links, PMK -rechts sowie PMK -Rest aufschlüsseln; die jeweilige Kategorie PMK-Rest soll dabei die Summe der Phänomenbereiche PMK -sonstige Zuordnung, PMK -religiöse Ideologie sowie PMK – ausländische Ideologie bilden)?
59. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie viele Gewaltdelikte (vgl. dazu Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/10177) erfolgten nach Kenntnis der Bundesregierung gegen Parteipräsidenten/Parteimitglieder der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien bisher im Jahr 2024 (bitte nach Partei, wobei die CDU/CSU lediglich als Union zusammengefasst sein sollen, und die jeweiligen Phänomenbereiche PMK -links, PMK -rechts sowie PMK -Rest aufschlüsseln, wobei die jeweilige Kategorie PMK-Rest dabei die Summe der Phänomenbereiche PMK – sonstige Zuordnung, PMK -religiöse Ideologie sowie PMK -ausländische Ideologie bilden soll)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. Mai 2024**

Die Fragen 58 und 59 werden gemeinsam beantwortet.

Politisch motivierte Straftaten werden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) einem Phänomenbereich zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer entsprechenden ideologischen Orientierung zuzurechnen sind. Diese Anhaltspunkte können sich beispielsweise aus Tätermerkmalen (insbesondere äußeres Erscheinungsbild), verwendeter Sprache/verwendeten Symbolen sowie dem Zeitgeschehen (aktuelle politische/gesellschaftliche Ereignisse) ergeben.

Ist der Sachverhalt nicht unter die Phänomenbereiche PMK -links-, FMK -rechts-, FMK -ausländische Ideologie- oder FMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich FMK -sonstige Zuordnung- zu wählen.

Die fünf Phänomenbereiche werden entsprechend des Definitionssystems FMK getrennt abgebildet. Auf die erbetene Darstellung einer

„FMK-Rest“ wird verzichtet, da diese Begrifflichkeit nicht Gegenstand des KFMD-FMK ist und zu Fehlinterpretationen führen könnte.

Im KFMD-FMK werden keine Angriffe auf Fraktionen im Deutschen Bundestag abgebildet. Die entsprechenden Unterangriffsziele (UAZ) beziehen sich auf Parteien, weshalb die Bundesregierung Fälle, beispielsweise mit Nennung des UAZ „CDU“ bzw. UAZ „CSU“, differenziert darstellt.

Zur Beantwortung der Frage 1 wurde das UAZ „Parteigebäude/Parteieinrichtung“ mit Nennung eines der folgenden UAZ („AfD“, „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“, „CSU“, „CDU“, „Die Linke“, „FDP“, „SPD“, „Sonstige Partei“) abgefragt. Bezogen auf den Tatzeitraum Januar bis zum Stichtag 28. Mai 2024 können die entsprechenden Fallzahlen der folgenden Tabelle entnommen werden.

	PIVIK -links-	PMK -rechts-	PMK -religiöse Ideologie-	PMK -aus- ländische Ideologie-	PMK -sonstige Zuord- nung-
AfD	189	0	0	1	54
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	5	98	0	5	288
CSU	1	1	0	0	11
CDU	8	11	1	0	37
Die Linke	0	21	0	2	10
FDP	3	21	0	7	74
Sonstige Partei	5	4	0	0	13
SPD	10	62	0	5	150

Zur Beantwortung der Frage 2 wurde das UAZ „Parteirepräsentant/Parteimitglied“ mit Nennung eines der folgenden UAZ („AfD“, „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“, „CSU“, „CDU“, „Die Linke“, „FDP“, „SPD“, „Sonstige Partei“) abgefragt.

Bezogen auf den Tatzeitraum Januar bis zum Stichtag 28. Mai 2024 können die entsprechenden Fallzahlen der folgenden Tabelle entnommen werden.

Unter Gewaltdelikten werden entsprechend der Regelungen des KPMD-PMK die nachfolgenden Deliktskategorien subsumiert: Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brandstiftungen, Sprengstoffdelikte, Landfriedensbruch, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung, Widerstandsdelikte, Sexualdelikte.

Die gemeldeten Straftaten schlüsseln sich dabei wie folgt auf.

	PIVIK -links-	PMK -rechts-	PMK -religiöse Ideologie-	PIVIK -aus- ländische Ideologie-	PMK -sonstige Zuord- nung-
AfD	24	0	0	0	2
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	0	4	0	0	5
CSU	0	0	0	0	0
CDU	0	0	0	0	1
Die Linke	0	0	0	0	0
FDP	0	0	0	0	0
Sonstige Partei	1	1	0	0	3
SPD	0	1	0	0	1

Die Fallzahlen aus dem laufenden Jahr haben vorläufigen Charakter und sind durch Nach-/Änderungsmeldungen noch Veränderungen unterworfen.

60. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

Wie viele unerlaubte Einreisen wurden durch die Bundespolizei jeweils in den Monaten April 2024 und April 2023 registriert (bitte neben den jeweiligen Gesamtzahlen auch nach Land, Luft und Seeweg sowie anschließend zusätzlich nach jeweiligen unerlaubten Einreisen an der deutsch-polnischen Landgrenze, unerlaubten Einreisen an der deutsch-tschechischen Landgrenze, unerlaubten Einreisen an der deutschösterreichischen Landgrenze sowie unerlaubten Einreisen an der deutschschweizerischen Grenze und zuletzt bitte nach der Gesamtzahl „ungeklärt Inland“ aufschlüsseln; vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/5609)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. Mai 2024**

Die statistischen Daten für die Zeiträume April 2023 sowie April 2024 beruhen auf der Polizeilichen Eingangsstatisik der Bundespolizei.

Die im Sinne der Fragestellung erbetene Aufschlüsselung unerlaubter Einreisen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Grenze	April 2024	April 2023
Landgrenze	6.140	6.542
davon Polen	2.159	2.551
davon Tschechien	777	779
davon Österreich	1.031	1.306
davon Schweiz	980	863
ungeklärt/Inland	143	199
Seegrenze	55	54
Luftgrenze	1.193	923
Gesamt	7.531	7.718

61. Abgeordneter
Dr. Stefan Kaufmann
(CDU/CSU)
- Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Vollzeitäquivalenten) waren den Leitungsmitgliedern des Bundeskanzleramts und der Bundesministerien zum 1. Dezember 2019 und zum 1. Dezember 2023 – jeweils zur Halbzeit der 19. und 20. Wahlperiode – unmittelbar zugeordnet (sogenannte Leitungsbüros)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 29. Mai 2024

Folgende Hinweise werden zur Erhebung der Angaben gegeben:

Unter Leitungsmitgliedern werden der Bundeskanzler/-in, Chef/-in des Bundeskanzleramtes, Ministerinnen und Minister, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre verstanden.

Unter unmittelbar zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden Beschäftigte verstanden, die ohne weitere hierarchische Zwischenstufe den Leitungsmitgliedern direkt zugeordnet sind (zum Beispiel persönliche Referentinnen und Referenten, Vorzimmerkräfte).

Die Anzahl der Funktionen (Stellen) des erfragten Personenkreises in den Bundesministerien (inklusive Bundeskanzleramt kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Organisationsstrukturen in den Ressorts unterschiedlich und die Zahlen nur bedingt vergleichbar sind.

Bundesministerien	Stellen Leitungsebene zum 1. Dezember 2019	Stellen Leitungsebene zum 1. Dezember 2023
Bundeskanzleramt ¹	21,8	23,8
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	29,5	38
Bundesministerium der Finanzen	28,04	29,30
Bundesministerium des Innern und für Heimat	27	24
Auswärtiges Amt	38	43 ²
Bundesministerium der Justiz	9	7
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	23,65	24,45
Bundesministerium der Verteidigung ³	14	12
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	14	15
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	13,75	16,3
Bundesministerium für Gesundheit	15	16
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	21	31
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	27	30,4
Bundesministerium für Bildung und Forschung	19	21
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	21	26
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Gründung BMWSB zum 8.12.2021	10

1 Inklusive Vorzimmer.

2 Der Aufwuchs im AA ist auf die Schaffung der neuen Stelle einer Klimastaatssekretärin zurückzuführen.

3 Die Auswertung war nur zum Stichtag 31. Dezember möglich.

62. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Über welche Informationen verfügt die Bundesregierung hinsichtlich des in Medienberichten dargestellten Falles zu einer Schleuserbande, die in Nordrhein-Westfalen tätig war und die auch Verbindungen zu politischen Parteien und Politikern aufweisen soll, und veranlassen hieraus resultierende Erkenntnisse sie zu weiteren konkreten Maßnahmen, hier insbesondere zu solchen, die auf die Abwehr einer unzulässigen Einflussnahme ausländischer Mächte gerichtet sind (vgl. <https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2024/schleuserbande-jetzt-geraet-auch-reul-in-den-cdu-spendensumpf/> und www1.wdr.de/nachrichten/landspolitik/luxus-schleuser-spenden-reul-cdu-wahlkampf-100.html, jeweils zuletzt abgerufen am 16. Mai 2024)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. Mai 2024**

Der Bundesregierung ist der Sachverhalt im Sinne der Fragestellung bekannt. Die Bundespolizei ermittelt in einem Verfahren im Sinne der Fragestellung im Auftrag der Staatsanwaltschaft Köln wegen des Verdachts des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern gemäß §§ 97 und 96 Absatz 1, 2 und 4 des Aufenthaltsgesetzes sowie §§ 332, 334 des Strafgesetzbuches. Die Tätergruppierung soll insbesondere chinesische Staatsangehörige mit erschlichenen nationalen Visa in die Bundesrepublik Deutschland eingeschleust haben.

Weitere Einzelheiten können schon deshalb nicht erteilt werden, weil es sich um ein derzeit laufendes Ermittlungsverfahren handelt. Entsprechende Auskünfte sind daher grundsätzlich geeignet, eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gefährden. Somit tritt nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall, trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Auskunftsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Interesse der Allgemeinheit an der Sicherstellung einer unvoreingenommenen Hauptverhandlung (vergleiche Bundesgerichtshof, Beschluss vom 24. Januar 2017, 3 StR 335/16) als Ausfluss des Rechts auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 19. März 2013, 2 BvR 2628/10) zurück.

Das Thema „Migration“ kann durch fremde Staaten zum Zweck der illegitimen Einflussnahme instrumentalisiert werden. In dem vorliegenden Fall muss dies zunächst geprüft werden. Die Bundesregierung ist sich der Gefahren unzulässiger Einflussnahmen ausländischer Staaten bewusst. Hierzu gibt es zahlreiche nationale wie auch bi- und multilaterale Vorkehrungen, wie Lagebeobachtung, Analyse und darauf basierende Erarbeitungen von Gegenmaßnahmen. Dabei ist die Bundesregierung der Auffassung, dass neben der horizontalen Zusammenarbeit zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der EU auch ein geschlossenes Auftreten der EU als Ganzes wichtig ist, um die Resilienz der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu stärken und so die Vulnerabilitäten gegenüber hybriden Bedrohungen zu reduzieren.

63. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Wie viele Menschen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft, die seit dem Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine nach Deutschland geflohen sind, leben nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in Deutschland (bitte differenzieren zwischen Menschen im erwerbsfähigen Alter und Menschen außerhalb des erwerbsfähigen Alters), und wie groß ist dabei der Anteil derjenigen Personen im erwerbsfähigen Alter, die einer Beschäftigung nachgehen (bitte differenzieren zwischen sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 28. Mai 2024

Zum Stichtag 22. Mai 2024 waren laut Ausländerzentralregister (AZR) insgesamt 1.126.991 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit in Deutschland aufhältig, die in Folge des Krieges in der Ukraine seit dem 24. Februar 2024 nach Deutschland eingereist sind. Es liegen keine Daten zum gleichen Stichtag in den erfragten Differenzierungen vor, da Daten zur Beschäftigung aus dem AZR nicht verfügbar sind. Ersatzweise kann mitgeteilt werden, dass gemäß AZR zum oben genannten Stichtag von den genannten Personen 763.397 Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren aufhältig waren.

Daten zur Beschäftigung liegen nur mit einem gewissen Zeitversatz vor. Des Weiteren wird bei diesen nicht nach dem Zuzugszeitpunkt unterschieden und hier sind somit auch ukrainische Staatsangehörige enthalten, die schon vor dem Kriegsausbruch in Deutschland gelebt und gearbeitet haben. Im Februar 2024 (aktuellste verfügbare Daten) waren rund 222.000 ukrainische Staatsangehörige beschäftigt, darunter 176.000 sozialversicherungspflichtig und 45.000 ausschließlich geringfügig.

Die Beschäftigungsquote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie ausschließlich geringfügig Beschäftigten mit ukrainischer Staatsbürgerschaft betrug 25,6 Prozent, ohne geringfügige Beschäftigung lag sie bei 20,4 Prozent.

Die Beschäftigungsquote ist der Anteil der Beschäftigten im erwerbsfähigen Alter (15 Jahre bis zur Regelaltersgrenze) an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung. Beamtinnen und Beamte sowie Selbstständige und mithelfende Familienangehörige werden durch die Quote nicht erfasst.

Die Beschäftigungsquote wird nicht ausschließlich durch Beschäftigungsaufnahmen ukrainischer Staatsangehöriger beeinflusst, sondern auch durch die steigende ukrainische Bevölkerung in Deutschland. Daten zur Arbeitsmarktsituation von Staatsangehörigen der Asylherkunftsländer und Ukraine können dem gleichgenannten Faktenblatt auf den Webseiten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=627730&topic_f=faktenblatt-asyl8-ukr entnommen werden.

64. Abgeordnete
Martina Renner
(Gruppe Die Linke)
- Wie definiert die Bundesregierung das im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) zur Kategorisierung von Straftaten geschaffene Unterthemenfeld „Gesellschaftlicher Status“, welches unterhalb des Oberthemenfeldes „Hasskriminalität“ angegliedert ist, und welche Opfergruppen bilden die einzelnen Teilmengen dieses Unterthemenfeldes?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 31. Mai 2024**

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landes kriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (PMK) stellt das tauschlösende politische Element in den Mittelpunkt. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Straftaten durch die Länder den Themenfeldern zugeordnet, u. a. dem Unterthemenfeld „Gesellschaftlicher Status“ im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“, sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem der fünf staatschutzrelevanten Phänomenbereiche (-links-, -rechts-, -ausländische Ideologie-, -religiöse Ideologie-, -sonstige Zuordnung-) abgebildet.

Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit/Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung und/oder das äußere Erscheinungsbild des oder der Betroffenen begangen werden.

Straftaten der Hasskriminalität und damit unter anderem auch des Unterthemenfeldes „Gesellschaftlicher Status“ können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit), oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen.

Politisch motivierte Straftaten aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf den sozialen Status, die gegen eine „niedere“ oder „höhere“ soziale Schicht gerichtet sind, werden im Rahmen des KPMD-PMK u. a. im Unterthemenfeld „Gesellschaftlicher Status“ registriert.

65. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU)

Welche einmaligen und laufenden Kosten sind für BundID seit ihrer Einführung entstanden, und welche Mehrkosten werden durch das Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZGÄndG) für BundID erwartet (bitte nach Jahren 2019 bis 2024 aufschlüsseln und auch explizit ausweisen, in welcher Höhe einmalige bzw. laufende Kosten für den Bund entstanden sind und welche Kosten für Integration bzw. Schnittstellen zu landeseigenen Servicekonten angefallen sind bzw. erwartet werden)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 30. Mai 2024

Die einmaligen und laufenden Kosten für den Bund für die BundID nach Jahren 2019 bis 2024 können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Im Weiteren wird auf die Bundestagsdrucksache 20/8093 verwiesen, insbesondere zu den zu erwartenden Kosten.

Jahr	Kosten	Einmalig/Laufend
2019 ¹	12.673.234,00 Euro	Laufende Kosten für Entwicklung und Inbetriebnahme, Kommunikation, Projekt- und Multimanagement
2020	12.246.901,13 Euro	Einmalige Kosten für Weiterentwicklung, inklusive Kommunikation, Projekt- und Multimanagement: 8.165.201,13 Euro Laufende Kosten Betrieb: 4.081.700 Euro
2021	10.339.049,38 Euro	Einmalige Kosten für Weiterentwicklung, inklusive Kommunikation, Projekt- und Multimanagement: 1.590.049,30 Euro Laufende Kosten Betrieb: 8.749.000,00 Euro
2022	40.757.721,78 Euro	Einmalige Kosten für Weiterentwicklung, inklusive Kommunikation, Projekt- und Multimanagement: 22.586.721,70 Euro Laufende Kosten Betrieb: 18.171.000,00 Euro
2023	49.041.906,35 Euro	Einmalige Kosten für Weiterentwicklung, inklusive Kommunikation, Projekt- und Multimanagement: 25.506.906,30 Euro Laufende Kosten Betrieb: 23.535.000 Euro
2024 ²	7.757.969,04 Euro	Einmalige Kosten für Weiterentwicklung, inklusive Kommunikation, Projekt- und Multimanagement: 4.000.000 Euro Laufende Kosten Betrieb Prognose: 25.205.000 Euro
Gesamt	132.816.781,68 Euro	

1 Die laufenden Kosten für die BundID im Jahr 2019 wurde zunächst aufgrund der Dringlichkeit der Entwicklung und Inbetriebnahme der BundID aus den laufenden Kosten für den Online-Gateway Portalverbund finanziert und erst mit dem Jahr 2020 als eigenständiges Projektvorhaben ausgewiesen und entsprechende Haushaltsmittel veranschlagt.

2 Die laufenden Kosten für die BundID im Jahr 2024 können noch nicht abschließend validiert werden. Es wurden der aktuelle Stand der Ausgaben für die BundID mit Stand 05/2024 dargestellt.

Es fallen keine Kosten für Schnittstellen zu den Landeskosten an, da die föderalen Leistungen im gleichen Verfahren wie die Bundesleistungen angebunden werden.

66. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU)
- Wie viele Bürgerinnen und Bürger sind mit Stand 22. Mai 2024 für BundID registriert, und wie ist der Sachstand bezüglich der Schnittstellen zwischen BundID und Länderkonten (bitte angeben, welche Länder bereits ein alleiniges Nutzerkonto nutzen, welche Länder über landeseigene Servicekonten verfügen sowie welche Länder noch keine Vorkehrung getroffen oder Schnittstellen eingerichtet haben, um auf BundID umzusteigen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 29. Mai 2024

Mit Stand 22. Mai 2024 sind 4.014.428 Bürgerkonten bei der BundID registriert. Zudem sind zum gleichen Stichtag insgesamt 1.240 Onlinedienste, Service-Portale und Plattformen produktiv an die BundID angebunden.

Die BundID ist nach wie vor Teilnehmer am FINK-Verbund (Föderierte Identitätsmanagement interoperabler Nutzerkonten in Deutschland) und an die daran teilnehmenden Länder und ihren Nutzerkonten angeschlossen. Im FINK-Verbund waren alle Länder, bis auf das Saarland mit eigenen Nutzerkonten vertreten.

Bisher haben die Länder Hessen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt zugunsten der BundID den Betrieb der landeseigenen Nutzerkonten eingestellt.

Das Saarland, welches über kein ländereigenes Nutzerkonto verfügt, befindet sich im Anbindungsprozess an die BundID.

Die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben die Nutzer ihrer Servicekonten bereits über den anstehenden Wechsel zur BundID informiert. Des Weiteren wurden an die BundID auch Onlinedienste anderer Länder (ausgenommen Bayern) angebunden. Hierzu wurden zwischen dem Bund und inzwischen zwölf Ländern Absichtserklärungen („Letter of Intent“) zur Nachnutzung der BundID geschlossen. EfA-Dienste sind aus allen 16 Ländern mit der BundID erreichbar. Diese Dienste bzw. Portale sind in der o. g. Anzahl bereits miteingeschlossen.

Für die Nutzung der BundID durch die Länder müssen keine besonderen Schnittstellen eingerichtet werden. Die Online-Dienste werden an die bestehenden Schnittstellen im Standardverfahren angebunden.

67. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie viele ukrainische Soldaten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Februar 2022 in Deutschland medizinisch behandelt (bitte quartalsweise aufschlüsseln), und wie hoch sind die Kosten für diese Behandlungen (bitte die Gesamtkosten ausweisen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 27. Mai 2024**

Seit dem Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine am 24. Februar 2022 wurden bis zum Stichtag 16. Mai 2024 insgesamt 1.078 Patienten aus der Ukraine bilateral und über den Europäischen Katastrophenschutzmechanismus (UCPM) evakuiert und in der Bundesrepublik Deutschland behandelt. Hiervon sind 738 Militärangehörige. Eine quartalsweise Erfassung der Aufnahmen erfolgt nicht.

Die Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen werden in den amtlichen Statistiken grundsätzlich nicht auf der Ebene von Mitgliedergruppen bzw. nach Staatsangehörigkeit erfasst. Insofern liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse zu den angefallenen Behandlungskosten vor.

68. Abgeordneter **Stephan Stracke** (CDU/CSU) Wie viele ältere ukrainische Staatsangehörige halten sich derzeit in der Bundesrepublik Deutschland auf (bitte nach den Alterskohorten 55 bis 60, 60 bis 65, 65 bis 70, 70 und älter differenzieren sowie jeweils differenziert nach Männern und Frauen angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 31. Mai 2024**

Zum Stichtag 30. April 2024 waren insgesamt 219.554 ukrainische Staatsangehörige in dem erfragten Altersbereich in der Bundesrepublik Deutschland aufhältig.

Weitere Differenzierungen nach der Altersgruppe und Geschlecht sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Anzahl der Ausländer im AZR	divers	männlich	unbekannt	weiblich	Summe
55–59	1	13.373	99	34.922	48.395
60–64	1	18.198	96	35.793	54.088
65–69	2	14.629	102	30.937	45.670
70 und älter	6	20.940	148	50.307	71.401
Summe	10	67.140	445	151.959	219.554

69. Abgeordneter **Alexander Throm** (CDU/CSU) Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, ob ausländische Personen versucht haben, mit der Bordkarte einer anderen Person nach Deutschland zu fliegen und einzureisen, und wenn ja, wie viele solcher Fälle sind bekannt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. Mai 2024**

Der Bundesregierung sind Erkenntnisse der im Ausland beratend eingesetzten Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei über insgesamt 30 Feststellungen in Bezug auf das Überlassen von Bordkarten zur Einreise nach Deutschland im Zeitraum vom 24. Mai 2023 bis 23. Mai 2024

bekannt. Erkenntnisse für den Zeitraum vor dem 24. Mai 2023 liegen der Bundespolizei auf Grund datenschutzrechtlicher Löschfristen nicht mehr vor.

70. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(Gruppe BSW)
- Wie hoch ist die Anzahl der Referatsleiter, der Abteilungsleiter (inklusive Unterabteilungsleiter) und der Spitzenbeamten in Besoldungsgruppe B in der Bundesregierung (bitte für die Jahre 2015, 2019, 2023 für die gesamte Bundesregierung und für die TOP-2-Bundesministerien angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 27. Mai 2024**

Die der Bundesregierung vorliegenden Daten zu den Beschäftigten in der Bundesregierung in der Besoldungsordnung B (Referatsleitung B 3, Abteilungsleitung B 9, Unterabteilungs- und stellvertretende Abteilungsleitung B 6) können dem Statistischen Bericht – Personal des öffentlichen Dienstes, Tabelle 74111-06 und der alten Fachserie 14 Reihe 6, Tabelle 2.2.1 des Statistischen Bundesamtes entnommen werden.

Die Daten zu den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes werden durch das Statistische Bundesamt jährlich zum Stichtag 30. Juni – zuletzt zum 30. Juni 2022 – erhoben. Die aktuelle Fassung, jetzt ein Statistischer Bericht – Personal des öffentlichen Dienstes (www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/_inhalt.html#_yo6mlaub9), und die älteren Ausgaben der Fachserie 14 Reihe 6 sind allgemein zugänglich und können unter www.statistischebibliothek.de/mir/re-ceive/DESerie_mods_00000140 abgerufen werden.

Ergänzend kann das Personal nach obersten Bundesbehörden sowie nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen den Übersichten zum Bundeshaushalt des jeweiligen Jahres, Teil V (Personalübersicht) entnommen werden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

71. Abgeordneter
Knut Abraham
(CDU/CSU)
- Welche Veranstaltungen plant die Bundesregierung (Auswärtiges Amt, Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung) anlässlich des 85. Jahrestages des deutschen Überfalls auf Polen am 1. September 2024, und inwieweit sind die angekündigten Planungen, eine deutsch-polnische Stele auf dem Gelände der Kroll-Oper einzuweihen, in diese Veranstaltungsplanung einbezogen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 31. Mai 2024**

Die Planungen für eine Gedenkveranstaltung am 1. September 2024 anlässlich des 85. Jahrestages des Überfalls Deutschlands auf Polen werden derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Zu laufenden Abstimmungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

Die Bundesregierung hat bei der Förderung der Stabsstelle Deutsch-Polnisches Haus Mittel für die Errichtung einer Informationstafel als historisch-kritische Markierung zum Angriff Deutschlands auf Polen am 1. September 1939 auf dem Gelände der ehemaligen Kroll-Oper vorgesehen. Zur Einweihung der Informationstafel am 1. September 2024 vor Ort ist eine Veranstaltung mit Konzert und anschließenden künstlerischen Interventionen und Podiumsdiskussionen geplant.

72. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)

Sind vor dem Hintergrund der Äußerung der Bundesregierung zur Durchsetzung von Haftbefehlen des „Internationalen Strafgerichtshofes“ („Wir haben den Internationalen Strafgerichtshof als Regierung – das hat das Kanzleramt deutlich gemacht, das haben wir als Auswärtiges Amt deutlich gemacht – immer unterstützt. Wir schätzen die Unabhängigkeit von Gerichten. Wir können uns doch nicht aussuchen: Heute gefällt uns ein Gericht und morgen nicht.“, www.bild.de/politik/inland/israel-premier-verhaften-merz-netanjahu-satz-von-scholz-sprecher-ein-skandal-664e08f32e35ed5ad2b200c7) und der Behauptung der Bundesregierung sich für das Rechtsstaatsprinzip einzusetzen (www.bmj.de/DE/rechtsstaat_kompakt/grundgesetz/rechtsstaatsprinzip/rechtsstaatsprinzip_node.html) und der Behauptung, „Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO) gerichtet“ (www.verfassungsschutz.de/DE/verfassungsschutz/auftrag/verfassung-schuetzen/verfassung-schuetzen_node.html) sind, zu verfolgen, sowohl die Haltung, einen Haftbefehl des „Internationalen Strafgerichtshofes“ zu vollstrecken, als auch die Haltung, einen Haftbefehl des „Internationalen Strafgerichtshofes“ nicht zu vollstrecken, nach Ansicht der Bundesregierung mit dem Rechtsstaatsprinzip und der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO)“ vereinbar (vgl. www.juedische-allgemeine.de/politik/pistorius-nimmt-stellung-zu-haftbefehl-antraegen-gegen-israelische-regierungsmitglieder/; bitte angeben, ob und welche Forderung „extremistisch“ sei und ausführlich darlegen, wie die Bundesregierung zu ihrer Ansicht gelangt)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 31. Mai 2024**

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu hypothetischen Rechtsfragen. Den in Bezug genommenen Äußerungen des Bundesministers der Verteidigung ist eine Aussage im Sinne der Fragestellung nicht zu entnehmen.

73. Abgeordnete
Clara Bünger
(Gruppe Die Linke)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Verurteilungen von kurdischen Oppositionellen im Rahmen des sog. Kobanê-Prozesses (www.dw.com/de/t%C3%BCrkei-kurdische-politiker-auf-der-anlagebank/a-57317111), bei dem insgesamt 108 kurdischen Politikerinnen und Politikern vorgeworfen wurde, u. a. „die Einheit des Staates“ verletzt zu haben (www.faz.net/aktuell/politik/ausland/frueherer-partei-ueber-demirta-zu-42-jahren-gefaengnis-verurteilt-19724103.html), speziell aus den langen Haftstrafen für den seit 2016 inhaftierten ehemaligen Vorsitzenden der HDP (heute DEM-Partei) Selahattin Demirtaş von 42 Jahren und für die ehemalige Co-Vorsitzende Figen Yüksekdağ von mehr als 30 Jahren (www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/tuerkei-opposition-kurden-demirtas-urteil-haft-100.html), vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Verhaftung von Selahattin Demirtaş in der Vergangenheit nicht nur kritisiert, sondern als politisch motiviert eingestuft hat und daher mehrmals die Freilassung von Selahattin Demirtaş verlangt hatte – so wie dies im Übrigen die ehemalige Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung Bärbel Kofler bereits beim Auftakt des Prozesses auch getan hatte (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/kofler-kobane/2455854) –, und welche Konsequenz zieht die Bundesregierung daraus, dass das türkische Gericht entgegen der Forderung des EGMR Selahattin Demirtaş nicht freigesprochen hat?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 28. Mai 2024**

Als Mitglied des Europarates hat sich die Türkei verpflichtet, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention niedergelegten Rechte zu garantieren. Die Bundesregierung erwartet daher von der Türkei, die Urteile des EGMR vollständig umzusetzen. Hierfür macht sich die Bundesregierung auch im Europarat stark. Sie wird die Lage der Menschenrechte in der Türkei auch weiterhin regelmäßig thematisieren.

Darüber hinaus verweist die Bundesregierung auf die Stellungnahmen der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe, Luise Amtsberg, sowie der Staatsministerin im Aus-

wärtigen Amt, Dr. Anna Lührmann, unter <https://x.com/annaluehrmann/status/1791492961303179285?s=43&t=0B2zO3KIcOzIFKdgHtEY6A> sowie <https://x.com/deonhumanrights/status/1791453184344408127?s=43&t=0B2zO3KIcOzIFKdgHtEY6A>.

74. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(Gruppe Die Linke)
- Welche außenpolitischen Konsequenzen zieht die Bundesregierung für ihre Zusammenarbeit mit der Türkei – zum Beispiel in Bezug auf Deutschlands Rolle im EU-Türkei Deal als auch weitere bilaterale Abkommen zwischen der Türkei und Deutschland – nach den Urteilen gegen den ehemaligen Vorsitzenden der kurdischen Demokratischen Partei der Völker (HDP) Selahattin Demirtaş und seine Kolleginnen und Kollegen (siehe: www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/tuerkei-opposition-kurden-demirtas-urteil-haft-100.html)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 28. Mai 2024

Als Mitglied des Europarates hat sich die Türkei verpflichtet, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention niedergelegten Rechte zu garantieren. Die Bundesregierung erwartet daher von der Türkei, die Urteile des EGMR vollständig umzusetzen. Hierfür macht sich die Bundesregierung auch im Europarat stark. Sie wird die Lage der Menschenrechte in der Türkei auch weiterhin regelmäßig thematisieren.

Darüber hinaus verweist die Bundesregierung auf die Stellungnahmen der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe, Luise Amtsberg, sowie der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Dr. Anna Lührmann, unter: <https://x.com/annaluehrmann/status/1791492961303179285?s=43&t=0B2zO3KIcOzIFKdgHtEY6A> sowie <https://x.com/deonhumanrights/status/1791453184344408127?s=43&t=0B2zO3KIcOzIFKdgHtEY6A>.

75. Abgeordnete
Susanne Hennig-Wellsov
(Gruppe Die Linke)
- Ist aus Sicht der Bundesregierung eine Aufstockung des EU-Haushalts notwendig, im Kontext der diskutierten EU-Erweiterung und der damit einhergehenden anwachsenden Ausgaben und angesichts der wachsenden Herausforderungen wie beispielsweise der Bewältigung der Klimakrise, des Ukrainekriegs oder der notwendigen Unterstützung der Regionen bei der sozial-ökologischen Transformation, und wird sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für eine Erhöhung des EU-Haushalts einsetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 30. Mai 2024**

Der EU-Haushalt ist durch den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der EU begrenzt. Der derzeitige MFR gilt für den Zeitraum 2021 bis 2027. Sein Gesamtvolumen beträgt rd. 1.210 Mrd. Euro.

Die in der Fragestellung genannten Zielsetzungen sind im laufenden MFR bereits berücksichtigt. Mindestens 30 Prozent der gesamten Ausgaben aus dem Unionshaushalt (und aus dem Aufbauinstrument „Next Generation EU“) müssen für die Unterstützung der Klimaschutzziele verwendet werden. Ungefähr ein Drittel der Mittel ist für die Kohäsions- und Strukturpolitik vorgesehen. Die Ukraine wurde seit Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges unter anderem mit der außerordentlichen Makrofinanzhilfe und der sogenannten „Makrofinanzhilfe+“ finanziell durch den EU-Haushalt unterstützt.

Im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des aktuellen MFR hat der Europäische Rat im Februar 2024 Mittelverstärkungen von 64,6 Mrd. EUR für die verbleibende Laufzeit des MFR beschlossen. Wesentlicher Bestandteil hierbei ist die sogenannte Ukraine-Fazilität, die insgesamt bis zu 50 Mrd. EUR umfasst (17 Mrd. EUR Zuschüsse, 33 Mrd. EUR Darlehen). Die Bundesregierung hat die Schaffung der Ukraine-Fazilität nachdrücklich unterstützt. Die vom Europäischen Rat beschlossenen Mittelverstärkungen werden teilweise durch Umschichtungen bestehender Mittel gegenfinanziert.

Weitere Anpassungen für den laufenden MFR sind derzeit nicht vorgesehen. Für den künftigen MFR für den Zeitraum ab 2028 wird die Kommission bis Juli 2025 einen ersten Vorschlag unterbreiten. Die Bundesregierung wird sich hierzu zu gegebener Zeit positionieren.

76. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (Gruppe Die Linke) Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher ergriffen zur zugesagten Unterstützung (www.rnd.de/politik/gaza-deutschland-beteiligt-sich-an-seebruecke-UURQKQBO3NCE3F2FK3XAJH6B5Y.html) des maritimen Hilfskorridors nach Gaza (bitte tabellarisch nach Maßnahme und Menge der gelieferten Hilfsgüter auflisten), und erwägt die Bundesregierung über den Seeweg die humanitäre Evakuierung von Zivilistinnen und Zivilisten aufgrund dringendem medizinischen Behandlungsbedarfs nach Deutschland, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 30. Mai 2024**

Über den maritimen Korridor, der über das temporäre Landungs-Pier der USA den Transport von Hilfsgütern von Zypern nach Gaza ermöglicht, können seit dem 17. Mai 2024 Hilfsgüter abgefertigt werden. Die Bundesregierung steht mit allen Partnern im engen Austausch, um den Seekorridor zu unterstützen und prüft aktuell Hilfslieferungen über den Seeweg. In Absprache mit Zypern plant die Bundesregierung die Bereitstellung von zwei M60 Scannern ab Anfang Juli zur Abfertigung von Hilfs-

güter-Paletten. Darüber hinaus fördert und unterstützt die Bundesregierung den sogenannten Kaag-Mechanismus, der die Bereitstellung der Hilfen verifizieren, koordinieren und dokumentieren soll.

Durch die Weltgesundheitsorganisation koordinierte medizinische Evakuierungen aus Gaza werden für die EU-Mitgliedstaaten über das EU-Katastrophenschutzverfahren gesteuert. Erwägungen zu medizinischen Evakuierungen über den Seeweg werden für den Augenblick nicht ange stellt.

77. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD) Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 7. Oktober 2023 an den 135 deutschen Auslandsschulen Proteste gegen die Kriegsführung der israelischen Armee in Gaza, die offen oder verdeckt antisemitisch waren, und wenn ja, wann und wo fanden sie statt?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 29. Mai 2024**

An den Deutschen Auslandsschulen gab es seit dem 7. Oktober 2023 nach Kenntnis der Bundesregierung keine Proteste im Sinne der Fragestellung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

78. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (Gruppe Die Linke) Mit welchen Meilensteinen und jeweils welchen Ressourcen soll die Umsetzung des laut Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu errichtende „Zentrum für Legistik“ erfolgen (bitte Beginn der Umsetzung, Meilensteine und Zeitraum des geplanten Arbeitsbeginns des Zentrums angeben), und wie ist beziehungsweise soll die Governance dieses Zentrums organisiert werden (unter anderem Organisation der Federführung, Art der Rechtsform, neue Behörde oder nicht)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 31. Mai 2024**

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) beschäftigt sich derzeit damit, das im Koalitionsvertrag vorgesehene Zentrum für Legistik zu errichten. Es soll die praxisnahe Qualifizierung in zeitgemäßer Rechtssetzung fördern.

Hierzu gehören neben Fach- und Rechtskenntnissen insbesondere auch spezifische Kompetenzen im Bereich der Rechtssprache sowie moderne Arbeitsmethoden. Bisher wurden hierzu zwei Online-Kurse entwickelt,

von denen ein Angebot auch öffentlich verfügbar ist (www.ondea.de/DE/ZfL/ZfL_node.html).

Seit Ende 2023 arbeitet das Zentrum zusammen mit der PD – Berater der Öffentlichen Hand Gesellschaft mit beschränkter Haftung in einem Projekt zu Daten und Digitalen Werkzeugen im Gesetzgebungsverfahren, um das Angebot des BMJ insbesondere im Hinblick auf die effektivere Nutzung von Daten, deren Analyse und Visualisierung in der Rechtsetzung weiterzuentwickeln, indem entsprechende Kompetenzen von Legistinnen und Legisten gefördert und geeignete Werkzeuge bereitgestellt werden. Derzeit testet das Zentrum ein Vorgehensmodell für die konzeptionelle Frühphase der Rechtsetzung mit Legistinnen und Legisten im BMJ; eine Einbeziehung von Mitarbeitenden aus weiteren Ressorts ist beabsichtigt.

79. Abgeordneter
Axel Müller
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Sachstand bei der von der Bundesregierung angekündigten möglichen Reform des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung einer tragfähigen Lösung für die rechtssichere Änderung von Allgemeinen Vertragsbedingungen bei Dauerschuldverhältnissen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 28. Mai 2024

Die Bundesregierung überprüft derzeit das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Änderungsbedarf, insbesondere auch inwieweit Regelungen zu Fiktionsklauseln für Vertragsänderungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich sind. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung wird die Bundesregierung entscheiden, ob sie Änderungsvorschläge vorlegen wird.

80. Abgeordnete
Antje Tillmann
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung im Rahmen der Ermittlung des Erfüllungsaufwands im Hinblick auf die geplante Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege von zehn auf acht Jahre analog zur Ermittlung der Ersparnis von Mietkosten auch den Personalaufwand berechnet, der durch die Sichtung und Trennung von Buchungs- und sonstigen Belegen sowie die Vernichtung/Entsorgung entsteht, und wenn ja, wie hoch fällt dieser aus, wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 28. Mai 2024

Ausweislich des Regierungsentwurfs zum Vierten Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie soll die Aufbewahrungsfrist von handels- und steuerrechtlichen Buchungsbelegen von zehn auf acht Jahre verkürzt werden. Diese Maßnahme allein entlastet die Wirtschaft um 625 Mio. Euro. Unterneh-

men können dadurch früher Belege vernichten und sparen so unter anderem Platz, Miet- und Speicherkosten. Die Bundesregierung hat bei ihrer Schätzung des Erfüllungsaufwands im Hinblick auf die geplante Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege von zehn auf acht Jahre keine Berechnungen zum Aufwand für die Sichtung und Trennung von Buchungs- und sonstigen Belegen oder zum Aufwand für die Vernichtung/Entsorgung von Buchungsbelegen durchgeführt. Grund dafür ist die Annahme, dass die Anzahl der jährlich aufzubewahrenden Unterlagen konstant bleibt. Durch die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist reduziert sich die Gesamtmenge an zeitgleich aufzubewahrenden Belegen. Zwar verursacht der Akt der Sichtung und der Akt der Vernichtung jeweils Erfüllungsaufwand. Die Fristverkürzung verschiebt jedoch den Zeitpunkt dieser Prozesse. Die auszusortierende und zu vernichtende Anzahl an Unterlagen pro Jahr bleibt unverändert. Aus diesem Grund entsteht durch die Fristverkürzung kein Mehraufwand, der in die Berechnung des jährlichen Aufwands hätte einbezogen werden müssen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

81. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Berechnungen angestellt, wie sich eine Erhöhung der Altersrenten um 11 Prozent auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes auswirken würde, insbesondere auf Ausgaben für die Grundsicherung im Alter, Ausgaben für die Grundrente, Ausgaben für Wohngeld, weitere Ausgaben, Einnahmen für die Einkommenssteuer, Einnahmen aus Verbrauchssteuern und weitere Einnahmen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 29. Mai 2024

Die Bundesregierung hat keine derartigen Berechnungen angestellt.

82. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU)
- Wie viele Bürger der Europäischen Union (EU) ohne deutsche Staatsangehörigkeit erhalten derzeit vor Erreichen der in Deutschland geltenden Regelaltersgrenze eine Grundsicherung im Alter nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. Mai 2024

Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten hilfebedürftige Personen, die ein der je-

weils geltenden Regelaltersgrenze entsprechendes Alter noch nicht erreicht haben, wenn sie dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Dies setzt zum einen voraus, dass das gesundheitliche Leistungsvermögen nur eine regelmäßige tägliche Arbeitszeit unter den Verhältnissen des allgemeinen Arbeitsmarktes von weniger als drei Stunden zulässt. Darüber hinaus muss aus arbeitsmedizinischer Sicht überwiegend wahrscheinlich sein, dass die ursächlichen gesundheitlichen Einschränkungen auf absehbare Zeit (mindestens neun Jahre) nicht so weit gebessert werden können, dass eine regelmäßige Arbeitszeit von drei Stunden und mehr möglich ist.

Ende 2023 bezogen 522.079 Personen, die ein der Regelaltersgrenze entsprechendes Lebensalter noch nicht erreicht hatten, Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Davon waren 15.213 Personen Bürger der europäischen Union ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

83. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU)
- Wie viele Bürger der Europäischen Union ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Alter unterhalb der Regelaltersgrenze beziehen in Deutschland Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), da sie im Sinne des § 7 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuchs (SGB II) eine ausländische Rente wegen Alters erhalten und daher dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 29. Mai 2024

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor, da die Einkommen aus ausländischen Altersrenten in der Statistik zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht als eigene Einkommenskategorie, sondern bei den „sonstigen Einkünften“ miterfasst werden.

84. Abgeordnete
Christina Stumpp
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die derzeitige Regelung des § 10 Absatz 3 des Arbeitszeitgesetzes, die Handwerksbäckereien, trotz unverändert hoher Nachfrage nach Brot, Brötchen und Backwaren, auf eine dreistündige Arbeitszeit in der Herstellung, dem Austragen und Ausfahren von Backwaren an Sonn- und Feiertagen beschränkt, und plant die Bundesregierung konkrete Schritte, um eine Anpassung dieser Regelung vorzunehmen, damit sie den veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen gerecht wird und die Wettbewerbsfähigkeit von Handwerksbäckereien gegenüber industriellen Anbietern, Backshops und Tankstellen verbessert, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 28. Mai 2024

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage unterliegen gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung „als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ einem besonderen staatlichen Schutzauftrag. Die typische werktägliche Geschäftigkeit soll an diesen Tagen ruhen. Sonn- und Feiertage müssen in ihrem Ausnahmecharakter für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben. Für eine Ausweitung der Sonntagsarbeit müssten verfassungsrechtlich überwiegende legitime oder gewichtige Sachgründe des öffentlichen Interesses oder des Gemeinwohls vorliegen. Ein rein wirtschaftliches Umsatzinteresse oder das alltäglich zu befriedigende Erwerbsinteresse potenzieller Kunden reichen dafür nach der ständigen Rechtsprechung nicht aus (vgl. insbesondere Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. November 2014 – 6 CN 1/13; Ausgangsentscheidung Bundesverfassungsgericht vom 1. Dezember 2009 – BvR 2857/07, 2858/07).

Gleichwohl ist der Bundesregierung der Strukturwandel in der Bäckerei-Branche mit einem Trend vom Kleinbetrieb zu Filial-Bäckereien bewusst, wodurch größere Handwerksbäckereien Schwierigkeiten haben, im vorgegebenen Zeitraum Backwaren für den Sonntag herstellen und verteilen zu können. Bereits in der 18. Legislaturperiode ist daher von der damaligen Bundesregierung ein Änderungsvorschlag zum Arbeitszeitgesetz erarbeitet worden. Hierbei sollte im Wege einer Tariföffnungsklausel eine Verlängerung der Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen für die Erstellung und das Verteilen von Backwaren ermöglicht werden. Dieser geplanten Regelung hatte der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks widersprochen; sie wurde daher nicht weiterverfolgt.

85. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (Gruppe BSW) Wieviel müsste jemand nach Einschätzung der Bundesregierung im Monat verdienen, um mit diesem Einkommen nach 45 Jahren eine Rente oberhalb der Grundsicherung zu beziehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 28. Mai 2024

Unter der Annahme einer konstanten 45-jährigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ergibt sich rein rechnerisch ein zur Zeit notwendiges versicherungspflichtiges Bruttomonatsentgelt von 2.370 Euro und unter Berücksichtigung des Grundrentenzuschlags nach § 76g Absatz 1 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) ein versicherungspflichtiges Bruttomonatsentgelt von 1.410 Euro, um eine Rente mit einem Rentenzahlbetrag oberhalb des durchschnittlichen Bruttobedarfs der Grundsicherung im Alter mit Stand Ende Dezember 2023 (938 Euro) zu erhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus der Höhe des versicherungspflichtigen Entgelts eines Jahres nicht auf einen Erwerbsverlauf und ebenso wenig auf die Einkommenssituation im Alter geschlossen werden kann. Die tatsächliche Höhe einer Rentenanwartschaft steht erst fest, wenn die Versicherungsbiografie vollständig abgeschlossen ist. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass aus der Höhe einer Rentenanwartschaft in der gesetz-

lichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht auf Bedürftigkeit in der Grundsicherung im Alter geschlossen werden kann, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind.

86. Abgeordneter
Kai Whittaker
(CDU/CSU)
- Welche Kriterien und gesetzlichen Bestimmungen definieren den Ermessensspielraum, nach dem die Jobcenter in der Einzelfallabwägung zwischen Leistungen „die die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen“ und anderen Leistungen, die „für die dauerhafte Eingliederung erforderlich“ (§ 3 Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II) sind unterscheiden, und wie findet dieser Ermessensspielraum seine Anwendung bei den von der Bundesregierung getroffenen Maßnahmen zum „Job-Turbo zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten“, die das Ziel definieren, dass Geflüchtete nach „einem absolvierten Integrationskurs so schnell wie möglich Arbeitserfahrung sammeln und ihre Hilfebedürftigkeit verringern bzw. beenden“ (vgl. Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 5. Januar 2024, www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202401004_ba046562.pdf)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. Mai 2024

Im Bürgergeld-Gesetz wurde mit der Änderung des § 3 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) klargestellt, dass andere Leistungen als solche, die die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit ermöglichen, erbracht werden dürfen, wenn sie für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich sind. Die Formulierung, die insbesondere Leistungen zur Unterstützung der Aufnahme einer Ausbildung oder Weiterbildung erwähnt, schließt nicht aus, dass auch alle anderen zur Verfügung stehenden Eingliederungsleistungen als die beiden genannten für eine dauerhafte Eingliederung infrage kommen können. Dies gilt ebenso für die Zuweisung in einen Integrations- oder Berufssprachkurs nach § 3 Absatz 4 SGB II. Mit dieser Änderung sollte die Vermittlung in kurzfristige und nicht nachhaltige Beschäftigungen vermieden werden. Weitere Erläuterungen sind in den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 16 SGB II unter den Ziffern 16.3 und 16.23 ff. enthalten (vgl. www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgbii-16-ivm-81ff-sgbii_ba033990.pdf).

Der Job-Turbo legt den Fokus insbesondere auf die Arbeitsvermittlung von Geflüchteten im SGB II, die nach Absolvieren eines Integrationskurses grundlegende Deutschkenntnisse erworben haben. Soweit möglich, soll dabei berufsbegleitend weiter qualifiziert werden. Das mittelfristige Ziel besteht in der nachhaltigen und potenzialadäquaten Arbeitsmarktintegration. Hierfür wird ein besonderer Fokus auf Qualifizierung neben der Beschäftigung gerichtet.

Generell obliegt die Entscheidung über die Auswahl und den Einsatz passender Eingliederungsleistungen den Jobcentern. Dabei haben sie die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

87. Abgeordneter
Kai Whittaker
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, dass die Obergrenze für die titelscharfe Ressortanmeldung für den Bundeshaushalt 2025 (www.bundeshaushalt.de/static/daten/2025/soll/draft/aufstellungsrundschreiben-2025.pdf) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) um 7,8 Mrd. Euro überschritten wurde (vgl. www.handelsblatt.com/politik/deutschland/haushaltsstreit-die-sparappelle-des-bundeskanzlers-verhalten-in-den-ministerien-ungehoert/100037716.html), und falls nein, wie hoch war die titelscharfe Ressortanmeldung für den Bundeshaushalt 2025 des BMAS, die laut des regierungsinternen Haushaltsaufstellungsverfahrens bis zum 19. April 2024 beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen sein sollte?
88. Abgeordneter
Kai Whittaker
(CDU/CSU)
- Was sind die Gründe für die Überschreitung der ressortspezifischen Obergrenze bei der titelscharfen Ressortanmeldung des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für den Bundeshaushalt 2025 (vgl. www.handelsblatt.com/politik/deutschland/haushaltsstreit-die-sparappelle-des-bundeskanzlers-verhalten-in-den-ministerien-ungehoert/100037716.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 30. Mai 2024

Die Fragen 87 und 88 werden zusammen beantwortet.

Das regierungsinterne Verfahren zur Aufstellung des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2025 und zum Finanzplan bis 2028 ist noch nicht abgeschlossen. Die Beschlussfassungen im Bundeskabinett sind für den 3. Juli 2024 vorgesehen. In der zweiten Jahreshälfte erfolgen dann die parlamentarischen Beratungen zum Haushaltsentwurf 2025.

89. Abgeordneter
Kai Whittaker
(CDU/CSU)

Wie viele Stellen wurden seit der gemeinsamen Erklärung „Jetzt in den Job: Integration in Arbeit lohnt sich“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Bundesagentur für Arbeit, den kommunalen Spitzenverbänden, Spitzenverbänden der Wirtschaft, Gewerkschaften und Unternehmen (vgl. www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Pressemitteilungen/2023/gemeinsame-erklaerung-bund-gewerkschaften-spitzenverbaenden-wirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=3) am 20. November 2023 in den unterzeichnenden Unternehmen (I. K. Hofmann GmbH, Deutsche Bahn AG, REWE Group, DHL Group) sowie in den Mitgliedsunternehmen der unterzeichnenden Wirtschaftsverbände (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Bundesverband der Deutschen Industrie, Deutsche Industrie- und Handelskammer, Zentralverband des Deutschen Handwerks, Interessenverband Deutscher Zeitungsunternehmen, Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister) bis zum 30. April 2024 für diesen Job-Turbo von Geflüchteten geschaffen sowie besetzt (bitte nach einzelnen Unternehmen und Verbänden aufschlüsseln) und, falls die Daten nicht bis zum 30. April 2024 vorliegen, von wie vielen geschaffenen und besetzten Stellen für den Job-Turbo von Geflüchteten bei den o. g. Unternehmen hat die Bundesregierung insgesamt Kenntnis?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 31. Mai 2024

Mit dem Aktionsplan zur Arbeitsmarktintegration (Job-Turbo) werden neue Impulse für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten gesetzt. Durch den Job-Turbo erhalten Absolventinnen und Absolventen der Integrationskurse mit der Hilfe der Jobcenter, Arbeitsagenturen und Unternehmen die Unterstützung, möglichst schnell Arbeitserfahrung zu sammeln. Dabei soll auch, soweit möglich, berufsbegleitend weiter qualifiziert werden. Das mittelfristige Ziel besteht in der nachhaltigen und potenzialadäquaten Arbeitsmarktintegration.

Daniel Terzenbach, Vorstand Regionen bei der Bundesagentur für Arbeit, unterstützt als Sonderbeauftragter der Bundesregierung die Umsetzung des Job-Turbos. Er übernimmt dabei eine Mittlerfunktion zu den Arbeitgebern mit dem Ziel, Hürden bei der Einstellung Geflüchteter abzubauen. Er wirbt bei Unternehmen, Sozialpartnern und allen relevanten Arbeitsmarktakteuren insbesondere dafür, verstärkt Geflüchtete auch mit nur grundständigen Deutschkenntnissen zu beschäftigen und berufsbegleitend weiter zu qualifizieren.

Die gezielte Ansprache der Arbeitgeber zeigt bereits positive Wirkung: Die Zahl der bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Stellen, die für Zugewanderte mit nur grundlegenden Deutschkenntnissen besonders geeignet sind, hat sich seit Beginn des Job-Turbos verdoppelt.

Über den genauen Umfang der durch die Unternehmen geschaffenen und bereits besetzten Stellen liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

90. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(Gruppe BSW)
- Wie viele Rahmen- und Einzelverträge hat das Bundesministerium der Verteidigung im Jahr 2023 mit externen Beratungs- und Unterstützungsfirmen geschlossen, und wie hoch war das Auftragsvolumen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 29. Mai 2024

Belastbare Angaben liegen erst im Rahmen des umfänglichen jährlichen Berichts an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die Ausgaben für externe Beratungsleistungen vor (zuletzt für das Haushaltsjahr 2022).

Für das Jahr 2023 können aktuell keine belastbaren Angaben für den abgefragten Zeitraum gemacht werden.

91. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung – bezugnehmend auf die Rede des Bundeskanzlers vom 27. Februar 2022, wonach „wir [...] uns daher fragen [müssen] [,] welche Fähigkeiten [...] Putins Russland [besitzt], und welche Fähigkeiten [...] wir [brauchen], um dieser Bedrohung zu begegnen, heute und in der Zukunft...“ (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungserklaerung-von-bundeskanzler-olaf-scholz-am-27-februar-2022-2008356) und der Meldung, dass die Verteidigungsfähigkeit gegen Russland heutzutage nur schwer ohne ein Starlinkoder Starlink-ähnlichen Satellitensystem aufrechterhalten werden kann (www.n-tv.de/politik/Ukraine-beklagt-Starlink-Ausfall-bei-Start-der-Charkiwi-Offensive-article24950433.html) – eine nationale Ausschreibung, um der Bundeswehr zeitnah ein eigenes souveränes Satelliteninternet-system zur Verfügung zu stellen, und wenn nein, warum braucht die Bundeswehr aus Sicht der Bundesregierung zeitnah kein eigenes Starlink-ähnliches Satelliteninternet, um die Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 29. Mai 2024

Die Bundesregierung plant keine nationale Ausschreibung, um der Bundeswehr zeitnah ein eigenes Satelliteninternetsystem zur Verfügung zu stellen.

Die Bundeswehr verfügt über die Fähigkeit, stabile Datenverbindungen herzustellen. Hierbei werden sowohl bundeswehreigene Kommunikationssatelliten als auch Dienstleistungen kommerzieller Anbieter einbezogen.

92. Abgeordneter **Ingo Gädechens** (CDU/CSU)
- Wurde die Bewaffnung der Drohne German Heron TP gemäß dem einschlägigen Beschaffungsvertrag (vgl. griephan-Briefe, Ausgabe 14/22, S. 3 bis 4) bis zum heutigen Tag vertragsgemäß hergestellt bzw. der Bundeswehr zur Verfügung gestellt (falls dies noch nicht der Fall ist: bitte mit Angabe, wann dies zu erwarten ist), und wie ist der aktuelle Sachstand hinsichtlich der zum Einsatz von bewaffneten Drohnen vorgesehenen „verbindlichen Einsatzgrundsätzen“, die gemäß Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 6. April 2022 (Ausschussdrucksache 20(8)0176) seitens der Bundesregierung erarbeitet und vom Verteidigungsausschuss und Auswärtigen Ausschuss beschlossen werden müssen (bitte unter Angabe zeitlicher Meilensteine)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 30. Mai 2024

Bei der Produktion und Lieferung der Bewaffnung German Heron TP ist es infolge der Lage in Israel zu Verzögerungen gekommen.

Der Entwurf der Einsatzgrundsätze von bewaffneten Drohnen wurde finalisiert und ist wie die Meilensteine zur Befassung des Verteidigungsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses derzeit Gegenstand ministerieller Abstimmungen.

93. Abgeordnete **Serap Güler** (CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung trotz der veränderten sicherheitspolitischen Lage und der daraus resultierenden Prüfung der Einführung einer Wehr- oder Dienstpflicht im Bundesministerium der Verteidigung an dem aus dem Jahr 2016 stammenden Ziel von 203.000 Soldatinnen und Soldaten fest, und wenn ja, bis wann soll dieses Ziel erreicht werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 30. Mai 2024**

Der Personalstrukturplan des Bundesministeriums der Verteidigung hat ebenso wie der Zielumfang an Soldatinnen und Soldaten nach derzeitigem Stand weiterhin Bestand.

Darüber hinaus folgt aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Informationen zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und umfasst nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und

Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen. Die Planung zur Erreichung des Zielumfangs unterliegt einer fortlaufenden Überprüfung. Daher können zu diesem Zeitpunkt noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden.

94. Abgeordneter
Andrej Hunko
(Gruppe BSW)

Wie lautet der wortgetreue schriftliche Inhalt der tragenden Passagen der Anweisung der damals geschäftsführenden Bundesministerin der Verteidigung vom 24. November 2021 zur Aufnahme der COVID-19-Impfung in das Basisimpfschema der Bundeswehr „Allgemeine Regelung Impf- und ausgewählte Prophylaxemaßnahmen – Fachlicher Teil – A 1-840/8-4000“ (siehe www.bverw.g.de/de/070722B1WB2.22.0, Randnummer 12), und wenn es diesen nicht gibt, wie lautet der wortgetreue mündliche Inhalt ebendieser?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 31. Mai 2024**

Der wortgetreue schriftliche Inhalt der Anweisung der damals geschäftsführenden Bundesministerin der Verteidigung Kramp-Karrenbauer vom 24. November 2021 lautete, „Schließe mich der Empfehlung des GI an. Bitte daher um Umsetzung der einstimmig im Schlichtungsausschuss beschlossenen Empfehlungen insbesondere der unverzüglichen Aufnahme der SARS-CoV-2-Impfung – einschließlich der Boosterimpfungen – in das duldungspflichtige Basisimpfschema“.

95. Abgeordnete
Kerstin Vieregge
(CDU/CSU)
- Wie viele Überprüfungen der Gesundheitsstörung zur Feststellung des Grades der Schädigung (GdS) wurden seit 2020 seitens der Bundeswehr im Rahmen von Wehrdienstbeschädigungsverfahren (WDB-Verfahren) vorgenommen (bitte nach Jahr und vorgenommenen Überprüfungen aufschlüsseln), und in wie vielen Fällen wurde nach erfolgter Überprüfung der GdS der betroffenen Soldaten abgesenkt (bitte nach Jahren und vorgenommenen GdS-Absenkungen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 28. Mai 2024**

Die angefragten Daten werden in dem für die Durchführung der Beschädigtenversorgung zuständigen Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nicht erhoben, da diese für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich sind. Nach dem Prinzip der Datensparsamkeit sind personenbezogene Daten nur insoweit zu speichern, wie sie zur Bearbeitung der Versorgungsverfahren unbedingt nötig oder gesetzlich gefordert sind.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

96. Abgeordnete
Astrid Damerow
(CDU/CSU)
- In welcher Weise beabsichtigt die Bundesregierung auf den Beschluss der Europäischen Kommission, den befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels (TCTF) laut Pressemeldung vom 3. Mai 2024 zu verlängern, zu reagieren und wird es eine Anpassung der „Richtlinie zur Gewährung von Kleinbeihilfen für Fischereiunternehmen wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine im Jahr 2024“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft geben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 27. Mai 2024**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) begrüßt die Verlängerung des Abschnitts 2.1 der Mitteilung der Europäischen Kommission zur Anpassung des befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels (TCTF) vom 2. Mai 2024 für die Bereiche des Landwirtschafts-, Fischerei- und Aquakultursektors. Die Verlängerung ermöglicht es, den aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine immer noch vorhandenen Marktstörungen in den betreffenden Bereichen zu begegnen.

Das BMEL prüft zurzeit, inwieweit von der Möglichkeit der weiteren Unterstützung der Fischerei auf Grundlage des angepassten TCTF Gebrauch gemacht werden kann. Die oben genannte Richtlinie würde dann entsprechend angepasst.

97. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(Gruppe Die Linke)
- Welche konkreten Schritte plant die Bundesregierung aus dem Bürgergutachten des Bürgerrates „Ernährung im Wandel“ abzuleiten, insbesondere betreffend die Empfehlung eines kostenfreien Mittagessens in Kitas und Schulen (bitte unter Angabe eines Zeitrahmens für etwaige Schritte)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 28. Mai 2024

Die Ergebnisse des Bürgerrats unterstreichen die Bedeutung einer gesunden und nachhaltigen Ernährung, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Sie geben der Bundesregierung Rückenwind für die Umsetzung der Maßnahmen der Ernährungsstrategie, zu denen es große Überschneidungen gibt. Konkret gilt dies etwa für die Arbeiten an einem Nachhaltigkeitssiegel, die Schwerpunktlegung auf die Qualität in der Gemeinschaftsverpflegung und allgemeinen Arbeiten in den Bereichen Ernährungskommunikation und -information oder Ernährungsbildung.

Regelungen zur Finanzierung und Ausgestaltung der Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und Schulen fallen in die Verantwortung von Ländern und Kommunen.

Mit den Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen ermöglicht der Bund bereits heute die kostenlose Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Mit der geplanten Kindergrundsicherung soll auch die Inanspruchnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe gesteigert werden.

98. Abgeordneter
Hans-Jürgen Thies
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung unter Berücksichtigung nationaler Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen Berechnungen über die durchschnittliche Steuer- und Abgabenlast der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Vergleich zum europäischen Durchschnitt vor, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 28. Mai 2024

Die Steuer- und Abgabenlast eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes hängt von einer Vielzahl konkreter einzelbetrieblicher Rahmenbedingungen und Fallkonstellationen ab, sodass sich eine allgemeine Aussage dazu im Vergleich zum europäischen Durchschnitt unter Berücksichtigung nationaler Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen nicht treffen lässt.

Statistisch gesicherte Angaben hierzu sowie über die entsprechende Steuer- und Abgabenlast anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen der Bundesregierung nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

99. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU)
- Welche von den Anbietern der von der Stiftung Warentest getesteten 16 Spiele-Apps für Android (www.test.de/Spiele-Apps-fuer-Kinder-im-Test-5197290-0/) hat die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) in der Vergangenheit ggf. wann gemäß § 24b JuSchG aufgefordert, Vorsorgemaßnahmen zu treffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 30. Mai 2024

Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) hat als gemäß § 24b Absatz 1 JuSchG (a. F.) für die Überprüfung der von Diensteanbietern nach § 24a Absatz 1 JuSchG (a. F.) zuständige Behörde insgesamt gegen 26 Diensteanbieter Verfahren eingeleitet. Normadressaten nach § 24a JuSchG (a. F.) sind Diensteanbieter, die fremde Informationen, also Informationen von Nutzerinnen und Nutzern, mit Gewinnerzielungsabsicht speichern oder bereitstellen.

Das Erfordernis des Bereitstellens fremder Informationen ist bei Spiele-Apps regelmäßig nicht gegeben und wurde seitens der BzKJ nur bei einem der getesteten Anbieter – aufgrund des Plattform-Charakters des Angebots – anerkannt. Gegen diesen Diensteanbieter hat die BzKJ ein Verfahren eingeleitet. Derzeit wird das weitere Vorgehen gegen den in den USA sitzenden Anbieter im Rahmen des neuen gesetzlichen Rahmens durch das Digitale Dienste Gesetz (DDG) geprüft, um das Verfahren der Rechtsdurchsetzung zeitnah rechtssicher fortsetzen zu können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

100. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Altersdurchschnitt der in der Südpfalz (Landkreis Germersheim, Südliche Weinstraße und Stadt Landau) niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 28. Mai 2024**

Nach Angaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) stellt sich der Altersdurchschnitt der in der Südpfalz (Landkreis Germersheim, Südliche Weinstraße und Stadt Landau) an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wie folgt dar.

Altersdurchschnitt nach Arztgruppe (ohne Ermächtigte)

	psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	hausärztlich tätige Ärztinnen und Ärzte	fachärztlich tätige Ärztinnen und Ärzte
Germersheim	46,2	57,1	52,6
Südliche Weinstraße	51,3	56,6	55,8
Stadt Landau	50,8	59,0	53,2
Gesamtdurchschnitt Südpfalz	49,4	57,2	53,5
Deutschland gesamt	52,0	55,2	54,2

Grundlage ist das Bundesarztregister mit Stand 31. Dezember 2023.

101. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(Gruppe Die Linke)
- Zieht die Bundesregierung Konsequenzen aus der Kritik des Verbandes leitender Krankenhausärztinnen und -ärzte e. V. (VLK), nach der der Mitte Mai 2024 veröffentlichte Bundes-Klinik-Atlas zahlreiche „grobe handwerkliche Fehler“ aufweist, die zu deutlichen Fehlinformationen führen und „dass ohne einen strukturierten Dialog mit den Kliniken, in dem die Zahlen auf ihre Plausibilität überprüft werden, fundierte und belastbare Aussagen nicht möglich sind“ (<https://vlk-online.de/vlk-pressemitteilung-klinik-atlas-des-bundes-irrefuehrend-und-voller-handwerklicher-fehler/>), und wenn ja, welche, und welche eigenen Ansprüche und Anforderungen hat die Bundesregierung an Transparenz und Qualität der Daten, die sie im Bundes-Klinik-Atlas mit dem Anspruch veröffentlicht, Transparenz und Qualität in der Versorgung zu verbessern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 31. Mai 2024**

Die Bundesregierung sieht in Rückmeldungen aus der Praxis eine bedeutsame Quelle für die Optimierung des Bundes-Klinik-Atlas. Seit Veröffentlichung des Bundes-Klinik-Atlas sind wichtige Hinweise eingegangen, die dabei helfen, das Angebot laufend zu verbessern. Beim Klinik-Atlas handelt es sich um ein lernendes System, das kontinuierlich weiterentwickelt wird. Neben der ständigen Weiterentwicklung der Suchfunktion sollen noch in diesem Jahr zum Beispiel Daten zu den Komplikationsraten von Eingriffen sowie die Zuordnung der Krankenhäuser in Level und Leistungsgruppen ergänzt werden.

Eine erste Aktualisierung wurde am 24. Mai 2024 veröffentlicht. Hierbei wurde die Systematik für den Nutzer einfacher zugänglich gemacht.

Der Bundes-Klinik-Atlas beruht auf den aktuell verfügbaren Daten. Die bisherige Systematik, dass wesentliche Daten über Krankenhäuser ausschließlich durch die strukturierten Qualitätsberichte veröffentlicht werden, führt dazu, dass die Daten mit einem Verzug von zwei Jahren zur Verfügung stehen. Derzeit stehen ausschließlich diese Daten zur Verfügung. Durch das Krankenhaustransparenzgesetz wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass wesentliche Daten zukünftig deutlich früher zur Verfügung stehen. Verschiedene weitere Kritikpunkte sind Folge von fehlerhaften Angaben der Krankenhäuser, z. B. im Standortverzeichnis. Das System kann nur die Daten ausweisen, die von den Krankenhäusern gemeldet werden.

102. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung gesetzliche Initiativen bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode, um das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG) mit den untergesetzlichen Bestimmungen so zu ändern, dass das in Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschriebene Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu ihrem Wohnort und der Wohnform garantiert wird, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 29. Mai 2024

Ziel der Neuregelungen des Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetzes (GKV-IPReG) ist es, die Versorgung der Patientinnen und Patienten mit außerklinischem Intensivpflegebedarf zu verbessern und Fehlanreize zu vermeiden. Das Wahlrecht der Patientinnen und Patienten, an welchem Ort die außerklinische Intensivpflege stattfindet, bleibt erhalten, insbesondere auch die Versorgung in der eigenen Häuslichkeit bleibt weiterhin möglich, wenn die gebotene Versorgungsqualität gewährleistet ist. Eine Evaluierung der Regelungen des IPReG ist gesetzlich bereits in § 37c Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgesehen. Überdies hat sich der Gemeinsame Bundesausschuss in § 13 AKI-Richtlinie selbst dazu verpflichtet, die Auswirkungen der AKI-Richtlinie hinsichtlich der Umsetzung und Wirkung dieser Richtlinie vier Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird derzeit nicht gesehen. Die Bundesregierung wird die Entwicklungen jedoch weiterhin genau beobachten und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen.

103. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Zieht die Bundesregierung eine Verlängerung der Übergangsfrist zur Listung der sonstigen Produkte zur Wundbehandlung gemäß Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL), die die Erstattungsfähigkeit dieser Wundprodukte bestimmt, über den Stichtag 2. Dezember 2024 hinaus in Betracht (vgl. www.bvmed.de/verband/presse/presemeldungen/verbandmittel-erstattung-sonstige-produkte-zur-wundbehandlung-bleiben-bis-dezember-2024-uneingeschraenkt-erstattungsfaehig), wie sie auch der Unparteiische Vorsitzende des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), Prof. Josef Hecken, befürwortet (vgl. www.aerztezeitung.de/Politik/Produkte-zur-Wundbehandlung-g-Hecken-offen-fuer-Fristverlaengerung-bei-Nutzenbewertung-449627.html), damit diese in meinen Augen zur effizienten Wundversorgung elementar wichtigen Produkte für die etwa 900.000 betroffenen Patienten mit chronischen und infizierten Wunden ab dem 3. Dezember 2024 nicht ersatzlos wegfallen, und welche Konsequenzen sieht die Bundesregierung für die Wundversorgung in Deutschland, wenn bis zum Stichtag 2. Dezember 2024 kein positiver Nutznachweis durch den G-BA erbracht werden könnte und keine Fristverlängerung gewährt würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 28. Mai 2024

Die Übergangsfrist nach § 31 Absatz 1a Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) wurde in den vergangenen Jahren bereits mehrmals, zuletzt mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) bis zum 2. Dezember 2024, verlängert. Mit dem Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz (ALBWG) vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197) wurde in § 31 Absatz 1a SGB V die Grundlage für einen Anspruch auf Beratung beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) für Hersteller von Wundbehandlungsprodukten geschaffen. Der G-BA regelte anschließend das Nähere zur Beratung in seiner Verfahrensordnung. Seit Februar 2024 ist diese Regelung in Kraft.

Eine bedarfsgerechte Sicherstellung der Versorgung mit Wundversorgungsprodukten ist dem Bundesministerium für Gesundheit ein wichtiges Anliegen. Das Bundesministerium für Gesundheit wird das Marktgeschehen weiterhin aufmerksam beobachten.

104. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung zur kardiovaskulären Risikoprävention aufgrund des Zusammenhangs zwischen chronischer Nierenkrankheit (CKD, chronic kidney disease) und Herz-Kreislaufkrankungen, aufgrund des stark gesteigerten kardiovaskulären Risikos mit fortschreitender CKD (vgl. <https://jamanetwork.com/journals/jama/fullarticle/2810033>), aufgrund eines aktuell noch inadäquaten Screenings der Risikopopulation (vgl. <https://link.springer.com/article/10.1007/s15006-024-3684-y>) sowie zur Vermeidung damit einhergehender ökonomischer Belastungen des Gesundheitssystems (vgl. www.aerzteblatt.de/nachrichten/150636/Chronische-Nierenerkrankung-Ein-unterschaetztes-Problem-mit-Handlungsbedarf), ein systematisches CKD-Screening (mit Bestimmung der geschätzten glomerulären Filtrationsrate (eGFR) sowie mit dem Urin-Albumin-Kreatinin-Verhältnis (UACR)) in dem von Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach angekündigten Gesetzentwurf für ein „Herz-Gesetz“ (vgl. www.aerzteblatt.de/nachrichten/150664/Lauterbach-will-regelmaessige-Herzvorsorge-als-Kassenleistung) zu verankern, und wenn nein, wie will die Bundesregierung die kardiovaskuläre Risikoprävention aufgrund des o. g. Zusammenhangs mit chronischer Nierenkrankheit anderweitig stärken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 28. Mai 2024**

Ein besonderes Augenmerk in der Stärkung der Prävention von Herz-Kreislauf-Erkrankungen liegt auf der frühzeitigen Erfassung und Behandlung beziehungsweise Vermeidung von Risikofaktoren. Die für eine Gesetzesinitiative zur Stärkung der Herzgesundheit („Gesundes-Herz-Gesetz“) vorgesehenen Maßnahmen sollen unter anderem auch die Teilnehmerate an der Gesundheitsuntersuchung nach § 25 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) erhöhen. Die Gesundheitsuntersuchung („Check-Up“) dient zur frühzeitigen Erkennung von gesundheitlichen Risiken und häufig auftretenden Krankheiten wie Diabetes mellitus, Herz-Kreislauf- und Nierenerkrankungen. Herz-Kreislauf-Erkrankungen und chronische Nierenerkrankungen (CKD) haben gemeinsame Risikofaktoren, sodass die geplanten Maßnahmen der Prävention beider Krankheitsbilder zu Gute kommen. Auch weitere vorgesehene Maßnahmen wie beispielsweise zur Rauchentwöhnung dienen der Prävention beider Krankheitsbilder.

105. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um bei Scheidung oder Tod des Ehepartners eine Ausnahmeregelung für einen Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung zu ermöglichen, wenn die betroffene Person lediglich aufgrund des damaligen Partners privat versichert war, aber nach Scheidung oder Tod die Kosten der privaten Krankenversicherung nur noch schwer stemmen kann, sie jedoch die Bedingungen eines solchen Wechsels formal (z. B. durch zu hohes Alter) nicht erfüllt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 31. Mai 2024**

Nach der Entscheidung für das System der privaten Krankenversicherung (PKV) und gegen das System der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bleiben Versicherte auch nach einer Ehescheidung oder dem Tod der Ehepartnerin oder des Ehepartners dem System der PKV zugeordnet. Eine Rückkehr in das System der GKV ist nur möglich, wenn sie erneut die Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht in der GKV erfüllen. Sind die Voraussetzungen für einen Wechsel in die GKV nicht erfüllt, ist ein Wechsel nicht möglich. Hintergrund für diese Einschränkung ist das Solidaritätsprinzip, auf dem die GKV beruht. Dies bedeutet, dass nicht jede Person jederzeit Versicherungsschutz in der GKV erlangen kann. Zum Schutz der Solidargemeinschaft sieht das Gesetz vielmehr konkrete Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung (freiwillige Mitgliedschaft) vor, die im Einzelfall erfüllt sein müssen, damit es zu einer Mitgliedschaft kommen kann.

Ein voraussetzungsloser Zugang zur GKV würde dazu führen, dass Versicherte stets in das für sie günstigere System wechseln könnten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales
und Verkehr**

106. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Wie weit fortgeschritten sind die Planungsstände „Neue Vorhaben – Vordringlicher Bedarf“, die im Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP2030 – Straßenbau) für das Bundesland Freistaat Sachsen aufgelistet sind (vgl. BVWP2030, Seiten 139 und 140)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 31. Mai 2024**

Zum Planungsstand wird auf Anlage 1 verwiesen.¹

¹ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/11578 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

107. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Wann ist mit dem Baubeginn der zweiten Rheinbrücke zwischen Wörth und Karlsruhe inklusive Radweg zu rechnen, und bemüht sich die Bundesregierung um eine Beschleunigung dieses meines Erachtens wichtigen Infrastrukturprojekts, das von den Ländern in Auftragsverwaltung geplant wird, und wenn ja, inwiefern, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 28. Mai 2024

Das Vorhaben „B 36 Wörth am Rhein (B 9) – Karlsruhe“ mit der zweiten Rheinbrücke ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im Vordringlichen Bedarf eingestuft. Dem damit verbundenen Planungsauftrag entsprechend arbeiten die beiden gemäß Artikel 90 Absatz 3 Grundgesetz zuständigen Straßenbauverwaltungen der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz intensiv daran, vollziehbares Baurecht für die Maßnahme zu erreichen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) begleitet diesen Planungsprozess und wird fortlaufend von den Straßenbauverwaltungen über den Planungsstand informiert.

Baugrunduntersuchungen und Planungsleistungen insbesondere für den Bauwerksentwurf der Brücke sowie für Straßen und Radwege sollen nach dem zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz abgestimmten Zeitplan im Jahr 2024 abgeschlossen sein. Anschließend wird eine Vorzugsvariante der geplanten neuen Rheinbrücke mit dem BMDV als Vorhabenträger abgestimmt. Diese Planungen bilden die Grundlage für das anschließende, ergänzende Planfeststellungsverfahren.

108. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Wie hoch waren die Fahrgastzahlen auf den Schienenstrecken Germersheim-Wörth, Landau-Wörth, Wörth-Lauterbourg, Winden-Bad Bergzabern, Winden-Wissembourg und Landau-Annweiler jeweils in den Jahren 2023, 2022, und 2019?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 29. Mai 2024

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zuständig für den öffentlichen Personennahverkehr sind die Länder und Kommunen bzw. die von ihnen benannten Aufgabenträger.

109. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Für wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Beginn der Bauarbeiten auf der A 14 für die Anschlussstelle Schwerin Süd geplant, und für wann ist deren Fertigstellung vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 28. Mai 2024**

Voraussetzung für die Schaffung der zusätzlichen A 14-Anschlussstelle Schwerin Süd ist es, den Zubringer der Bundesautobahn bis zum Bau-recht zu entwickeln. Die entsprechenden Vorarbeiten befinden sich beim Land und der Stadt noch im Stadium der Vorplanungsphase. Daher sind Baubeginn und Fertigstellung derzeit noch nicht terminierbar.

110. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Ist nach Kenntnis der Bundesregierung von der Deutschen Bahn AG (DB AG) mittlerweile ein Alternativstandort zur Anbindung des Industrieparks Schwerin an die Regionalstrecke Rehna–Schwerin–Parchim gefunden worden, und auf welchem Stand sind die Planungen für das Bauvorhaben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 28. Mai 2024**

Die erbetenen Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der für eine Schriftliche Frage im parlamentarischen Fragewesen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Antwort nachreichen.

111. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG), insbesondere auch die Ausnahmeregelungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b bzw. c GüKG für die Beförderung von Zuckerrüben vom Feld eines Landwirts zur Zuckerfabrik unverändert zu lassen, sodass diese Bestimmungen auch für die Kampagne 2024 zutreffen, und falls nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 29. Mai 2024**

Es sind keine Änderungen am Güterkraftverkehrsgesetz geplant, die einen Einfluss auf die bisherige Praxis der Anwendbarkeit der genannten Ausnahmetatbestände für Beförderungen durch land- und forstwirtschaftliche Betriebe haben und sich auf die Zuckerrübenkampagne 2024 auswirken könnten.

112. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Bei wie vielen Brücken an Bundesfernstraßen sind derzeit Lastbeschränkungen verfügt, und wie viele dieser Brücken sind aus traglastbezogenen Gründen gesperrt oder haben eine Änderung der Verkehrsführung erfahren?

113. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU) Wie viele Brücken-Ersatzneubauten auf Bundesfernstraßen wurden 2023 submittiert und wie viele wurden 2023 fertiggestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 29. Mai 2024

Die Fragen 112 und 113 werden gemeinsam beantwortet.

Die erbetenen Informationen konnten von der Autobahn GmbH sowie den Auftragsverwaltungen nicht in der für eine Schriftliche Frage im parlamentarischen Fragewesen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Antwort nachreichen.

114. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, neben den Klagen der Umweltverbände NABU und BUND, weitere rechtliche Risiken bei der Umsetzung der A26-Ost, etwa in Form von weiteren Klagen, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 28. Mai 2024

Neben der Klage und dem Eilantrag von NABU und BUND gegen die sofortige Vollziehbarkeit liegen zwei Klagen von hafenansässigen Firmen gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Bau der A 26 Ost (Baubereich 6a) vom Autobahnkreuz Hamburg-Hafen bis zur Anschlussstelle Hamburg-Moorburg vor. Gegenstand der Klagen sind vorrangig Eigentumsfragen, Eingriffe in den Betrieb sowie Fragen der Sicherheitsabstände.

115. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(Gruppe Die Linke) Wie wollen die Bundesregierung sowie die Deutsche Bahn AG die Finanzierung der Sanierung sowie des geplanten Ausbaus der Schieneninfrastruktur angesichts des Urteils zur Finanzierung von Stuttgart 21 (www.swr.de/swr/aktuell/baden-wuerttemberg/stuttgart/entscheidung-stuttgart21-verwaltungsgericht-100.html) sowie des Berichts des Bundesrechnungshofes (www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/deutsche-bahn-bundesrechnungshof-wirft-volker-wissing-ueberhaestete-bahnreform-vor-a-e8a96ab4-248a-4ebd-9eb9-bf67aa137ee3) zeitnah sowie mittelfristig sicherstellen (bitte den notwendigen Finanzbedarf sowie die entsprechende Finanzierung aufführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 31. Mai 2024

Im laufenden Haushalt 2024 (inklusive Finanzplanung von 2025 bis 2027) wurde die Finanzierung der Schieneninfrastruktur insbesondere durch rund 11,5 Mrd. Euro Zusatzmittel aus Lkw-Mauteinnahmen sowie durch eine Eigenkapitalerhöhung gestärkt. Bis 2029 soll das Volumen der anstehenden Eigenkapitalerhöhung auf 20 Mrd. Euro aufgestockt werden. Zudem soll die Deutsche Bahn AG mit einem erhöhten Eigenmittelanteil von rund 3 Mrd. Euro an dem Finanzierungshochlauf beteiligt sein.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird sich weiter dafür einsetzen, weitere Mittel zur Sanierung und Erweiterung des Schienennetzes in den kommenden Haushalten zu verankern.

Die Deutsche Bahn AG hat darüber hinaus die Kosten für die Fertigstellung des Projektes Stuttgart 21 nach dem Prinzip der kaufmännischen Vorsicht bereits als Eigenmittel in ihrer Planung abgebildet. Das Urteil führt insoweit zu keiner Veränderung gegenüber der aktuellen Planung.

116. Abgeordnete **Catarina dos Santos-Wintz** (CDU/CSU) Welche Informationen hat die Bundesregierung bezüglich möglicher Probleme bei der Bereitstellung von Zugängen zu öffentlichen Daten von VLOPs und VLOSEs für Forscher im Rahmen des Digitale Dienste-Gesetzes und dem Digital Services Acts (DSA, Verordnung (EU) 2022/2065, Artikel 40, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R2065>) in Deutschland?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 29. Mai 2024

Gemäß Artikel 40 Absatz 12 des DSA müssen sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen (very large online platforms: VLOP/very large online search engines: VLOSE) Forschern öffentlich zugängliche Daten zu Forschungszwecken zur Verfügung stellen. Da es sich um eine zusätzliche Verpflichtung für VLOP/VLOSE in Bezug auf den Umgang mit systemischen Risiken handelt, erfolgt die Durchsetzung der Verpflichtung durch die Europäische Kommission. Diese untersucht die Umsetzung derzeit, insbesondere auch im Rahmen der aktuellen Verfahren gegen X/Twitter, Meta und TikTok.

In ihrer Rolle als Koordinator für digitale Dienste (DSC) ist auch die Bundesnetzagentur im Austausch mit Forschern hinsichtlich der Umsetzung des Artikels 40 Absatz 12 des DSA. Sie hat die entsprechenden Erkenntnisse an die Europäische Kommission weitergeleitet und unterstützt diese in den oben genannten laufenden Verfahren.

Diese Erkenntnisse beziehen sich auf die Auffindbarkeit von Antragsformularen, Zugangskriterien, zulässige Forschungsfragen, Bearbeitungszeiten sowie Zugangskonditionen (u. a. Dokumentation der verfügbaren Daten).

Der delegierte Rechtsakt der Europäischen Kommission zum Datenzugang nach Artikel 40 Absatz 13 des DSA steht noch aus.

117. Abgeordneter
Dieter Stier
(CDU/CSU)
- Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch zwischen Ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 20/11302 – Abwicklung der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft – MIG) und der Antwort von Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 19. Dezember 2023 (keine Abwicklung der MIG) auf meine Schriftliche Frage 165 auf Bundestagsdrucksache 20/9902 zur Zukunft der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft in Naumburg dem Parlament und der Öffentlichkeit?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 27. Mai 2024

Die in der Frage zitierten Antworten der Bundesregierung widersprechen einander nicht. In der Schriftlichen Frage 165 auf Bundestagsdrucksache 20/9902 wurde ausdrücklich danach gefragt, ob die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft „aufgrund der derzeitigen Haushaltslage“ abgewickelt werden soll. In der Antwort der Bundesregierung vom 19. Dezember 2023 wird dies zutreffend mit nein beantwortet, da die Haushaltslage keine entscheidende Rolle in den Erwägungen spielte.

Ausschlaggebend ist hingegen – wie in der Antwort zu Frage 8 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/11302 dargestellt – dass die Geschäftsbesorgungsverträge und der Gesellschaftsvertrag der MIG bereits bei Gründung durch die Vorgängerregierung mit einer Befristung versehen wurden und die durchgeführte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu dem Ergebnis kommt, dass an dieser Befristung festzuhalten ist.

118. Abgeordneter
Dr. Hermann-Josef Tebroke
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung die Gültigkeit der Verfügung des Luftfahrt-Bundesamtes vom 20. März 2024 (www.lba.de/SharedDocs/Downloads/DE/B/B5_UAS/Allgemeinverfuegung.pdf;jsessionid=C36100962F114F0D068842164677C82C.live21323?__blob=publicationFile&v=11) verlängern, und wenn ja, bis wann soll die Verfügung künftig gültig sein (bitte jeweils begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 30. Mai 2024

Das Luftfahrt-Bundesamt hat auf Anweisung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) die fragegegenständliche Allgemeinverfügung für die Dauer vom 20. März 2024 bis 19. November 2024 bekanntgegeben. Auf Basis der Rechtsgrundlage, Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 kann diese Ausnahme jedoch nur für einmalig acht Monate gewährt werden. Das BMDV erarbeitet zurzeit eine dauerhafte nationale Lösung, um Fernpiloten von Bestandsdrohnen den bisherigen Betrieb im Rahmen der Anwendungsfälle zu Tierschutzzwecken auch über die acht Monate hinaus zu ermöglichen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

119. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Hat sich die Bundesregierung zur Klärung von Fragen der nuklearen Sicherheit im Zusammenhang mit einem möglichen befristeten Weiterbetrieb der Kernkraftwerke im Jahr 2022 in strukturierter Weise mit den Ländern und den dort mit der Atomaufsicht betrauten Behörden abgestimmt, und falls ja, weshalb ist dies den bisher dem Deutschen Bundestag übermittelten Dokumenten nicht zu entnehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 28. Mai 2024**

Die Länder wurden im Rahmen des Bundesratsverfahrens ordnungsgemäß am Gesetzgebungsverfahren zum 19. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes beteiligt. Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung am 28. Oktober 2022 erstmalig mit dem Gesetzentwurf befasst. Der Freistaat Bayern hatte dem Bundesratsplenum einen Antrag vorgelegt, der die Ablehnung des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfes zum Ausdruck brachte. Der Bundesrat hat in der Sitzung am 28. Oktober 2022 jedoch keine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben. Nach Verabschiedung des Gesetzes im Deutschen Bundestag hat sich der Bundesrat am 25. November 2022 im zweiten Durchgang mit dem Gesetz befasst und beschlossen, einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschlusses nicht zu stellen.

Die politisch abweichende Auffassung des Freistaates Bayern ist der Bundesregierung unter anderem durch die Bundesratsdrucksache 312/22 bekannt, die einen Gesetzesantrag des Freistaats Bayern enthält, der am 5. Juli 2022 dem Bundesrat zugeleitet worden war.

Im Übrigen stand das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz in Vorbereitung eines Streckbetriebes bzw. einer Einsatzreserve mit den Atomaufsichten der Länder im Austausch und hatte zudem die Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) am 20. September 2022 beauftragt, einen möglichen Weiterbetrieb der damals noch nicht abgeschalteten deutschen Atomkraftwerke sicherheitstechnisch zu bewerten. Die relevanten sicherheitstechnischen Aspekte konnten u. a. durch den Beitrag der atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder bewertet werden. Die entsprechende Stellungnahme der RSK zum „Weiterbetrieb deutscher Kernkraftwerke bis zum 15. April 2023“ vom 11. November 2022 ist unter www.rskonline.de veröffentlicht (www.rskonline.de/sites/default/files/reports/EP-Anlage_RSK532_Weiterbetrieb_hp_kor.pdf).

120. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Haben die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Steffi Lemke und der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck den am 7. März 2024 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vorgelegten „gemeinsamen Prüfvermerk“ persönlich freigegeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 28. Mai 2024**

Die Bundesministerin und der Bundesminister wurden fortlaufend über den Stand der Prüfung und die Erstellung des Prüfvermerkes durch die Staatssekretäre unterrichtet.

Die Unterrichtungen erfolgten mehrheitlich wie auch die abschließenden Freigaben in mündlicher Form.

121. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Welche Stelle(n) hat (haben) das Umweltbundesamt (UBA) sowie die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) beauftragt, ein Dossier zur Beschränkung von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) auszuarbeiten, und wie sah der Genehmigungsweg aus, damit die deutschen Behörden das Beschränkungs-dossier bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) einreichen konnten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 27. Mai 2024**

Das Verfahren zur Erstellung eines Beschränkungs-dossiers nach der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) sowie die Aufgabe der deutschen Chemikalienbehörden und ihr Vorgehen hierbei werden in der Antwort der Bundesregierung vom 30. August 2022 auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion „Verbote von Chemikalien in der EU“ (Bundestagsdrucksache 20/3223) umfassend beschrieben und erläutert. Auf diese Antwort der Bundesregierung wird verwiesen. Es ist Aufgabe der zuständigen Fachbehörden, das Risiko von Stoffen oder Stoffgruppen für die Gesundheit bzw. die Umwelt zu bewerten und ein entsprechendes wissenschaftliches Dossier auszuarbeiten. Dieses Dossier wird in einem mehrstufigen Prozess auf Basis von Konsultationen der Stakeholder sowie den Beratungen der wissenschaftlichen Ausschüsse für Risikobewertung (RAC) und für sozioökonomische Analyse (SEAC) umfassend bewertet und weiterentwickelt. Die wissenschaftliche Phase wird mit einer Stellungnahme der beiden Ausschüsse abgeschlossen. Auf dieser Sachverhaltsgrundlage ist es dann Aufgabe der EU-Kommission zu entscheiden, ob und wenn ja in wel-

cher Ausgestaltung sie einen Beschränkungsvorschlag vorlegt, über den dann unter Beteiligung der Mitgliedstaaten entschieden wird.

122. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Stand das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) zur Klärung von Fragen der nuklearen Sicherheit im Zusammenhang mit einem möglichen Weiterbetrieb der Kernkraftwerke in Kontakt mit entsprechenden Institutionen der Europäischen Union (EU), anderer EU-Mitgliedstaaten und insbesondere der Nachbarstaaten, und falls nein, wieso nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 28. Mai 2024**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 den Entwurf des 19. Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes nach Artikel 33 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft notifiziert. Mit Schreiben vom 28. November 2022 antwortete die Europäische Kommission:

„(...) Der Gesetzentwurf wurde von meinen Dienststellen im Hinblick auf die einschlägigen, auf dem Euratom-Vertrag beruhenden Anforderungen sowie insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen der Richtlinie über nukleare Sicherheit und der Richtlinie über radioaktive Abfälle geprüft. Im Anschluss an diese Analyse beabsichtige ich zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorzuschlagen, dass die Kommission förmliche Empfehlungen im Sinne des Artikels 33 Absatz 4 des Euratom-Vertrags abgibt.

Die Kommissionsdienststellen stellen ungeachtet dessen fest, dass in dem Gesetzentwurf keine zusätzliche Sicherheitsüberprüfung unter der Kontrolle der für die drei genannten Kraftwerke zuständigen Aufsichtsbehörde vorgesehen ist. Laut der dem Gesetzentwurf beigefügten Begründung sei dies aufgrund des kurzen Zeitraums und aufgrund der Tatsache, dass die Sicherheit ohnehin fortlaufend durch eine umfassende staatliche Aufsicht sichergestellt werde, gerechtfertigt. Die Kommission betont in diesem Zusammenhang jedoch, dass für jede Entscheidung hinsichtlich einer über diesen begrenzten Zeitraum hinausgehenden Verlängerung des Betriebs der fraglichen Kernkraftwerke ein geeigneter Nachweis der nuklearen Sicherheit vorgelegt werden sollte, der mit den die regelmäßigen Sicherheitsüberprüfungen betreffenden Bestimmungen der Richtlinie über nukleare Sicherheit und mit den einschlägigen nationalen Vorschriften in Einklang steht. (...)

123. Abgeordnete
Susanne Hierl
(CDU/CSU)
- Welche zusätzlichen Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, um den Einsatz von HVO100 bei Dieselfahrzeugen im Bestand als eine Option für die zeitnahe Verringerung der CO₂-, der Stickoxid- und Feinstaubemissionen im Verkehrssektor zu unterstützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 31. Mai 2024**

Biokraftstoffe, zu denen auch hydrierte Pflanzenöle (HVO) gehören, werden seit dem Jahr 2015 durch die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gefördert. Inverkehrbringer von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen sind nach dem BImSchG verpflichtet, die CO₂-Emissionen ihrer Kraftstoffe um einen bestimmten Prozentsatz – der sog. Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote) – zu mindern. Dies können sie u. a. durch den Einsatz von nachhaltig zertifiziertem HVO erreichen. Derzeit werden herkömmlichem Dieselmotorkraftstoff im Durchschnitt etwa 2 Prozent HVO beigemischt. Auch HVO, das zukünftig in Reinform an Tankstellen angeboten werden kann, ist auf die THG-Quote anrechenbar und wird somit bereits gefördert.

Hinsichtlich der genannten Schadstoffemissionen wie Stickoxid oder Feinstaub sind der Bundesregierung keine Messdaten bekannt, die eine signifikante Reduktion der Endrohrmissionen aus Fahrzeugen mit modernen Abgasreinigungssystemen bei der Verwendung von paraffinischen Dieselmotorkraftstoffen, zu denen auch HVO zählt, belegen.

124. Abgeordneter
Christian Hirte
(CDU/CSU)
- Wieso wurde in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 191 auf Bundestagsdrucksache 20/11318 (Eingang im Bundeskanzleramt am 3. Mai 2024) nach meiner Auffassung nicht hinreichend auf die in der Frage abgestellte fachliche Expertise (ggf. auch externe) eingegangen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 28. Mai 2024**

Wie in der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 191 auf Bundestagsdrucksache 20/11318 dargelegt, handelte es sich bei dem fraglichen, schlussendlich verworfenen Textteil um einen Auszug aus einem explizit als solchen gekennzeichneten ersten Entwurf, der – wie bereits ausgeführt – atomrechtlich unpräzise war. Die Aussage wurde im Weiteren präzisiert, die hierfür notwendige fachliche Expertise liegt in der fachlich zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vor.

125. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Hat der Bund bei den Kosten für die kerntechnische Entsorgung radioaktiver Abfälle gemäß dem Atomgesetz und dem Entsorgungsübergangsgesetz die Umsatzsteuer zu entrichten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 28. Mai 2024**

Die für die Durchführung der kerntechnischen Entsorgung zuständigen Gesellschaften, die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) und BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH, zahlen derzeit Umsatzsteuer im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten. Soweit diese Geschäftstätigkeiten durch den Bund finanziert werden, umfasst die Kostentragung durch den Bund auch die entsprechenden Umsatzsteuerzahlungen. Inwieweit die BGZ mbH Umsatzsteuer abzuführen hat, ist Gegenstand einer laufenden Betriebsprüfung. Die BGZ führt vor diesem Hintergrund die Umsatzsteuer lediglich unter Vorbehalt ab.

Darüber hinaus fallen Kosten für die kerntechnische Entsorgung bei Behörden an (z. B. Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung und Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe), welche nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

126. Abgeordneter
Victor Perli
(Gruppe Die Linke)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu Erwägungen der Bundesgesellschaft für Endlagerung, das Atommülllager Asse II zu fluten, oder dementiert die Bundesregierung entsprechende Medienberichte mit Aussagen eines „Insiders“ („Asse säuft ab“, Der Spiegel 21/2024, www.spiegel.de/politik/deutschland/asse-in-niedersachsen-wie-wasser-alle-hoffnungen-im-atommuelllager-z-erstoert-a-df9abd9f-a460-432d-a863-4598db9fc213) im vollem Umfang?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 29. Mai 2024**

Als Maßnahme der Notfallplanung der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH ist dem Bundesumweltministerium das Einbringen eines Schutzfluides in die Schachanlage Asse II, gemeinhin als Gegenflutung bezeichnet, bekannt. Als Notfallmaßnahme soll sie bei einem technisch nicht mehr beherrschbaren Lösungszutritt umgesetzt werden. Ein solcher Zutritt liegt derzeit nicht vor.

127. Abgeordneter
Victor Perli
(Gruppe Die Linke)
- Wie lange sollte die im Atommülllager Asse II eingesetzte und inzwischen undicht gewordene Folie an der Hauptauffangstelle in 658 Metern Tiefe eingesetzt und intakt bleiben (bitte den Entscheidungsablauf, z. B. durch wessen Antrag und Genehmigung die Entscheidung getroffen wurde, angeben), und weshalb wurde mit Blick auf das seit 1988 einlaufende Salzwasser keine Vorsorge für eine Undichtigkeit getroffen (vgl. www.fr.de/wirtschaft/verseuchung-atomlager-umwelt-atommuellager-asse-saeuft-ab-grundwasser-93083656.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 29. Mai 2024**

Aktuelle Materialuntersuchungen der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) an der Folie im Abbau 3 auf der 658-m-Sohle geben keine Hinweise, dass die Materialeigenschaften der eingebauten Folie (Deponiefolie) nicht mehr dem Anforderungsbereich der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Folie wurde im Zeitraum von September 1996 bis September 1997 eingebaut. Der Einbau erfolgte auf Grundlage des Sonderbetriebsplanes Nr. 02/1996 sowie der Zulassung vom 5. März 1996 durch das Bergamt Goslar.

Die Ursachenklärung für den derzeit veränderten Salzwasserzutritt läuft noch. Jedoch ist das Grubengebäude einem starken Gebirgsdruck ausgesetzt und daher anhaltend in Bewegung. Dadurch können sich Fließwege des zutretenden Salzwassers verlagern oder das Auffangsystem an der Hauptauffangstelle kann deformiert und in seiner Funktion beeinträchtigt werden. Als Vorsorge hatte die BGE bereits vor den aktuellen Veränderungen der Fassungsrate weitere Lösungsfassungsstellen geplant und mit deren Umsetzung begonnen, etwa durch vorbereitende Untersuchungsprogramme für eine zusätzliche Fassungsebene unterhalb der aktuellen Hauptfassungsebene.

128. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Werden im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz politisch relevante Festlegungen zu den Akten gebracht, und wie wird gewährleistet, dass die zugrundeliegenden Entscheidungsprozesse im Sinne der politischen Kontrolle nachvollziehbar sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 28. Mai 2024**

Die internen Vorgaben für die ordnungsgemäße Aktenführung im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz folgen den Vorgaben des Grundgesetzes, der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) sowie der Registraturrichtlinie (RegR). Sie gewährleisten eine transparente und vollständige Aktenführung.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz folgt dem Grundsatz der Aktenrelevanz von Dokumenten. Die für die Bearbeitung eines Vorgangs zuständigen Beschäftigten entscheiden über die Aktenrelevanz einzelner Unterlagen und sind für die Zuführung der Dokumente in den jeweiligen Vorgang verantwortlich. Entsprechend der Vorgaben der RegR übergibt die Registratur abgeschlossene Vorgänge mit aktenrelevanten Unterlagen an das Zwischenarchiv. Das Zwischenarchiv nimmt die Anbietung ans Bundesarchiv vor.

129. Abgeordneter
Hans-Jürgen Thies
(CDU/CSU)
- Wieso ist die E-Mail der damaligen stellvertretenden Vorsitzenden der Landtagfraktion Niedersachsen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und heutigen niedersächsischen Landwirtschaftsministerin Miriam Staudte vom 7. März 2022 (Dokument A33) in den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages übermittelten Dokumenten [Dokumentenpaket Cicero] enthalten, und gab es entsprechende an das BMUV gerichtete Meinungsäußerungen anderer Bundes-, Landes- oder Europapolitiker?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 28. Mai 2024**

Das genannte Dokument A33 ist im Rahmen der Bearbeitung des Antrags nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) aus dem Jahr 2022, der beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz gestellt worden war, dem Antragsteller im Jahr 2022 zugänglich gemacht worden.

Das Dokument A33 wurde deshalb – wie auch alle anderen dem Antragsteller im Zuge der Bearbeitung seines UIG-Antrages zugänglich gemachten Unterlagen – dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, wie erbeten, von der Bundesregierung übermittelt.

130. Abgeordnete
Dr. Anja Weisgerber
(CDU/CSU)
- Besteht in der Bundesregierung eine geübte Praxis, nach der Informationen, die nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) an Medien herausgegeben werden und die von politischer Relevanz sind, auch dem Deutschen Bundestag zur Verfügung gestellt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 28. Mai 2024**

Jedes Ressort der Bundesregierung ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) informationspflichtige Stelle und entscheidet eigenständig über eingehende Informationszugangsanträge nach § 3 Absatz 1 UIG. Bei diesem Antragsrecht handelt es sich um ein „Jedermannsrecht“, das sowohl Medienvertreter als auch Abgeordnete des Deutschen Bundestages geltend machen können. Parlamentarische Fragerechte bleiben dabei unbenommen, genauso wie Medienvertreter darüber hinaus presserechtliche Auskunftsrechte geltend machen können. Bei jeder Anfrage erfolgt eine Prüfung und Bearbeitung im Einzelfall. Entscheidend dabei ist, welcher konkrete Inhalt Gegen-

stand der Anfrage ist und auf welche Rechtsgrundlage Bezug genommen wird.

131. Abgeordnete
Maria-Lena Weiss
(CDU/CSU)
- Wie hat die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Steffi Lemke auf die im Dokument A105 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV – interner offiziell freigegebener Schriftwechsel zwischen der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Steffi Lemke und dem Staatssekretär Stefan Tidow, der an die private Mailadresse der Bundesministerin gerichtet war) aufgeworfene Frage einer persönlichen Freigabe des gemeinsamen Prüfvermerks zum Weiterbetrieb der Kernkraft bzw. Freigabe einer Prokura für den Staatssekretär Stefan Tidow geantwortet, und weshalb ist weder diese Antwort noch ihr Votum aus den bisher vorliegenden Unterlagen ersichtlich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 28. Mai 2024**

Bundesministerin Lemke wurde fortlaufend über den Stand der Prüfung und die Erstellung des Prüfvermerkes durch Staatssekretär Tidow unterrichtet. Diese Unterrichtung erfolgte mehrheitlich wie auch die abschließende Freigabe in mündlicher Form.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

132. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Besteht seitens der Bundesregierung die Absicht, zukünftig finanzielle Mittel für die DDR-Forschung bzw. Forschung zur zweiten deutschen Diktatur zur Verfügung zu stellen, um diese zu fördern, und wenn ja, in welchem finanziellen Umfang sind diese geplant, und wenn nein, warum nicht?
133. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, zukünftige gesetzliche und administrative Maßnahmen, um die DDR-Forschung bzw. Forschung zur zweiten deutschen Diktatur institutionell zu verankern, und wenn ja, wie sehen diese Pläne konkret aus?

134. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, Forschungen zum innerdeutschen Handel zwischen der ehemaligen DDR und der Bundesrepublik Deutschland mit finanziellen Mitteln zu unterstützen, um diese zu ermöglichen bzw. zu fördern, und wenn ja, in welchem Umfang, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 29. Mai 2024**

Die Fragen 132 bis 134 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Forschung zur Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) bleibt dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) auch über die aktuelle, bis ins Jahr 2025 laufende Förderung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der DDR-Forschung hinaus ein wichtiges Anliegen. Auch wenn in den seit dem Jahr 2018 geförderten Verbundprojekten zur DDR-Forschung umfangreiche Forschungsergebnisse erarbeitet wurden und zahlreiche Transferaktivitäten stattgefunden haben, sieht das BMBF auch nach Ende der laufenden Förderung Bedarf, die stärkere Verankerung der DDR-bezogenen Forschung im Wissenschafts- und Hochschulsystem zu unterstützen.

Derzeit laufen daher Vorbereitungen für eine neue DDR-bezogene Förderinitiative, in deren inhaltliche und strukturelle Konzeption die Wissenschaft eng eingebunden ist. Grundsätzlich soll dabei wissenschaftlich exzellente, thematisch breite, inhaltlich plurale sowie methodisch und disziplinär vielfältige Forschung zur DDR ermöglicht werden. Eine Vorgabe konkreter Forschungsthemen durch das BMBF erfolgt nicht.

Über die für die geplante Förderinitiative zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Aussage getroffen werden. Darüberhinausgehende gesetzliche oder administrative Maßnahmen sind seitens BMBF nicht geplant.

135. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(Gruppe Die Linke)
- Bleibt die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger bei ihrer Aussage, dass Lehrende Gefahr laufen, aufgrund ihrer Unterstützung für die Studierenden-Proteste nicht mehr auf dem Boden des Grundgesetzes zu stehen (siehe www.bild.de/politik/inland/regierung-fassungslos-uni-skandal-eskaliert-663b6def27e1b86288b11fc5), und wenn ja, welche Konsequenzen zieht sie daraus, dass ihre Aussage zu Hetze und Anfeindungen gegen Lehrende geführt hat (www.tagesspiegel.de/wissen/reaktion-auf-palastina-proteste-berliner-unis-ublen-heftige-kritik-an-ministerin-stark-watzinger-11653760.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 28. Mai 2024**

Die der Fragestellung zugrundeliegenden Annahmen sind unzutreffend. Hochschulen müssen Zentren der demokratischen Kultur, Orte des Dialogs und Stätten der Vielfalt sowie insbesondere friedliche und rationale Diskursräume sein. Alle Mitglieder der Hochschulen müssen diese als sichere Orte empfinden und dort unbekümmert studieren, forschen und diskutieren können. Straftaten müssen klar benannt und verfolgt werden. Die Hochschulen müssen Raum für Dialog und Diskurs bieten, aber sie sind selbstverständlich kein rechtsfreier Raum.

In sehr vielen Hochschulen wurden in den vergangenen Monaten Aktivitäten fortgesetzt, intensiviert und auch neu ergriffen, um die Bekämpfung von Antisemitismus und Israelfeindlichkeit ganz konkret zu unterstützen. Dieses Engagement begrüßt die Bundesministerin für Bildung und Forschung als zentralen Beitrag im Kampf gegen Israelfeindlichkeit und Antisemitismus sehr. Es ist im Sinne des Aktionsplans gegen Antisemitismus und Israelfeindlichkeit an Hochschulen, den die Kultusministerkonferenz am 7. Dezember 2023 verabschiedet hat und dem sich die Bundesministerin für Bildung und Forschung für die Bundesregierung angeschlossen hat, und muss konsequent fortgesetzt werden.

136. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Wie ist das Verfahren zur Herstellung des erforderlichen Einvernehmens der Länder mit der Bund-Länder-Verhandlungsgruppe zu den in den Ländern zugrunde gelegten Sozialkriterien für die Auswahl der Startchancen-Schulen ausgestaltet, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass dieses Verfahren noch vor der Frist zur Benennung der ersten 1000 Startchancen-Schulen am 1. Juni 2024 umgesetzt werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 31. Mai 2024**

Die Auswahl der Startchancen-Schulen ist in Kapitel A. III. 5. der „vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034“ (BLV) geregelt. Danach ist die Schulauswahl anhand geeigneter wissenschaftsgeleiteter Kriterien zu treffen. Entsprechend der Zielsetzung des Programms müssen als Mindestanforderungen die Dimensionen Migration und Armut berücksichtigt werden. Diese Voraussetzungen gehen auf Empfehlungen aus der Wissenschaft zurück und tragen der hohen Korrelation mit Bildungsteilhabe und Bildungserfolg Rechnung. Länder, die bereits eigene Sozialindizes entwickelt haben, sollen diese zur Anwendung bringen können.

In der BLV ist darüber hinaus festgehalten, dass jedes Land vor Programmbeginn Einvernehmen mit dem Lenkungskreis über die zugrunde gelegten Sozialkriterien herstellt. Diese Aufgabe wird bis zur Konstituierung des Lenkungskreises durch die Arbeitsgruppe des Bundes und den von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland mandatierten Ländern auf Ebene der

Staatssekretärinnen und Staatssekretäre beziehungsweise Staatsrätinnen und Staatsräte, kurz St-AG, wahrgenommen (vgl. Kapitel F. I. 8. BLV).

Die St-AG hat mit Beschluss vom 28. Mai 2024 das nach der BLV erforderliche Einvernehmen zu den von den Ländern zugrunde gelegten Sozialkriterien erteilt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

137. Abgeordneter **Volkmar Klein** (CDU/CSU) An welchen formellen und informellen Ratssitzungen zur Entwicklungspolitik der Europäischen Union hat die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Svenja Schulze in dieser Legislaturperiode teilgenommen, und durch wen wurde sie in den Sitzungen, an welchen sie nicht teilgenommen hat, vertreten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 28. Mai 2024

Seit Ihrem Amtsantritt als Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung am 8. Dezember 2021 hat Svenja Schulze folgende der von Ihnen erfragten Sitzungen wahrgenommen:

- Informelles Treffen der EU-Ministerinnen und -Minister für Entwicklung vom 6. März 2022 bis 7. März 2022 in Montpellier;
- EU-Rat für Auswärtige Angelegenheiten (Entwicklung) am 28. November 2022 in Brüssel.

Bei den folgenden Sitzungen wurde die Bundesministerin vertreten:

- EU-Rat für Auswärtige Angelegenheiten (Entwicklung) am 20. Mai 2022 in Brüssel, Vertretung durch Staatssekretär Jochen Flasbarth;
- Informelles Treffen der EU-Ministerinnen und -Minister für Entwicklung vom 8. März 2023 bis 9. März 2023 in Stockholm, Vertretung durch Staatssekretär Jochen Flasbarth;
- EU-Rat für Auswärtige Angelegenheiten (Entwicklung) am 21. November 2023 in Brüssel, Vertretung durch Staatssekretär Jochen Flasbarth;
- Informelles Treffen der EU-Ministerinnen und -Minister für Entwicklung vom 11. Februar 2024 bis 12. Februar 2024 in Brüssel, Vertretung durch Staatssekretär Jochen Flasbarth;
- EU-Rat für Auswärtige Angelegenheiten (Entwicklung) am 7. Mai 2024 in Brüssel, Vertretung durch Staatssekretär Jochen Flasbarth;
- EU-Rat für Auswärtige Angelegenheiten (Entwicklung) am 4. Mai 2023 in Brüssel, Vertretung durch Botschafter Thomas Ossowski, Vertreter im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee;

- Informelles Treffen der EU-Ministerinnen und -Minister für Entwicklung vom 4. September 2023 bis 5. September 2023 in Cádiz, Vertretung durch Abteilungsleiter Dirk Meyer.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

138. Abgeordnete
Susanne Hierl
(CDU/CSU)
- Welche zusätzlichen Maßnahmen zu ihren bisherigen Projekten hat die Bundesregierung in ihrer Haushaltsplanung für 2025 finanziell hinterlegt, nachdem das Statistische Bundesamt für 2023 einen Rückgang der fertiggestellten Wohnungen auf 294.400 mitgeteilt hat und das ifo-Institut einen weiteren Rückgang der Wohnungsfertigstellung in Deutschland bis 2026 gegenüber 2023 um 35 Prozent erwartet (Quelle: www.ifo.de/pressemitteilung/2024-02-20/europaeischer-wohnungsbau-drueckt-den-bausektor-ins-minus), damit im Jahr 2025 der von der Bundesregierung festgestellte jährliche Bedarf von mindestens 400.000 neuen Wohnungen in Deutschland (Quelle: www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/wohnungsbaufoed-erung-2258722) tatsächlich fertiggestellt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 31. Mai 2024

Das regierungsinterne Aufstellungsverfahren zum Bundeshaushalt 2025 ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Aussagen zur Finanzierung zusätzlicher Projekte können daher zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.

139. Abgeordnete
Caren Lay
(Gruppe Die Linke)
- Bei wie vielen der neuen sozialen Wohnbauförderungen im Jahr 2023 handelt es sich um neu gebaute Sozialmietwohnungen (bitte nach Bundesländern auflisten, wie viele Sozialmietwohnungen durch Neubau gebaut wurden; Nachfrage zu Frage 95 auf Bundestagsdrucksache 20/11462)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 29. Mai 2024

Von den insgesamt im Jahr 2023 49.430 Wohneinheiten geförderten Wohneinheiten entfallen rund 23.000 auf geförderte Neubaumietwohnungen (+2 Prozent im Vergleich zu 2022) sowie rund 8.000 auf die Modernisierung von Mietwohnungen, (+39 Prozent), rund 4.800 auf den Erwerb von Belegungsbindungen (+50 Prozent), rund 4.200 auf die För-

derung von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende (+135 Prozent) und 8.600 auf die Förderung von im selbstgenutzten Wohneigentum (+ 20 Prozent).

In der Tabelle 1 werden die im Kalenderjahr 2023 geförderten Neubau-Sozialmietwohnungen ausgewiesen.

In der Tabelle 2 werden nachrichtlich die insgesamt neu geförderten Wohneinheiten im sozialen Wohnungsbau im Kalenderjahr 2023 ausgewiesen, das heißt die Summe aus geförderten Neubau-Sozialmietwohnungen (vergleiche Tabelle 1), Modernisierungsmaßnahmen bei Mietwohnungen, erworbene/verlängerte Belegungsbindungen, Eigentumsmaßnahmen (Neubau und Modernisierung) und Förderung von Wohnheimplätzen.

Tabelle 1: Geförderte Neubau-Mietwohnungen im sozialen Wohnungsbau 2023 nach Ländern

	Geförderte Neubau-Miet- wohnungen im sozialen Wohnungsbau 2023 (Anzahl Wohnungen)
Baden-Württemberg	2.662
Bayern	3.233
Berlin	3.492
Brandenburg	575
Bremen	251
Hamburg	1.955
Hessen	576
Mecklenburg-Vorpommern	331
Niedersachsen	1.771
Nordrhein-Westfalen	5.729
Rheinland-Pfalz	1.011
Saarland	0
Sachsen	407
Sachsen-Anhalt	5
Schleswig-Holstein	991
Thüringen	73
Deutschland	23.062

Datenbasis: Angaben der Länder

Tabelle 2: Geförderte Wohneinheiten (insgesamt) im sozialen Wohnungsbau 2023 nach Ländern

	Geförderte Wohneinheiten im sozialen Wohnungsbau insgesamt 2023 (Anzahl Wohnungen)
Baden-Württemberg	3.701
Bayern	9.096
Berlin	4.340
Brandenburg	897
Bremen	261
Hamburg	4.244
Hessen	2.918
Mecklenburg-Vorpommern	929
Niedersachsen	2.448
Nordrhein-Westfalen	11.854
Rheinland-Pfalz	2.996
Saarland	61
Sachsen	3.246
Sachsen-Anhalt	688
Schleswig-Holstein	1.353
Thüringen	398
Deutschland	49.430

Datenbasis: Angaben der Länder

140. Abgeordnete **Caren Lay** (Gruppe Die Linke) Welche zehn Städte und Gemeinden hatten nach Kenntnis der Bundesregierung im vergangenen Jahr den größten Anstieg bei Erst- und Wiedervermietungen zu verzeichnen, und welche drei Städte hatten die teuersten Mietpreise zu verzeichnen (bitte Mietanstieg jeweils in Prozent und die aktuelle Miete in Euro pro Quadratmeter angeben; bitte auch Bundesschnitt hinzufügen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 29. Mai 2024

Die Angebotsmieten liegen nur auf Stadt- und Landkreisebene, nicht auf Gemeindeebene vor. Die zehn Städte und Landkreise mit dem größten Anstieg der Mietpreise bei Erst- und Wiedervermietungen sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Die 10 Städte und Landkreise mit dem größten Anstieg der Erst- und Wiedervermietungsrenten.
Quelle: BBSR-Angebotsrenten (Erst- und Wiedervermietungsrenten), IDN Immodaten.

Kreisfreie Städte und Landkreise			
Name	Mietenentwicklung 2022–2023 in Prozent	Miete 2022 in Euro je Quadratmeter	Miete 2023 in Euro je Quadratmeter
Stadt Potsdam	31,2	10,71	14,05
Stadt Berlin	26,7	12,91	16,35
LK Tirschenreuth	23,9	5,54	6,86
LK Vorpommern-Rügen	19,8	6,95	8,32
LK Kaiserslautern	19,3	7,13	8,51
LK Prignitz	18,0	6,00	7,08
Stadt Kaufbeuren	17,4	8,31	9,75
LK Trier-Saarburg	15,8	7,86	9,10
LK Wunsiedel im Fichtelgebirge	15,7	6,29	7,28
LK Vorpommern-Greifswald	15,6	6,66	7,70

Die drei Städte mit den höchsten Mietpreisen sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Die drei Städte mit den höchsten Mietpreisen 2023. Quelle BBSR-Angebotsrenten (Erst- und Wiedervermietungsrenten), IDN Immodaten.

	Mietenentwicklung 2022–2023 in Prozent	Miete 2022 in Euro je Quadratmeter	Miete 2023 in Euro je Quadratmeter
München	5,2	19,57	20,59
Berlin	26,7	12,91	16,35
Stuttgart	3,5	14,38	14,89

Der Bundesdurchschnitt des Mietanstiegs lag im Jahr 2023 bei 7,3 Prozent. Das Mietenniveau bei Erst- und Wiedervermietungen lag im Bundesdurchschnitt im Jahr 2022 bei 9,83 Euro und 2023 bei 10,55 Euro je Quadratmeter.

Die ausgewerteten Angebotsrenten basieren auf Inseraten aus Immobilienplattformen und von Zeitungen für Erst- und Wiedervermietungen von Wohnungen im Neubau und im Gebäudebestand. Sie spiegeln das Angebot wider, auf das Wohnungssuchende treffen, wenn sie im Internet nach einer Mietwohnung suchen. Zur Standardaufbereitung bis auf die Ebene der Kreise erfolgte eine Eingrenzung der betrachteten Wohnungen auf Wohnflächen von 40 bis 100 Quadratmeter mit mittlerer Wohnungsausstattung in mittlerer bis guter Wohnlage. Die verwendeten Daten umfassen nettokalte Angebotsrenten für unmöblierte Wohnungen. Als Quelle werden die Datenbanken der IDN ImmoDaten GmbH mit Inseraten aus über 120 Immobilienportalen und Zeitungen verwendet, die das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) umfassend aufbereitet und daraus durchschnittliche Angebotsrenten berechnet. Mit dieser Quelle werden nicht alle Wohnungsangebote erfasst. Inserate aus lokalen Zeitungen, Mieter- oder Unternehmenspublikationen oder von Aushängen können nicht mit einfließen. Wohnungsvermittlungen über Kunden- und Wartelisten von Wohnungsunternehmen oder Maklern können ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Daher können gerade Wohnungen im günstigen Mietsegment mit dieser Datenquelle unterrepräsentiert sein.

141. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- In welchen Jahren wurde der Bau der nach dem Statistischen Bundesamt im Jahr 2023 fertiggestellten 294.400 Wohnungen begonnen (bitte nach Jahren/Quartalen aufschlüsseln), und mit welchen Fertigstellungszahlen rechnet die Bundesregierung im Jahr 2024, insbesondere mit Blick auf den jüngst vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten, nach meiner Auffassung dramatischen Rückgänge bei den Baugenehmigungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 31. Mai 2024

Die Baufertigungszahlen werden jeweils im Mai des Folgejahres vom Statistischen Bundesamt vorgelegt. Zu Baubeginnen liegen der Bundesregierung keine Daten vor. Auf diese Datenlücke hat die Bundesregierung reagiert: Ein Gesetzentwurf zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes wird derzeit im Deutschen Bundestag beraten. Der Entwurf sieht vor, dass Daten zu Baubeginnen ab dem Jahr 2026 zur Verfügung stehen.

Der Bauüberhang von rund 826.000 Wohnungen (Stand: 31. Dezember 2023) enthält genügend genehmigte Projekte, die realisiert werden können, um auch bei rückläufigen Baugenehmigungszahlen die Bautätigkeit zu stabilisieren. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen geht davon aus, dass die sich allmählich andeutende Verbesserung des Finanzierungsumfelds zusammen mit den vom Bund ergriffenen Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus, des Klimafreundlichen Neubaus und der verbesserten Abschreibungsbedingungen die künftige Bautätigkeit positiv beeinflussen kann.

Berlin, den 31. Mai 2024

Anlage 1

Übersicht: BVWP 2030 – Sachsen – Neue Vorhaben – Vordringlicher Bedarf (VB) – Planungsstände

<u>BVWP-Projektnummer</u>	<u>Straße</u>	<u>Projektbezeichnung</u>	<u>Planungsstand</u>
B2-G10-SN-T1-SN	B 2	B 2, OU Groitzsch/Audigast	Entwurfsplanung
B2-G20-SN-T1-SN	B 2	B 2, OU Hohenossig	Vorplanung
B2-G20-SN-T4-SN	B 2	B 2, OU Wellaune	Bauvorbereitung
B6-G20-SN	B 6	B 6, Verlegung in Dresden-Cossebaude	Entwurfsplanung
B95-G10-SN-T1-SN	B 95	B 95, OU Wiesa/Schönfeld	Vorplanung
B97-G10-SN	B 97	B 97, OU Ottendorf-Okrilla mit AS	Entwurfsplanung
B98-G10-SN-T1-SN	B 98	B 98, Riesa - A 13, OU Glaubitz	Entwurfsplanung
B98-G10-SN-T2-SN	B 98	B 98, Riesa - A 13, OU Wildenhain	Entwurfsplanung
B98-G10-SN-T3-SN	B 98	B 98, Riesa - A 13, Quersa	Entwurfsplanung
B98-G10-SN-T4-SN	B 98	B 98, Riesa - A 13, OU Schönfeld	im Planfeststellungsverfahren
B101-G60-SN-T3-SN	B 101	B 101/B 173, OU Freiberg	Umplanung nach Klage gegen Planfeststellungsbeschluss
B101-G60-SN-T4-SN	B 101	B 101, Neu-/Ausbau südlich Siebenlehn	Vorplanung
B115-G10-SN	B 115	B 115, OU Krauschwitz	Vorplanung
B156-G10-SN	B 156	B 156, OU Malschwitz/Niedergurig	im Planfeststellungsverfahren
B169-G30-SN-BB-T1-SN	B 169	B 169, A 14, ASDöbeln-Nord - Salbitz	Vorplanung
B169-G30-SN-BB-T2-SN	B 169	B 169, Salbitz - B 6	Bauvorbereitung
B172-G10-SN	B 172	B 172, OU Pirna	in Bau
B173-G10-SN	B 173	B 173, Plauen - A 72, AS Plauen-Ost	Entwurfsplanung
B107/B174-G20-SN-T1-SN	B 174	B 174/B 107, OU Großolbersdorf/Hohndorf	Entwurfsplanung
B107/B174-G20-SN-T2-SN	B 107	B 174/B 107, Südverbund Chemnitz - Ebersdorf	im Planfeststellungsverfahren
B107/B174-G20-SN-T3-SN	B 107	B 174/B 107, Ebersdorf - A 4 AS Chemnitz Ost	Entwurfsplanung
B107/B174-G20-SN-T4-SN	B 174	B 174/B 107, Reitzenhain	Vorplanung
B175-G30-SN	B 175	B 175, Ausbau w Glauchau	Bauvorbereitung
B180-G20-SN	B 180	B 180, OU Oberlungwitz	Vorplanung
B181-G10-SN	B 181	B 181, Neu-/Ausbau w Leipzig	im Planfeststellungsverfahren
B186-G10-SN	B 186	B 186, Verlegung westl. Markranstädt	Vorplanung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.